

Landsbrauch

(Abschrift aus dem Jahre 1667)¹

Lands brauch, oder erbrecht	5
Der erste titul Von erbschaften und absteigender linie	5
Erster fall oder regel von absteigender linie, das die in absteigender linie alle in aufsteigender und zwerch linie ausschliessen und um die enickheln an ihre alte luckhen stehen.....	5
Der andere fah Was und wie kinder erben sollen, wan ihr vater allein und vor der mutter stirbt:.....	6
Der dritte fall. Wie und welcher gestalt die hinterlassene kinder erben sollen, wan ihr mutter vor dem vater sturbe.	7
Der vierte fall. Wie hernacher, so der in leben verblibene vater oder mutter ohnverändert auch abstirbt, der theilung halber mit denen kindern gehalten werden solle.	8
Der fünfte fahl. Von erbnehmung der kinder und kindts kinder.	8
Der 6te fahl. Wie es mit künftigen erbschaften gehalten soll werden, wan sich in obigen fahlen der in leben verblibene vater oder mutter widerumb verändert und aus nachgehender ehe auch kinder verlasset.	9
Von unehelichen und legitimirten oder geehlichten kindern und derselben erbgerechtigkeit.....	11
Von erbschaften in aufsteigender linie.....	12
Erster fahl. Wie vater und mutter zugleich oder deren ehnl allein ihr kinder erben.	12
Der andere fahl. Wann ein kindt und ahnl erben sollen.	12
Der dritte fahl. Wann ehnl und ahnl beederseiths von vater und mutter verhanden, wie die erben sollen.	13
Der 4te fahl. Wann die persohnen aufsteigender linie in gleichen grad seynd, wie sie erben sollen.....	13
Der 5te fahl. Wann beiderseiths ehnl oder ahnl in ungleicher zahl seynd,.....	14
Der 6te fahl. Wie die rechte geschwisterige aneinander erben sollen, und vater und mutter so gleichwohl in leben davon ausschliessen.	14
Der 7te fahl. Wann neben vater und mutter und geschwisterigen auch geschwisterig kinder zu beyden banden verhanden.....	15
Der achte fahl. Wie ehnl und ahnl oder deren eines sambt des verstorbenen rechten geschwisterigen oder deren kinder erben oder ausgeschlossen werden sollen.....	15
Der 9te fahl Wie man erben soll, wan beederseiths von vater und mutter ehnl und ahnl neben des verstorbenen ehnl und ahnl geschwisterigen verhanden.	16
Der 10te fahl Daß die kinder von ihrem vater oder mutter, enickhl von ihren ehnl oder ahnl allein geerbt werden, wan sie von einem bandt geschwisterig oder dero kinder verlassen.	17
Von denen erbschaften in der beederseiths oder zwerch linie.....	18
Erster fahl. Wie rechte geschwisterig oder deren selben kinder erben.	18
Der andere fahl. Das die recht geschwisterig kinder allein mit ein ander in die [gestrichen: stäm oder] häupter erben sollen.	19

¹ Signatur: LLA AM 5, Landsbrauch 1667. Abschrift einer nicht mehr erhaltenen Quelle durch Schulmeister Johann Christoph Faber von Vaduz auf Geheiss von Landammann Johann Georg Wolf.

Erklärung des dritten fahls. Wie es mit des bruders erbnehmung gehalten werden soll, wan rechte geschwisterlich, auch ein halb geschwisterig verhanden seynd.	19
Der 4te fahl So etwas verlassen, so zuvor ein halbe geschwisterige mit einander ererbt haben.	20
Der 5te fahl Das geschwisterige kindts-kinder, so ihr vater noch in leben, von ihres ehnl's bruder oder schwester erbschaft ausgeschlossen werden.	21
Der 6te fahl Das brüder oder schwester kinder von beyden bandten ihres vaters und mutter stief brüder oder schwester auch ausschliessen.	21
Der 7te fahl Von erbnehmung der stiefgeschwisterig allein und derselbe kindern.	22
Der 8te fahl Wan stief geschwisterige kinder noch allein in leben, das solche in die häupter und nit in die stämmen erben sollen.	22
Der 9te fahl Wann zumahl keine geschwisterig noch geschwisterig kinder weder von einem bandt noch vor dem anderen verhanden, wer alsdan erben soll.	23
Der 10te fahl Wan enickheln ohne leibs erben absterben, wohin das von ihnen anerbte guth von ehnl und ahnl hinfallen soll.	24
Der 11te fahl Wie vater und mutter ihre enickhl und kinder erben sollen.	24
Von erbnehmung der eheleuthen.	26
Erster fahl. Wie und wan die eheleuth, so eines oder das andere ohne erzeugte eheliche kinder mit todt abgeheth, von einander erben sollen.	26
Anderte fahl Wie eheleuth einander erben, wan kein bluths verwandter innerhalb der 10ten [gestrichen: zahl] sippzahl vorhanden.	27
Der 3te fahl Von erbschaften der ehe leuth, die gleichwohl keine kinder beyeinander erzeiget, der mann aber aus vorgehender ehe erzeigte kinder verlassen.	28
Der 4te fahl Von erbnehmung, so das verstorbene weib aus voriger ehe kinder verlaßt.	29
der 5te fahl Wenn beede eheleuth kinder aus vorigen ehen haben, wie es mit den Erbschaften gehalten soll werden.	30
Von erbnehmung der obrigkeit.	31
Erster fahl. So einer erblos stirbt.	31
Der anderte fahl. So die verwandte der erbschaft unfähig.	31
Der 3te fahl. Daß, welcher seinen anwarthenden erbtheil verschenckt, desselben hernach nit mehr theilhaftig unfähig seye.	31
Der 4te fahl. Das die erben so gröblich mishandelt oder des landts verwisen seynd, durch die obrigkeit von erb ausgeschlossen seyn sollen.	31
Der 5te fahl. Das deren erbschaft, so sich selber ertödtet, der obrigkeit heimbfalle.	31
Der 6te fahl. Daß eines frembdlings hinterlassene guth der obrigkeit zufalle.	32
Der 7te fahl. Daß alle unehrlich gebohrenen persohnen ohne leib erben hinterlassenschaft der obrigkeit heimbfalle.	32
Der 8te fahl. Wie es mit denen malefizischen und landts flüchtigen persohnen erbguth gehalten werden solle.	32
Von testamenten, lezten willn, vermächnissen, übergaaßen und anderen geschäften von todts wegen p.p.	32
Der erste fahl. Was ein testament seye.	33
Der andere fahl. Warumben das testieren angesehen und erlaubt seye.	33
Der 3te titul. Daß einem jeden testament und lezten willn zu verordnen zugelassen.	33
Der 4te fahl. Welchen persohnen testament zu machen verbothen seye.	33
Der 5te fahl. Welche in testament gezeügen oder nit seyn mögen.	34
Der 6te fahl. Welche persohnen zu erben nit eingesetzt werden mögen.	35
Der 7te fahl. Aus was ursachen vater und mütter und andere erben ihre kinder oder kindts kinder enterben mögen.	35
Der 8te titul. Aus was ursachen entgegen die kinder ihre eltern enterben mögen.	36

Der 9te fahl. Wie und in was formb testament und lezte willen aufgerichtet werden mögen.	37
Erste mittel und formb zu testieren.	37
Anderte formb. Wan einer in der geheimb testiren wolte.	38
Dritter formb von offenen testamenten.	39
Die 4te formb testament zu machen, wan ein persohn so übel vermögend oder krankh wäre, die nit für gericht kommen möchte.	40
Die 5te formb. Wan ein krankher etwas umb gottes willen verordnen wolte.	41
Der 6te fahl. Wann ein krankher persohn entweder freunden oder guthättern etwas verordnen wolte.	41
Die 7te formb. Heimbliche oder offentliche testamenta vor der obrigkeit aufzurichten.	41
Die 8te formb. Durch einen kay[serlichen] notarius zu testieren.	42
Die 9te formb testament aufzurichten, wan einer oder mehr unserer unterthanen ausser landt wären.	42
Der 10te fahl. Wan die pest regierte oder sonst ein erblich abscheuliche krankheit vorfiele, wie man testiren möge.	42
Die 11te formb. Wann und was ein landts- oder gerichtschreiber über aufrichtung der testamenten und lezten willen sich verhalten und schwören soll.	43
Der 12te titul. Warumb und was ursachen aufgerichte testamenta unkräftig werden.	43
Verzaichnus der gandt.	44
Forma und verbahnung des malefiz gerichts umb gefahr auf nachfolgend form und weis.	46
Die erste frag.	46
Die andere frag.	46
Die 3te frag.	46
Die 4te frag.	46
Die 5te frag.	47
Die 6te frag.	47
Klag auf die fürgerstellte malefiz persohnen.	47
Formb wie man einen schuld brief einlegen soll.	48
Wie man die brief wider heraus erkennen soll.	48
Wie man die urthl aussprechen soll.	49
Wie man einen züns brief einlegen solle.	49
Wie man den zünß brief heraus nehmen soll.	50
Der anderte titul. [Polizeiordnung]	50
Von kramern, beckhen, brod trägern, brandweinschenckhen und anderen, die ihre waaren unter währenden gottes dienst feil haben werden.	50
Vom verbot der sonn- und feuertägen.	50
Von gottes lästeren, fluchen und schwören.	51
Von zaubereyen, aberglauben und wahrsagen.	52
Von gastgeben, würthen und tafernen.	52
Von vollerey zu trincken.	54
Von faulzen und müssiggänger.	55
Von der austheilung.	56

Von unnutzen haushalter, prodigis und verschwändter ihrer güther.....	57
Policey ordnung.....	59
Abstellung der tauf suppen, kindermahl und schänkungen.....	59
Von todten-mahlen, besingnussen, sibenden, dreyßigsten und jahr zeiten.	60
Von kirch-weyhungen.....	61
Von der faßnacht, ascher-mittwoch, mumerey und ansingen.....	62
Von unordentlicher kleidung und tractation.....	62
Von bettlerey.....	63
Von spiler und spileren.....	65
Von kupplen und heimblichen endhalt.....	65
Von leichtfertiger beywohnung und hurerey.	66
Von ehebruch, hurerey und nothzwang.	67
Von muthwilligen gesellen, die tag und nacht auf der gassen handl anstellen.....	68
Das zwischen bösen und guten ein unterschidt gehalten werde.....	68
Von liecht- und gunckel häusern.	68
Von hochzeiten und schänkinen.....	69
Von denen gartknechten.	70
Von denen zigeunern.....	71
Register.....	72

Landts brauch, oder erbrecht²

von erbschaften ohne testament, auch von testamenten, letzten willien, vermächtnussen, übergaben und anderen geschäften von todts-wegen in der gräfl[ichen] vaduzischen grafenschaft üblichen. Und anno 1667 aus einem buch hat schreiben lassen der ehrveste und wohlgedachte h[err] Georg Wolf, der zeit landtman der grafenschaft Vaduz, durch mich, Johann Christoph Fabern, ehemahlen schulmeistern zu gemelten Vaduz.

Darbey ansehlichen zu wissen, daß eines jeden abgestorbenen guth soll fallen auf seine nächste eheliche gebohrene und einander mit bluths verwandte freund, denen seynd dreyerley unterschidt. Die ersten seynd in absteigender linie, als kinder, enickhlen, ur enickhlen, ur ur enickhlen pp. und also fortan, so weit sich der stamm erstreckt. Die andere in aufsteigender linie, als vater und mutter, ehnl und ahnl, urehnl und urahnl, ururehnl und ururahnl und also weither, und die dritten auf der seithen in der zwerchlinie, als da seynd schwester und brüder und alle, so von denen gebohren werden, item ehnl und ahnl geschwisterige und andere, so von ihnen beyderseiths gebohren linien herkommen, die alle erben, wie hernach folgt.

Der erste titul Von erbschaften und absteigender linie

Erster fall

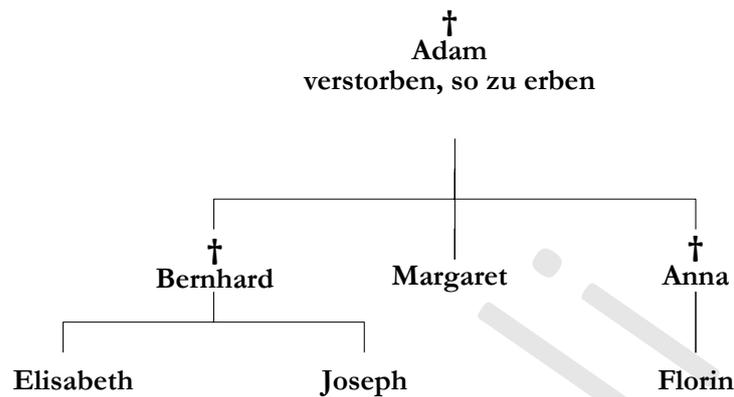
oder regel von absteigender linie, das die in absteigender linie alle in aufsteigender und zwerch linie ausschliessen und um die enickheln an ihre alte luckhen stehen.

Anfänglich sezen und ordnen wür und wollen wür alle, dieweil kinder, enickhlen, urenickhlen, und also für und für zu rechnen /: sie seyden wie weit sie wollen /: im leben seyden, daß sie allein erben und alle andere in aufsteigender linie allerdings ausschliessen, und sollen hierin jederzeit die enickhlen, wan neben ihnen ein sohn oder tochter verhanden, anstatt ihrer vater oder mutter erben, und ihr elteren luckhen, ihr vater und mutter, wan sie noch lebten, zur erb empfangen.

Als davon ein exempel

² Abschrift von Karin Schamberger-Rogl. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 101 (2002). Sie folgte folgenden Editionsgrundsätzen:

1. Die Orthographie wurde im wesentlichen dem Originaltext entsprechend belassen. Das Verständnis des Textes wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt, und die orthographischen Eigenheiten jener Zeit bleiben dem Interessierten erhalten.
2. Doppelkonsonanten wurden, wenn nicht der heutigen Schreibweise entsprechend, weggelassen.
3. Grosse Anfangsbuchstaben wurden nur bei Eigennamen oder am Satzbeginn verwendet.
4. Abkürzungen wurden mit eckigen Klammern aufgelöst.
5. Die Interpunktion wurde nach Möglichkeit der heutigen Verwendung entsprechend angepasst.



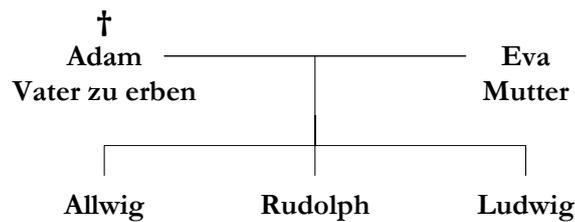
Erklärung darüber: Alhier erben den verstorbenen Adam seine enickeln Elisabeth und Joseph anstatt ihres vaters Bernhard sambt dessen schwester Margaret und dem Florin, welches gleichfahls in die luckhen seiner mutter steht.

Der andere fahl

Was und wie kinder erben sollen, wan ihr vater allein und vor der mutter stirbt:

Erstlich, wan sich zwey persohnen zusammen verheurathen und erzeugen eheliche kinder beyeinander, und stirbt alsdan der vater vor der mutter, so ordnen, sezen und wollen wir, daß alsbalden vor allen dingen die ganze verlassenschaft durch den geschworenen landtschreiber inventirt und aufgeschriben, folgends darüber ein überschlag gemacht, und daraus öffentlich die gemeinen in der ehe gemachten mit einander schulden bezahlt werden dergestalt, daß daran des manns erben die zwey theil, und des weibs den dritten theil entrichten, und hernach die übrige erbschaft, was sie an ligendem guth zusammen gebracht, jedem das seinige zu einem voraus gebühren; was sie aber in wärender ehe, so bald die deckhe beschlagen, mit und bey ein ander, es seye woher es wolle, ererbt, errungen und gewohnen hätten, darvon sollen des mannes erben, deren seyen gleich vil oder wenig, die zwey theil und die verlassene wittib den übrigen dritten theil nehmen, und die kinder alsbalden bevogtet, und ob eines oder mehr darunter, die zu ihren mannbahren jahren gekommen, so soll ihnen ihr gebührend erbtheil zugestellt, und die übrigen kinder, münderbährigen, der mutter in einen zimblichen verding, wie auch deren güther, um einen leidentlichen [gestrichen: preis] züns vor andern gelassen werden, es wäre dann sach, daß sich die mutter widerumb verheuraten thäte und dadurch die kinder einen strengen stief vater bekommen, oder sonst andere bedenken vorfallen wurden, als dan mag der kindt-vogt mit derselben freundschaft wohl änderung den kindern zum besten fürnehmen, und dan ordnen und wollen wir auch, daß hinführo ein jede mutter schuldig seyn solle, ihre kinder aus ihrem gueth zum dritten theil, so wohl als der verstorbene vater zum zweyen theilen mit essen und trinkhen umb und an, item bei der schulen und dergleichen zu unterhalten und zu erziehen, bis sie zu ihren tagen kommen; im fall aber die kinder von ihrem verstorbenen vater oder mutter so vil ererbt hätten, daß sie das jährliche interesse ertragen und erziehen möchte ohne schwanung des haubt guths, alsdan sol das im leben vater oder mutter allda zu geben nichts schuldig seyn.

Exempl.



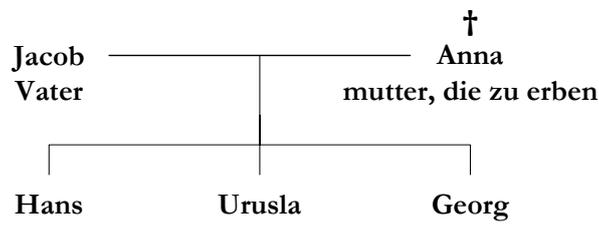
Erklärung dißes exempl: In disem zugetragenem fahl nach dem beschehenen abzug der schulden erben die 3 hinterlassnen kinder Allwig, Rudolph und Ludwig zwey theil und Eva, die mutter, den dritten theil des in währender ehe ererbten und gewonnenen guths, es sei ligendes oder fahrendes; was aber die eltern an ligendem guth zusammen gebracht, bleibt jedem sein theil, oder ihren kindern, oder nächsten freunden zu einem voraus, also vorsteht ligen.

Der dritte fall.

Wie und welcher gestalt die hinterlassene kinder erben sollen, wan ihr mutter vor dem vater sturbe.

So sich dan hergegen begeben wurde, daß zwey ehegemächt kinder beysammen erzeugten und die mutter vor dem vater mit todt abginge, so ordnen und wollen wür, daß in solchen fall nach fleissiger inventierung und bezahlung der schulden, als vorstehet, alle ligende und fahrende haab und güther, gesuchts und ungesuchts dergestalt und den ehlichen hinterlassenen kindern und den vater vertheilt werden, daß nemblichen denen kindern alsbald ihr mutter gebührender voraus, was sie zum vater an ligendem guth gebracht, solle zugestellt werden und hernacher von übriger erbschaft, was sie in währender ehe bey und miteinander, es seye woher es wolle, ererbt, gewonnen, errungen hätten, davon sollen des weibs erben den dritten und dero verlassene mann die übrigen zwey theil nehmen und die kinder alsbalden bevogtet und ob eines oder mehr darunter, die zu ihren mannbahren alter kommen, ihnen ihr gebührender erbtheil zugestellt und die übrigen minderjährigen kinder dem vater in einem zimbllichen verding, wie auch der güther umb einen leidentlichen züns vor anderen gelassen werden solle.

Exempl.



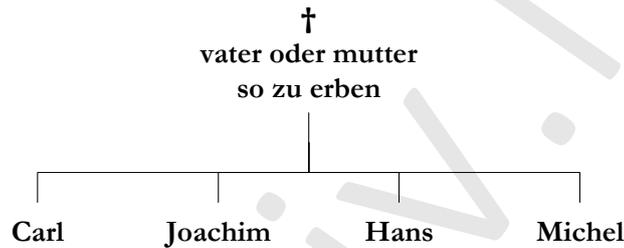
Erklärung: Hie erben die 3 kinder Hans, Ursula und Georg über bezahlte schulden, die in der ehe gemacht worden, alles ligend guth, das ihr mutter zum vater gebracht sambt einen dritten theil, was sie in der ehe miteinander ererbt, errungen und gewonnen haben, und der vater die zwey theil und das jenige, was er zur mutter an ligendem guth gebracht hat.

Der vierte fall.

Wie hernacher, so der in leben verblibene vater oder mutter ohnverändert auch abstirbt, der theilung halber mit denen kindern gehalten werden solle.

So sich aber zutrüge, daß hernacher das verblibene ehegemacht, es seye vater oder mutter, unverheurath auch mit todt abginge, so erben alsdan so noch im leben verblibenen kinder, als väterlich und mütterliche haab und güther in die häubter zu gleichen theilen, als im folgenden exempl erklärt wird.

Exempl.



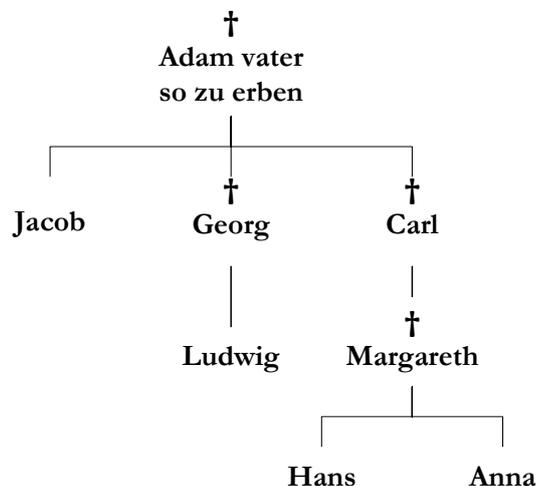
Erklärung: Hie seynd nach zu vor abgelebtem vater und hernach gestorbenen mutter, oder hergegen, vier sohn als nemblich Carl, Joachim, Hans und Michel im leben verbliben, die erben ihren vater oder mutter zu gleichen theilen in die häupter.

Der fünfte fahl.

Von erbnehmung der kinder und kindts kinder.

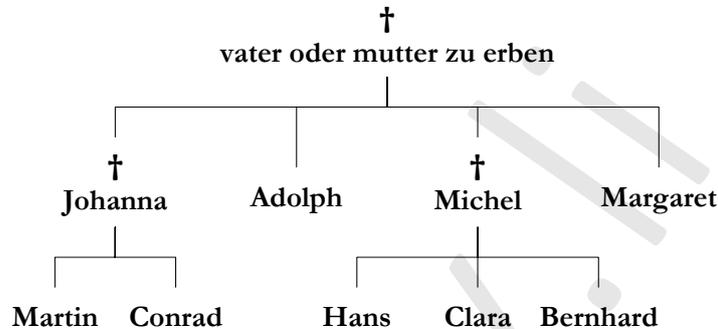
Wan aber sambt den kindern in ersten grad auch kindts kinder von einem verstorbenen sohn oder tochter vorhanden seynd, sollen dieselben mit ihnen in die stämb zu erben zugelassen werden und an ihres vaters oder mutter fusstapfen stehen dergestalt, daß alle solchen kindts kinder als vil, als ihr vater oder mutter selber, so das noch in leben wäre, erblich empfangen sollen, als in nachgesetzten exempl zu sehen.

Erstes exempel



Erklärung: Hie werden Ludwig, der enickhen, anstatt Georgen, seines vaters, auch Hans und Anna anstatt Carls, ihres ehnl's, mit Jacoben, des verstorbenen Adam sohn, an desselbigen Adam verlassenschaft in die stämb zu erben zugelassen.

Das andere exempl.



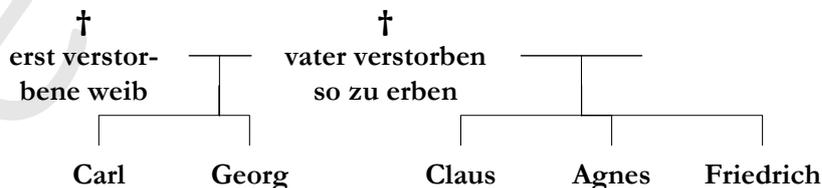
Erklärung: Alhier wurde die erbschaft in vier theil getheilet. Einen theil nehmen Martin und Conrad, die enickhen, anstatt ihrer mutter Johanna, den andern nimbt ihr mutter bruder, der Adolph, den 3ten theil nehmen Hans und Clara und Bernhard anstatt ihres vaters Michael, und den 4ten theil nimbt die lezte schwester Margareth.

Der 6te fahl.

Wie es mit künftigen erbschaften gehalten soll werden, wan sich in obigen fählen der in leben verblibene vater oder mutter widerumb verändert und aus nachgehender ehe auch kinder verlasset.

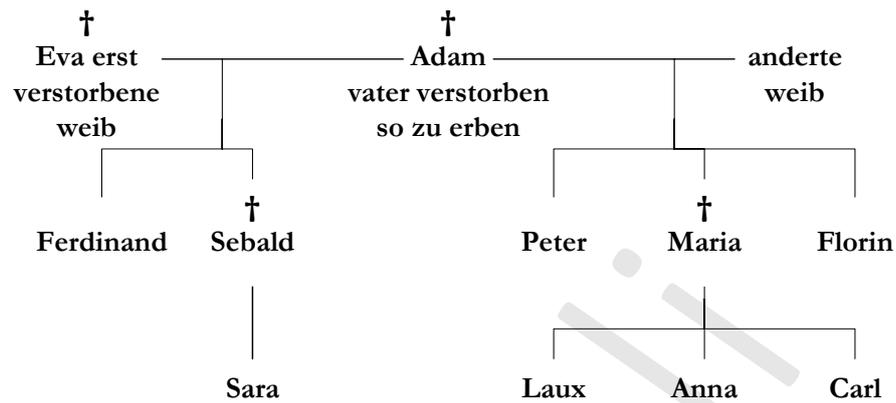
Wan sich dan fügte, daß in obgesezten fällen vater oder mutter ihren witwenstand veränderten und sich widerumb in die andere ehe einliessen und eines aus ihnen bey einem andern eheman oder weib noch mehr kinder erzeugten, so setzen und ordnen und wollen wür, daß die kinder erster und anderer ehe ihrem vater und mutter zu gleichen theilen in die häubter oder die kindts kinder in die stämm in allen seinen verlassenen aigenen güthern oder zustehenden antheil erben sollen.

Erstes exempl, da alle kinder vorhanden:



In disem fahl sollen die drey kinder lezter ehe als nembl[ich] Claus, Agnes, Friderich sambt dem Carl und Georg, ihren vater halb geschwistrigen, dessen hinterlassenen antheil in die häubter erben.

Ander exempl, da neben denen kindern enickeln verhanden.



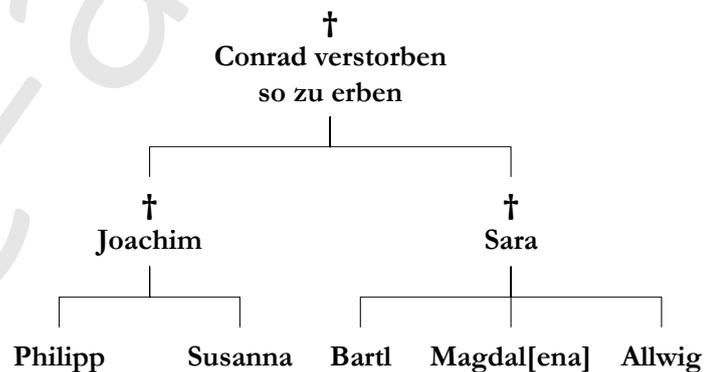
Erklärung: Hie wird des verstorbenen Adams verlassenschaft in fünf theil vertheilt, den ersten theil nimbt Ferdinand als ein kind erster ehe, den anderten theil Sara anstatt ihres vaters Sebald, den 3ten empfänget Peter als ein sohn anderter ehe, den 4ten nehmen Laux, Anna und Carl anstatt ihrer verstorbenen mutter, den 5ten und lezten theil empfänget Florin.

Der sibende fahl.

Von erbnehmung der kindts kinder allein, da keine kinder, sondern lauther enickheln verhanden seyen.

Desgleichen, so es sich begab, da die verstorbene persohn kein ehlich kind in ersten grad, sondern allein kindts kinder oder enickhl von 2 oder mehr ehelichen kindern verliesse, obgleich wohl von einem kind oder stammen mehr kinder dan von dem anderen verhanden wären, so sollen in dergleichen fällen die enickhlen in die häupter zu erben zugelassen werden.

Esempl



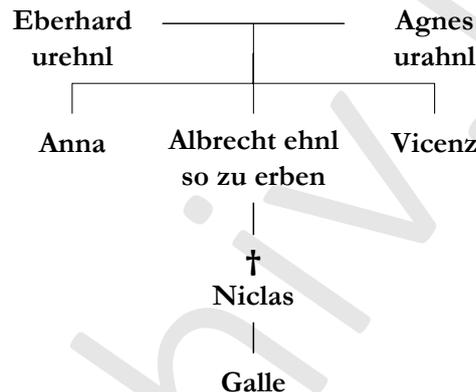
Erklärung: Alhier wird die erbschaft in 5 theil ausgetheilt, und Philipp und Susanna, die 2 enickhl die zwey theil und dan Bartl, Magdalena und Allwig die 3. theil als auch enickhl des Conrads, ihres ehnl, verlassenschaft erblich empfangen, wie wohl die geschribene rechten anderst vermögen.

Der achte fahl.

Da in des ehnl oder ahnl erbnehmung die enickhl den urehnl oder urahnl, ohngeacht sie im grad näher, allerdings ausschliessen.

Trug sich auch der fall also zu, das ein persohn sturbe und verliess hinter ihm ein urenickl und darzu [eingefügt] seinen leibl[ichen] vater oder mutter, so solle in disem fall sein verlassen guth dem urenickhl der linien nach mit sich hinab zustehn und der vater oder mutter, ohngeacht daß er im grad näher verwandt, allerdings ausgeschlossen werden.

Exempl



Ein lächerliches exempel! Der landsbrauch will sagen, daß zuerst die in absteigender, dan die in aufsteigender u[nd] endten die in der zwerch linien zugelassen werden.

Erklärung: Alhier erbt Galle der enickhl seinen ehnl Albrecht und schliesst Eberhard, seinen urehnl, und Agnes, seine urahnl, wie auch Anna und Vicenz aus, ohngeacht sie in aufsteigender und zwerch linie denen verstorbenen näher gefreundt, dieweil in allweg die erben absteigender linie alle so dem verstorbenen in aufsteigender oder beseitlicher linie verwandt seynd, ausschliessen.

Von unehelichen und legitimirten oder geehlichten kindern und derselben erbgerechtigkeit.

Wiewohl gemeine ehelichung, so durch päpstliche und kayserl[ichen] oder andere rescript beschicht, durch selbige väterlicher erbschaft fähig gemacht werden, so wollen wir danach setzen auch und ordnen hiemit, daß sowohl geehlichte als unehliche kinder, so ausserhalb des ehestands erzeiget werden, es seyden gleich andere ehliche kinder verhanden oder nicht, von alle väterl[icher] und mütterlicher erbschaft ausgeschlossen seyn sollen, allein der fall ausgenohmen, wan solch unehlich gebohrene kinder mit vermählung und bestätigung der heil[igen] ehe gegen ihrer mutter verehliget werden, als dan wollen wür, daß sie in allen erbgerechtigkeiten andern gleich anfängl[ich] ehlich gebohrnen kindern gleich seyden.

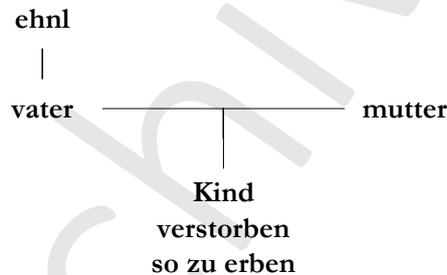
Von erbschaften in aufsteigender linie

Erster fahl.

Wie vater und mutter zugleich oder deren ehnl allein ihr kinder erben.

So es sich den zutrüge, das die kinder vor den eltern absterben, und die abgestorbene persohn keine eheliche kinder oder kindts kinder, auch keine geschwisterige oder deren selben kinder verliesse, so ordnen und wollen wür, daß alsdan vater und mutter mit ein ander, oder welches unter ihnen im leben, das verstorbene kind erben, und all andere, die weither in aufsteigender oder zwerch linie verwandt, ausschliessen sollen. Es seye dan sach, daß das verstorbene kindt etwas von seinem vater oder mutter, ehnl oder ahnl oder noch weithers in aufsteigender linien ererbt hätte, so soll alsdan solch guth nit dem vater oder mutter, sondern dem nächsten bluths verwandten, dannnacher das guth kommet, zufallen.

Exempl



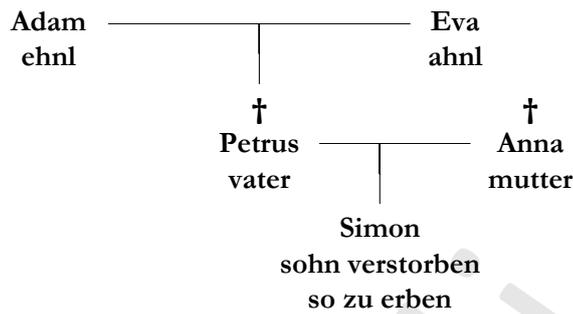
Erklärung: Alhier nehmen vater und mutter des verstorbenen kindts erbschaft allein und schliessen den ehnl aus, es wäre dan sach, daß dise verstorbene kindt etwas zu voran wo den einen theil vater oder mutter, so verstorben wäre, von ehnl oder ahnl oder noch weithers in aufsteigender linie als vorstehet, ererbt hätten; alsdan soll des selbige erbguth an des verstorbenen nächsten erben fallen, woher das guth nembl[ich] kommen ist.

Der andere fahl.

Wann ein kindt und ahnl erben sollen.

Wann aber vater und mutter nit im leben, so erben alsdan ehnl und ahnl allein, so fern der verstorbene keine geschwisterige oder geschwisterig kinder noch im leben verlassen hätte.

Exempl



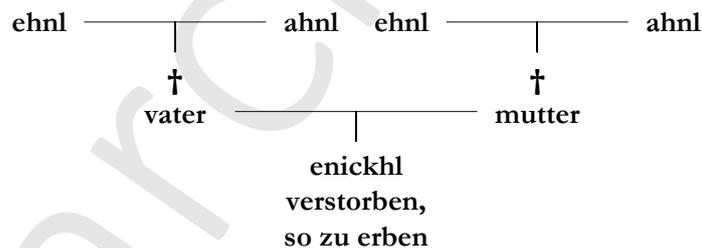
Alhier erben Adam und Eva ihren enickl Simon zugleich.

Der dritte fahl.

Wann ehnl und ahnl beederseiths von vater und mutter verhanden, wie die erben sollen.

Wann aber die verstorbene persohn nit vater oder mutter, sondern ehnl und ahnl beederseiths vater und mutter halb verliessen, so sollen alsdan solche vier ehnl und ahnl zugleich in die häupter erben.

Exempl



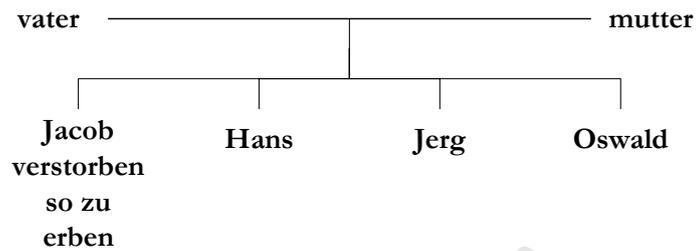
Erklärung: Hie wird die verlassenschaft des verstorbenen enickl dem ehnl und ahnl auf des vaters seithen zum halben und der andere halbe theil dem ehnl und ahnl von der mutter her zu gleichen theil zugetheilt werden.

Der 4te fahl.

Wann die persohnen aufsteigender linie in gleichen grad seynd, wie sie erben sollen.

Wann aber in disen fall der ehnl und ahnl, urehnl und urahnl, und also noch weither über sich in gleichen grad seynd, so schlüst allwegen das nächste das weithere gar von solcher erbschaft aus, wie in folgenden exempl erklärt wird.

Exempl.



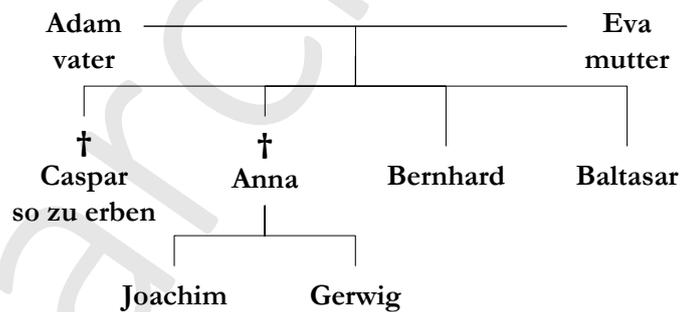
Erklärung: Alhier würdet die verlassenschaft in 3 theil getheilt, und nehmen Hans, Jerg und Oswald, die 3 Kinder, jedes einen gleichen [eingefügt] theil.

Der 7te fahl.

Wann neben vater und mutter und geschwisterigen auch geschwisterig kinder zu beyden banden verhanden.

So aber der verstorbene neben dem vater und mutter und geschwisterig auch geschwisterig kinder von beyden bandten verliesse, so werden dieselben geschwisterig kinder anstatt ihres vaters oder mutter für ein persohn gerechnet und auch zugelassen, erben doch nicht mehr dan ihr vater oder mutter geerbt hätte.

Exempl



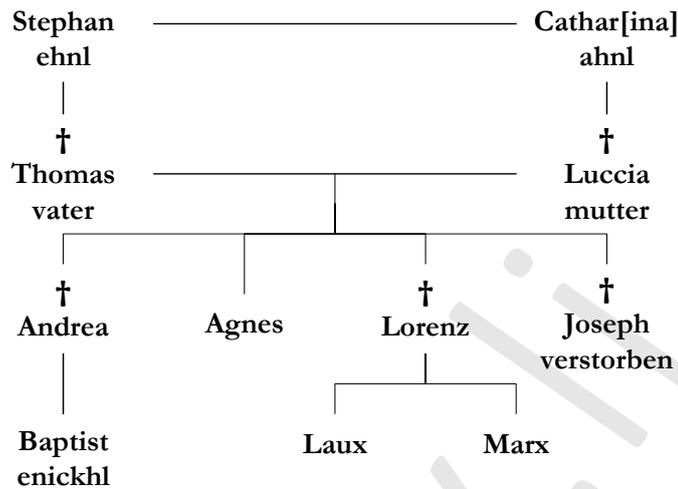
Erklärung: Alhier werden Adam und Eva als vater und mutter ausgeschlossen und erben Bernhard und Baltasar jede einen theil, sodan Joachim und Gerwig anstatt ihrer mutter Anna sambtlich den 3ten theil an der verlassenschaft des verstorbenen Caspar.

Der achte fahl.

Wie ehnl und ahnl oder deren eines sambt des verstorbenen rechten geschwisterigen oder deren kinder erben oder ausgeschlossen werden sollen.

Gleicher weis und gestalt so einer stirbt und verlast hinter ihm ehnl und ahnl und rechte geschwisterige oder geschwisterig kinder, und kein vater oder mutter mehr in leben ist, so erben des verstorbenen enickl guth desselben geschwisterig und derselben brüder oder schwester kinder allein und schlüssen ehnl und ahnl aus.

Exempl



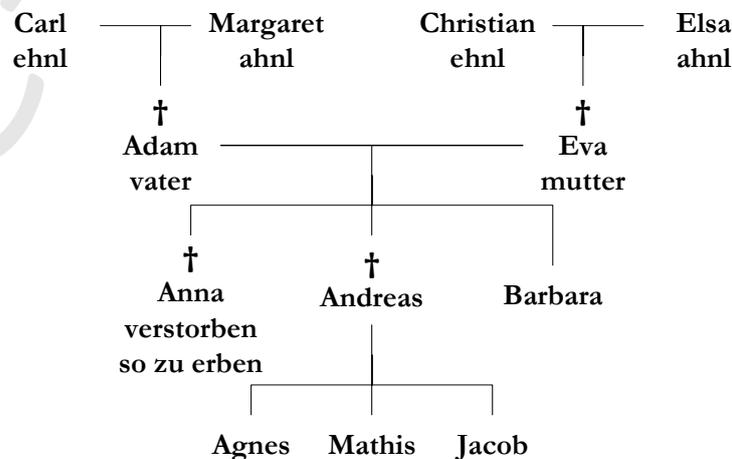
Erklärung: Hie wird des verstorbenen Joseph [eingefügt] erbschaft in 3 theil getheilt, der erste gebührt Agnes, deren verstorbenen schwester, der ander theil Laux und Marx, und der 3te theil gehört Baptist des verstorbenen bruders kindern, und werden Stephan und Catharina als ehnl und ahnl davon ausgeschlossen.

Der 9te fahl

Wie man erben soll, wan beederseiths von vater und mutter ehnl und ahnl neben des verstorbenen ehnl und ahnl geschwisterigen verhanden.

Lasset einer weder kinder noch kindts kinder, weder vater noch mutter, sondern ehnl und ahnl beederseiths von vater und mutter, oder eins allain nach sich und seynd gleicher gestalt des verstorbenen rechte geschwisterige oder deren kinder verhanden, so erben obgesagter massen des verstorbenen verlassenschaft die rechte geschwisterige oder derselben kinder allein und werden ehnl und ahnl allerdings ausgeschlossen und stehen die geschwisterig kinder anstatt ihren vater und mutter, so die eltern nicht verhanden, sondern gestorben seynd.

Exempl.



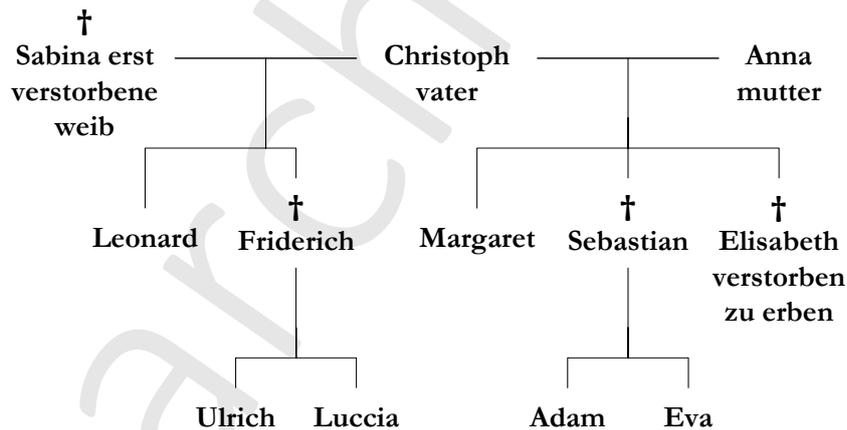
Erklärung: Alhier wird der verstorbenen Anna Erbschaft in 2 theil ausgetheilt; den ersten theil nimbt Barbara die schwester; der andere theil gebührt Agnes, Mathis und Jacob miteinander anstatt ihres vaters Andreas und werden ehnl und ahnl davon allerdings ausgeschlossen.

Der 10te fahl

Daß die kinder von ihrem vater oder mutter, enickhl von ihren ehnl oder ahnl allein geerbt werden, wan sie von einem bandt geschwisterig oder dero kinder verlassen.

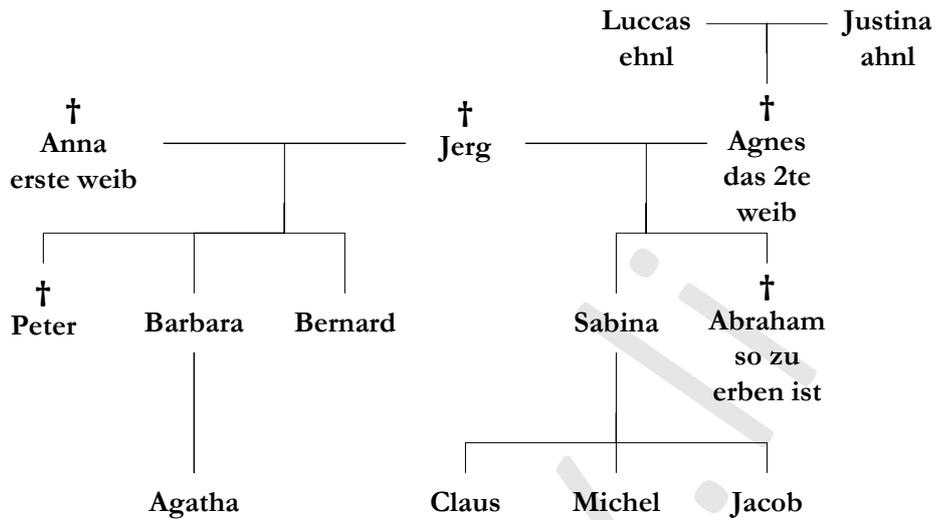
Wan es sich dan zutrüge und begeben, daß ein persohn ohne leibs erben oder rechte geschwisterig absturbe und verliess vater und mutter oder ehnl und ahnl nach sich in leben, und wären darzu seine ein halbe geschwisterig oder derselben kinder auch verhanden, so erben die ein halb geschwisterig allein; so aber die stief geschwisterig eines oder mehr den fahl nit erlebt und doch zuvor kinder verlassen hat, so werden derselben ein halb geschwisterig kinder der erbschaft nicht fähig, sondern der verstorbenen persohn vater oder mutter zu erben gelassen.

Erstes exempl, da vater und mutter verhanden.



Erklärung: Alhier erben vater und mütter ihr tochter Elisabeth sambt der Margareth und stehen Adam und Eva anstatt ihres vaters Sebastian und auch Leonhard der bruder, allein vater halben verwandt sambt des verstorbenen stief bruder Friderich hinterlassenen 2 kindern allerdings ausgeschlossen.

Anderte exempl da ehnl und ahnl verhanden.



Erklärung: Hie erben den verstorbenen Abraham Luccas und Justina, sein ehnl und ahnl samt seiner rechten schwester Sabina hinterlassenen 3 kindern und werden die anderen 3 geschwisterige von einem bandt ausgeschlossen.

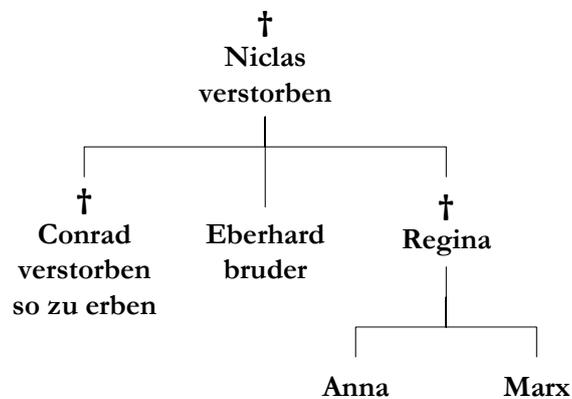
Von denen erbschaften in der beederseiths oder zwerch linie.

Erster fahl.

Wie rechte geschwisterig oder deren selben kinder erben.

So dann der verstorbene in ab- oder aufsteigender linie keine verwandten verliesse, so der allein geschwisterige von beyden bandten, auch etliche seiner verstorbenen rechten geschwisterig kinder, alsdan ordnen und wollen wür, daß neben den geschwisterig auch des verstorbenen geschwisterig kinder, doch alleine in stämb an ihres vaters oder mutters statt zu erben sollen zugelassen werden.

Exempl



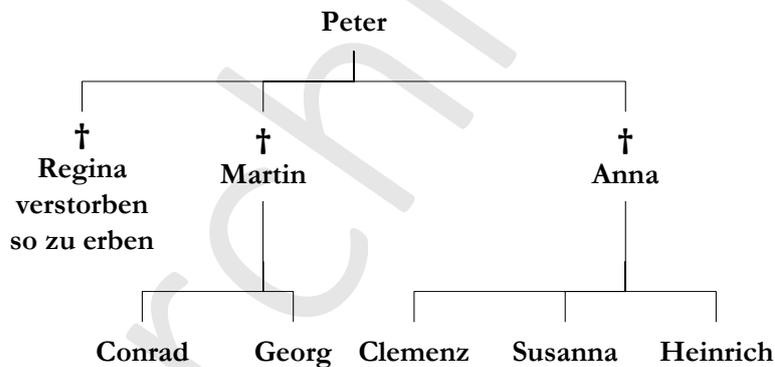
Erklärung: Hie erben des Conrads verlassenschaft Eberhard, sein bruder, zum halben theil und dan Anna und Marx, seiner verstorbenen schwester kinder den anderen halben theil.

Der andere fahl.

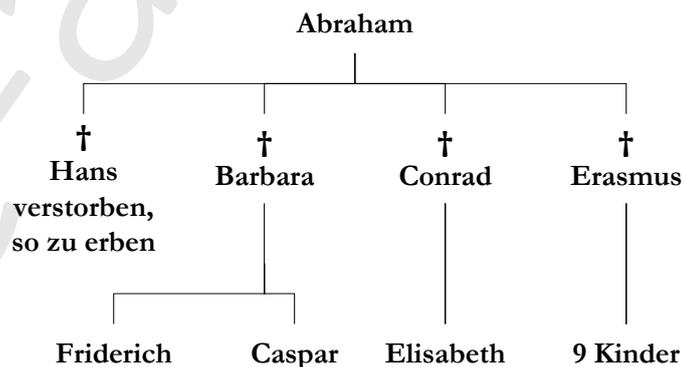
Das die recht geschwisterig kinder allein mit ein ander in die [gestrichen: stäm oder] häupter erben sollen.

Wan aber das verstorbene kein geschwisterige von beyden bandten, sondern allein etliche geschwisterig kinder nach ihm in leben verliesse, so ordnen und wollen wir, daß dieselbige brüder oder schwester kinder, es seyen derselben vil oder wenig, an solcher verlassenschaft in die häupter zugleich anstehen und darvon einem so vil als dem anderen werden soll, in ansehung, daß sie dem verstorbenen in gleichen grad verwandt und das jus representationis, wan kein geschwisterig mehr in leben, nicht mehr [eingefügt] statt hat.

Exempl



Anderte Exempl



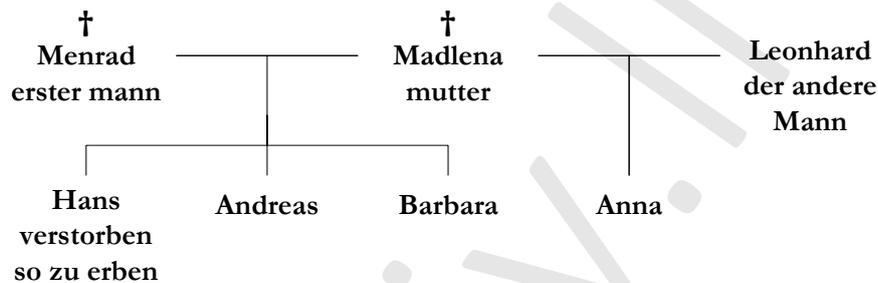
Erklärung: Alhier würd des verstorbenen Hansens verlassenschaft in zwölf gleiche theil nach anzahl der 12 hinterlassenen schwester und bruders kindern ausgetheilt.

Erklärung des dritten fahls.

Wie es mit des bruders erbnehmung gehalten werden soll, wan rechte geschwisterich, auch ein halb geschwisterig verhanden seynd.

Wann dan der verstorbene keine verwandten auf- oder abwerhts, sondern rechte geschwisterige von beyden bandten und auch geschwisterig von einem bandt hinter sich im leben verliesse, so ordnen und wollen wür, daß in solchen fahl die rechte geschwisterig von beyden bandten des verstorbenen bruders oder schwesters erbschaft antreten, und die einhalben geschwisterig oder dero kinder darvon ausgeschlossen seyn sollen.

Exempl.



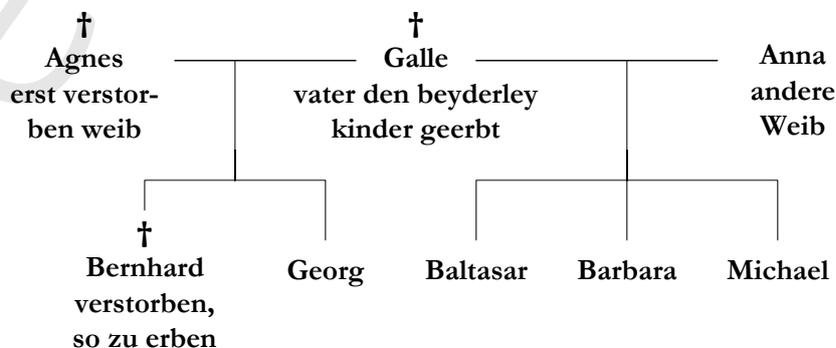
Erklärung: Hier nehmen Andreas und Barbara ihres verstorbenen rechten bruders Hansen erbschaft allein und schlüssen ihre stief schwester Anna darvon aus, ausserhalb des guths, so sie zu vor mit einander von ihrer mutter seel[ig] Madlena ererbt hätten, als in hernachstehenden exempl folgt.

Der 4te fahl

So etwas verlassen, so zuvor ein halbe geschwisterige mit einander ererbt haben.

Wann geschwisterige, die seynd von einem oder beyden bandten miteinander von ihren rechten vater oder mutter, ehnl oder ahnl etwas ererbt und alsdan eines oder mehr aus ihnen ohne leibs erben abstürben, so ordnen und wollen wür, daß in solchen fahl sowohl die geschwisterigen von einem bandt als von beyden bandten, daß verstorbene geschwisterig gleich miteinander erben sollen, jedoch noch mahlen lauth allein auf dasjenige guth und portion zu verstehen seye, was solche ungleiche geschwisterig von ihren rechten vater oder mutter, ehnl oder ahnl mit einander ererbt haben.

Exempl



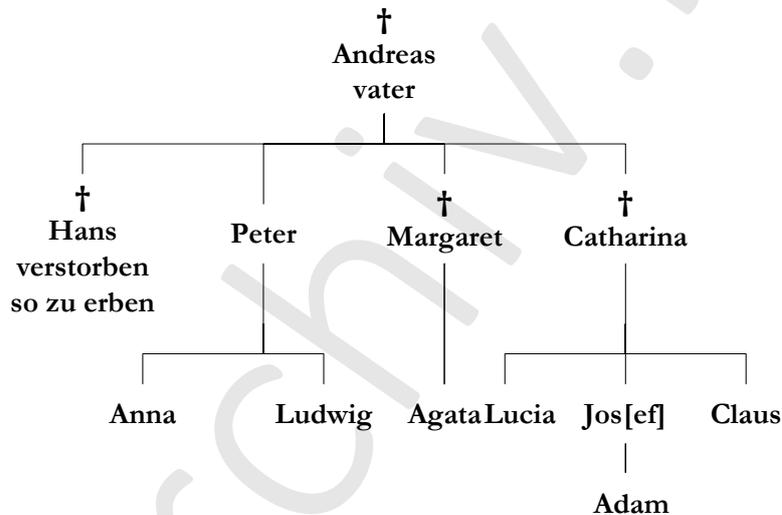
Erklärung: Alhier erben den verstorbenen Bernhard Georg, sein rechter bruder, sambt dem Balthasar, Barbara und Michäel, seines allein vater halb geschwisterige an dem zu vor ererbten väterlichen guth.

Der 5te fahl

*Das geschwisterige kindts-kinder, so ihr vater noch in leben,
von ihres ehnl's bruder oder schwester erbschaft ausgeschlossen werden.*

Item sturbe einer ohne leibs erben und andere verwandte in aufsteigender linie und hinterliesse eines rechten bruders kinder, ein schwester und aus einem anderen rechten schwester kinder ein enickhl, so erben allein beyderseiths bruders kinder und die recht schwester, so noch in leben ist.

Exempl.



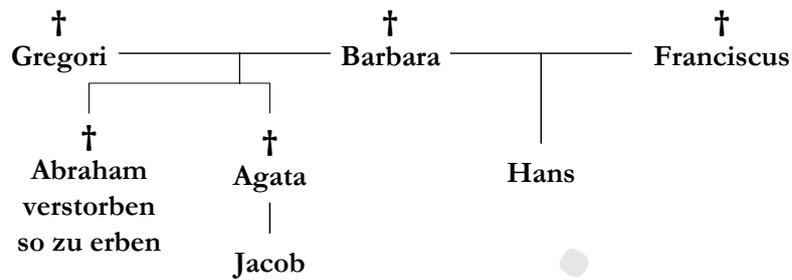
Erklärung: Alhier in disem fall werden Agata und Adam von des verstorbenen Hansens erbschaft ausgeschlossen und erben Anna und Ludwig anstatt ihres vaters Peter und Margareta, des verstorbenen bruders schwester, den anderen theil, den 3ten theil nimbt Lucia, Jos[ef] und Claus anstatt ihrer mutter Catharina.

Der 6te fahl

*Das brüder oder schwester kinder von beyden bandten ihres vaters und mutter stief
brüder oder schwester auch ausschliessen.*

Item wan einer stirbt und verlast niemand in ab- oder aufsteigender linie, sondern seines rechten bruders oder schwester kinder von beyden bandten und sein bruder und schwester von einem bandt, so erben alsdan des rechten bruders oder schwester kinder und wird der stief bruder oder schwester ausgeschlossen, ohngeacht in grad er näher, dan die rechten bruders oder schwester kinder.

Exempl.



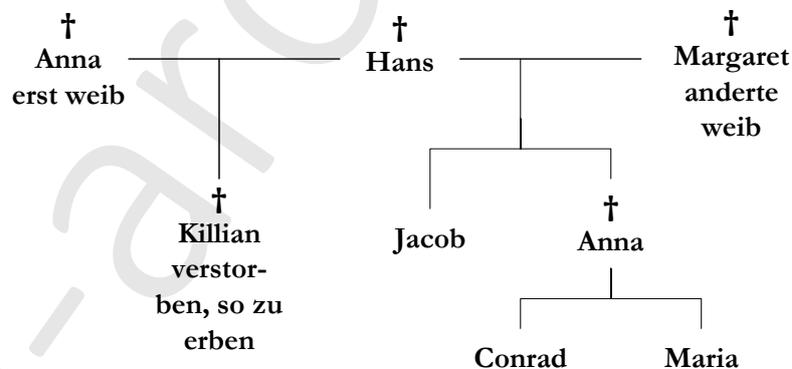
Erklärung: Hier erbt Jacob seiner mutter bruders Abrahams verlassenschaft allein und wird Hans, des gedachten Abrahams stief bruder, ausgeschlossen.

Der 7te fahl

Von erbnehmung der stiefgeschwisterig allein und derselbe kindern.

Wo aber der abgestorbene weder in ab- oder aufsteigender linie auch keine rechte geschwisterig von beyden bandten noch derselben kinder verlassen hat, als dan sollen zu seinen rechten erben zugelassen werden seine andere von einem bandt vater und mutter halb geschwisterige, und mit denselben auch ihrer einhalben geschwisterigen kinder, alle massen und gestalten, wie von denen rechten geschwisterigen und ihren kindern in vorgehenden fählen geordnet ist worden.

Exempl



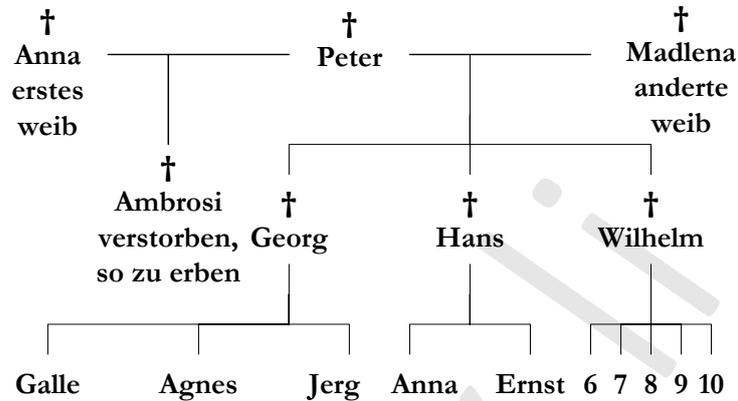
Erklärung: Hier erbt Jacob, des verstorbenen Kilian bruder vater [eingefügt] halb ein theil und dan Conrad und Maria, auch mit halb-bruders kinder den anderen theil.

Der 8te fahl

Wan stief geschwisterige kinder noch allein in leben, das solche in die häupter und nit in die stämmen erben sollen.

Wann dan der verstorbene aus zweyer oder mehr ein halben geschwistrig allein dere kinder, und zwar in ungleicher zahl, hinter ihm [eingefügt] verlasset, so ordnen und wollen wür, daß gleichergestalt, wie oben von beyderseiths geschwisterigen hinterlassenen kindern gesetzt worden, sie in die häupter, als so vil mundt, so vil pfundt zu gleichen theilen ein ander erben sollen.

Exempl



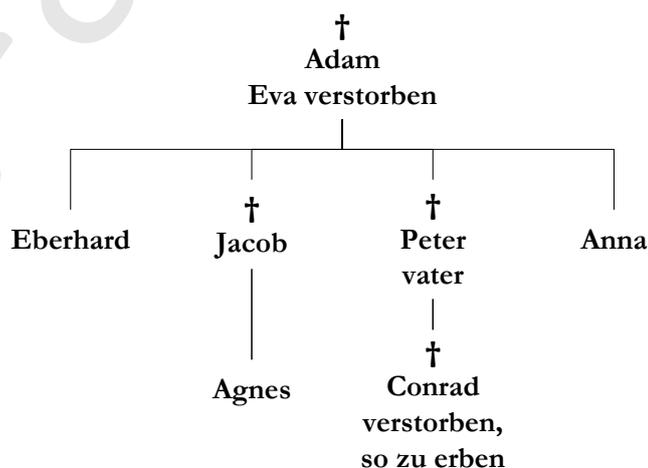
Erklärung: Allhier soll des verstorbenen Ambrosi erbschaft nach anzahl der brüder kinder zu gleichen theilen und also in 10 theil ausgetheilt werden und eines so vil als das andere erblich empfangen.

Der 9te fahl

Wann zumahl keine geschwisterig noch geschwisterig kinder weder von einem bandt noch vor dem anderen verhanden, wer alsdan erben soll.

So dann der verstorbene weder in ab- noch aufsteigender linie, darzu auch noch weder geschwisterig noch geschwisterig kinder von einem oder zweyen bandten hinter sich verliesse, so ordnen, sezen und wollen wür, daß alsdan der jenige, so in der zwerch linie ihm am nächsten verwandt, sein erb seye, also daß die nächste, sie seyen vil oder wenig, allweg die ferneren ausschliessen und sie in die häupter zu gleichen erb kommen und zugelassen sollen werden.

Exempl



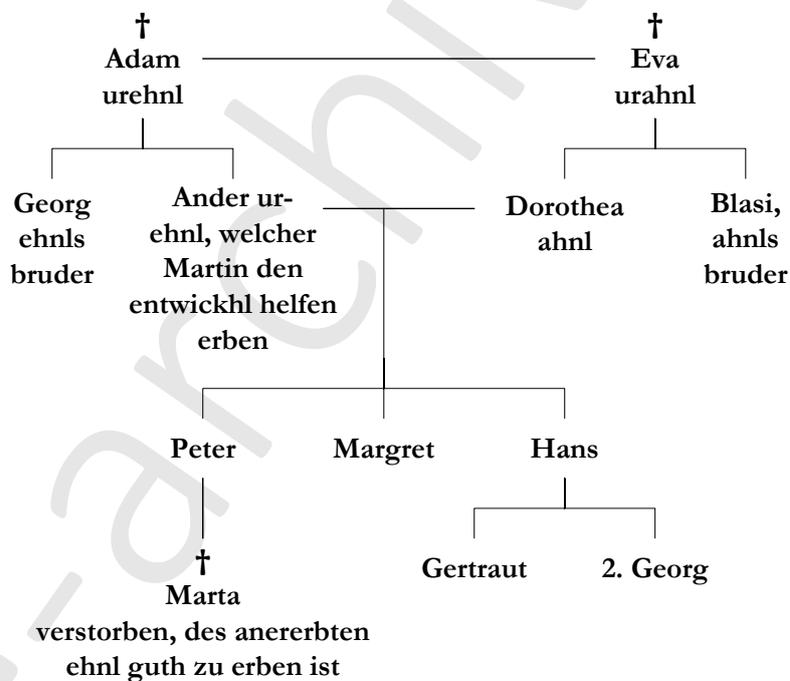
Erklärung: Hier erben Eberhard und Anna den verstorbenen Conrad und wird Agnes, also so weither verwandt, allerdings ausgeschlossen.

Der 10te fahl

Wan enickheln ohne leibs erben absterben, wohin das von ihnen anerbte guth von ehnl und ahnl hinfallen soll.

Wan aber ein enickhl, welches seinen ehnl oder ahnl zu vor geerbt, ohne leibs erben absterben wurde und erben des ehnl oder ahnl's beseits verwandten seines vater oder mutter rechte geschwisterige oder deren kinder nach sich verliesse, so ordnen und wollen wür, daß solch von ehnl oder ahnl anerbte guth immassen hie bevor in jüngeren landts brief auch geordnet gewesen, erstlich auf seine rechte geschwisterige oder wo keine rechte geschwisterige in leben wären, alsdan auf seines vaters oder mutter rechte geschwisterige, so mit ihme denselben ehnl oder ahnl geholten erben, und es ihnen also für das liecht gestanden, so vil deren oder ihrer kinder in zeit des widerfahl noch in leben /:und nit weither:/ das abgestorbene enickhl an den jenigen, was von seinen ehnl oder ahnl, als obstehet, auf es geflossen und herkommen, erben und an sie widerumb hinter sich fallen solle.

Exempl



Erklärung: Alhier erben Margareth einen theil und dan Gertraut und Georgius des Martin anerbte guth von ehnl und schliessen Georgen, des ehnl's bruder, wie auch Blasius, der ahnl bruder, darvon aus.

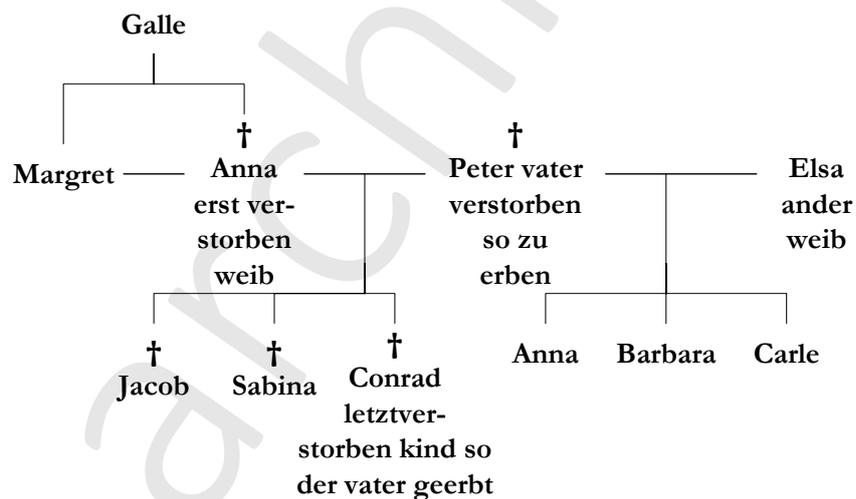
Der 11te fahl

Wie vater und mutter ihre enickhl und kinder erben sollen.

Alsdan in unser graf- und herrschaft bishero nit bräuchig gewesen, das vater und mutter ihre kinder, so die geschwisterige allein ihren verstorbenen bruder oder schwester geerbt haben, doch nichtsdestoweniger natürlicher und ordentlicher satzung nach dieselbe ihre kinder aufzuerziehen und zu versehen schuldig seynd, auch die kinder ihre väter und mutter für demnach [eingefügt] mäniglich rechtlich erben, dannoch so sezen, wollen und

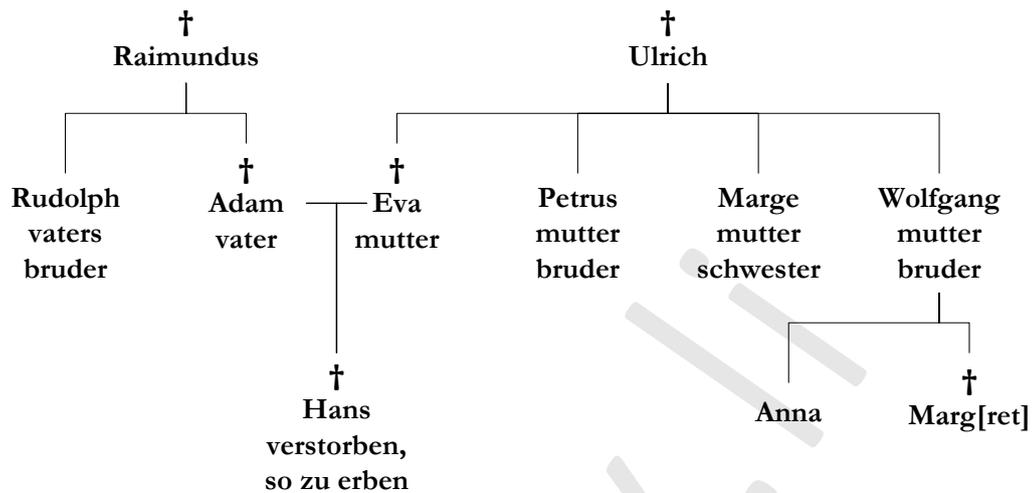
meinen wür, daß nun hinführo vater und mutter ihres lezten kind, so mit todt ohne eheliche leibs erben von ihnen gebohren, abgangen, erben sollen mit diser bescheidenheit, das vater und mutter dasselbig ihr leztes kindt verlassen ligend und fahrend haab und guth, was das wäre, ihr weil und leben lang inhaben, nutzen, niessen, gebrauchen, und den nutzen jährl[ich] darvon nehmen, und sollen auch die güther, so in erbs weis an sie also gefallen, weder versetzen noch verkaufen, verordnen, verschaffen, noch sonst verhandln, in kein weis, noch weeg, sondern in guten wesentlicher ehren und bauen erhalten; wo aber vater und mutter an den blumen von den selben güthern zusambt ihren eigenen guth nit nahrung noch auskommen hätten, so sollen sie ihr aigen guth zu ihrer leibsnahrung und unterhaltung zuvor angreifen und verbrauchen, und dan ihr aigen guth nicht genugsamb erreichen, und gedienen möcht, als dan sollen und mögen sie mit ehegemelten guth schaffen, handeln, thun und lassen wie und als mit anderen guth, doch allweg zimlich und nit wüstlich ohne noth; und so dan der vater oder mutter auch absterben, ob er oder sie schon aus anderen ehen andere kinder verliessen, so solle dan das kündlich an erbguth nit auf sie, sondern wider hinter sich an die nächsten ihres vaters oder mutter bluths verwandte dannen hero das guth geflossen und kommen, erblich zuruckfallen.

Exempl



Erklärung: Alhier nachdem Peter sein lezt verstorbenes kind Conrad geerbt und nacher auch sturb, soll das guth, welches er von Conrad geerbt, nit auf seine kinder anderter ehe, sondern des erst verstorbenen weibs vater, den Galle, und ihr schwester, die Margreth, fallen.

Anderte exempl.



Erklärung: Die weil der verstorbene Hans weder recht noch halb geschwisterige noch auch deren kinder, sondern einen vaters bruder und zwey mutter brüder sambt dero schwester verlasen, so erben dieselbigen zugleich, einer so vil als der andere, und werden des Wolgangs kinder als im weitheren grad ausgeschlossen.

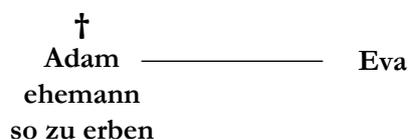
Von erbnehmung der eheleuthen.

Erster fahl.

Wie und wan die eheleuth, so eines oder das andere ohne erzeugte eheliche kinder mit todt abgeheth, von einander erben sollen.

Wann dan zwey persohnen sich ehelich mit einander versprochen und alsdan eines vor dem andern, es seye weib oder mann, ohne erzeugten ehelichen kindern mit todt abgienge, so sollen vor allen dingen /wie anfänglich bey dem erstn theil verordnet/ die schulden, deren seyen vil oder wenig, so in wehrender ehe durch beyde eheleuthe gemacht, dergestalt bezahlt werden, daß nembl[ich] des verstorbenen manns erben die zwey theil oder des verstorbenen weibs erben den 3ten theil entrichten und hernach die übrige erbschaft, was sie beyde in ligenden guth zusammen gebracht, jedem das seinige zum voraus zugetheilt, was sie aber in wehrender ehe mit und bey einander gewonnen und errungen oder, es seye auf was seithen es wölle, ererbt hätten, es seye ligendes oder fahrendes, davon sollen des mannes erben, so er verstirbt, die [eingefügt] [gestrichen: den] zwey theil, oder des weibs erben, wan sie verstirbt, je und allwegen den 3ten theil erblich hinweg nehmen.

Exempl, so der mann vor dem weib stirbt



Erklärung: Hier nimbt Eva, die hinterlassene wittib, was sie anfänglich ihren mann anligendem guth zu gebracht, sambt dem 3ten theil der errungenschaft und in währender ehe anererbten guths; das übrige aber fählt des manns nächsten freunden heim.

Exempl

†
Anna ————— Peter
eheweib
so zu erben

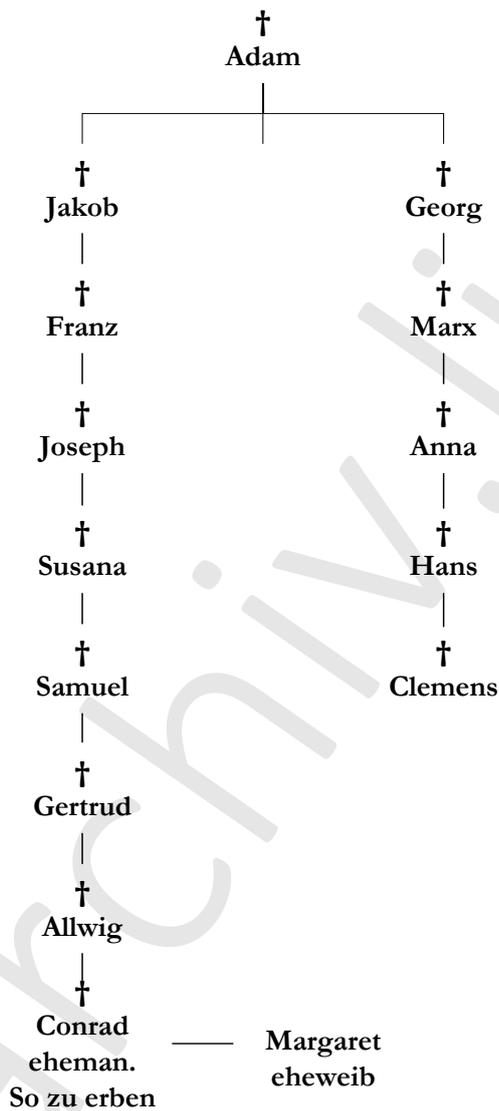
Erklärung: Alhier wird Peter, der in leben verblibene mann, was er anfängl[ich] anligenden guth seinem weib zu gebracht, und danach zwey theil von allen dem, was er und sein verstorben weib wehrender ehe ererbt, errungen und gewonnen; den 3ten theil aber sambt dem, was dem mann zugebracht, gebührt der verstorbenen Anna nächsten freunden.

Anderte fahl

*Wie eheleuth einander erben, wan kein bluths verwandter innerhalb der 10ten
[gestrichen: zahl] sippzahl vorhanden.*

Wann es auch sich begeben, daß der ehemann oder das eheweib ohne eheliche kinder verstorben und das abgestorben weder in auf- noch absteigender oder zwerch linien keine bluths verwandten inner dem 10ten grad /: welches doch selten geschicht :/ nach sich verliesse, alsdan ordnen und wollen wür, daß nach ausweisung gemeiner kayserl[ich] geschribenen rechten der mann das weib und das weib den mann in allen hinterlassenen guth erben solle.

Exempl



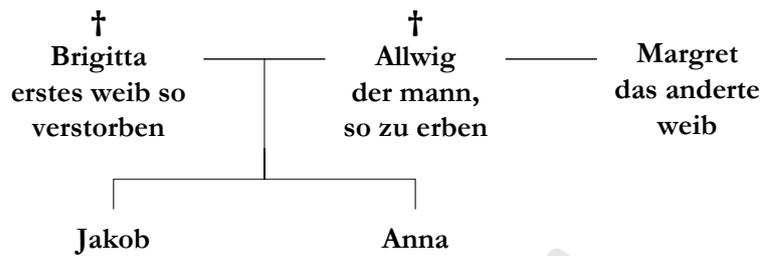
Erklärung: Alhier wan schon Anna, Hans, Clemens, welche dem verstorbenen in dem 11ten, 12ten und 13ten grad verwandt, noch in leben wären, so erbten sie den verstorbenen Conrad nit, sondern seine verlassene wittib, die Margareth.

Der 3te fahl

Von erbschaften der ehe leuth, die gleichwohl keine kinder beyeinander erzeiget, der mann aber aus vorgehender ehe erzeigte kinder verlassen.

Wann dan der mann zu vor, ehe er, abgestorben oder eine oder mehr vorgehenden ehen vil oder wenig kinder nach sich verlaßt, so soll nach bezahlten schulden dergestalt [gestrichen: wie] obmelten das lezt [gestrichen: lezt] verblibene weib alles das jenig, was sie dem mann zugebracht, zu voraus weg nehmen; was aber sie mit ihrem mann in währender ehe gewonnen und ererbt hätten, daran soll sie den 3ten theil empfangen und das übrig alles denen hinterlassenen kindern anererbt und zugelassen seyn.

Exempl



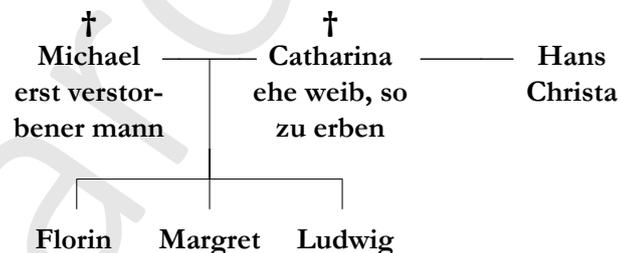
Erklärung: Alhier erbt Margret, das andere weib, alles ihr zugebrachte guth neben dem 3ten theil des fürschrags oder in stehender ehe, es seye woher es wolle, gefallenen erbtheil; das übrige aber nehmen Jacob und Anna, die hinterlassenen kinder voriger ehe.

Der 4te fahl

Von erbnehmung, so das verstorbene weib aus voriger ehe kinder verlaßt.

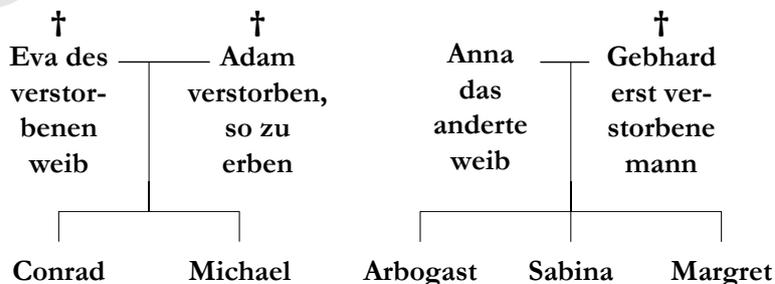
So aber das weib vor dem mann mit tod abgeheth und verlaßt nach ihr ein oder mehr kinder aus vorgehender einer oder mehr ehren [sic!], so solle alsdan der in leben verblibene mann dasjenige nach abzahlung der schulden, wie oben vermelt, voraus nehmen, und in übrigen, was er und sein leztverstorbenes weib in wärender ehe miteinander gewonnen und errungen oder geerbt haben, zwey theil empfangen und das andere alles des weibs hinterlassenen kindern zuständig seyn.

Exempl



Erklärung: alhier nimbt Hans und Christa zum voraus alles ihnen zugebrachtes gueth, und demnach 2 theil von dem was er mit Catharina seinem verstorbenen weib in stehend ehe gewunen, errungen oder geerbt haben.

Exempl, so der mann verstirbt.



Erklärung: Allhier erbt Anna das hinterlassene weib sambt ihren kindern neben ihrem zugebrachten guth aus dem fürschrags den 3ten theil und des verstorbenen adams kinder

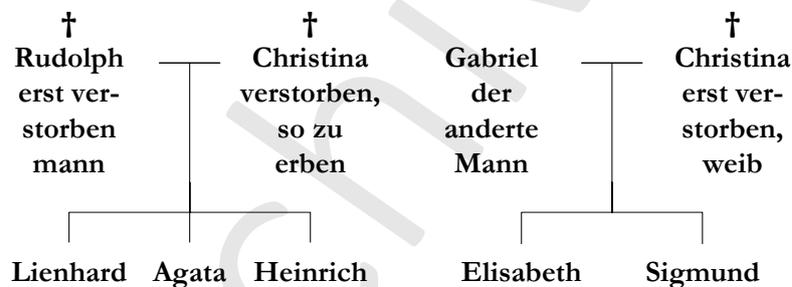
als Conrad und Michel empfangen neben ihrem natürlichen guth die 2 übrigen theil des fürschrags.

der 5te fahl

Wenn beede eheleuth kinder aus vorigen ehen haben, wie es mit den Erbschaften gehalten soll werden.

Wenn alle dergleiche eheleuth beyderseiths aus vorigen ehen kinder nach sich verliessen, so solle es gleichfalls, wie sie oben verordnet, also gehalten werden, daß des verstorbenen kinder erben ihren väterlichen antheil des fürschrags, und des hinterlassenen weib den 3ten theil sambt dem ihrigen hinweg nehmen, auch so hergegen das weib zu vor mit todt abgienge, der mann die zwey theil, und des verstorbenen weibs kinder neben ihrem natürlichen guth den 3ten theil zu erb empfangen.

Anderte Exempl, so das weib verstürbt



Erklärung: Hier erbt Gabriel 2 theil und der verstorbenen Christina hinterlassene kinder den 3ten theil, das jenige alles dessen beider eheleuth in stehender ehe mit einander ererbt und errungen haben.

Wie in vorigen fählen verstanden werden solle.

Es seynd aber alle solche obgelmelte fähle allein zwischen den eheleuthen zu verstehen, die in währnder ehe stand [eingefügt], schuldiger pflicht nach, einander treulichen beystandt geleistet haben. Dan wo ein ehegemacht vergessentlich das andere verlassen, ihme keine eheliche beywohnung noch hülf bey der haushaltung gelaistet, sondern ohne redliche ursachen muthwilliger weis verlassen oder aber eins dem andern ehebrüchig worden und destwegen keine versöhnung geschehen, alsdan solle solches ehegemächt des verstorbenen errungenschaft nit gewärtig seyn, sondern allerdings davon ausgeschlossen seyn solle.

Desgleichen, da sich 2 allein gegeneinander ehelichen verlobt und ehe die hochzeit vollbracht oder sie die deckhe beschlagen hätten, eines, welches das wäre, von dem anderen durch den zeitl[ichen] todt geschieden, so soll in disem fall keins von dem andern ohne sondere verschaffung nichts erben.

Von erbnehmung der obrigkeit.

*Erster fahl.
So einer erblos stirbt.*

Erstlichen, so ein persohn mit tot abgeheth und inner dem zehenden grad keine verwandte noch ein eheman oder weib verlaßt, so ordnen und wollen wür, daß alsdan in solchen fahl alle seine güther uns als der obrigkeit heimbegefallen seyn sollen.

*Der anderte fahl.
So die verwandte der erbschaft unfähig.*

Wan auch schon die verstorbene persohn bluths verwandte oder sein aigen weib oder man in leben nach sich verliesse, dieselben aber aus den ursachen, warumben sie enterbt werden möchten, und des verstorbenen erschaft sich selbst unwürdig gemacht, so ordnen und wollen wür gleichfahls, daß solche verlassenschaft nit auf sie, sondern uns als der obrigkeit fallen und kommen solle.

*Der 3te fahl.
Daß, welcher seinen anwarthenden erbtheil verschenckt, desselben hernach nit mehr theilhaftig unfähig seye.*

So es sich begeben, daß unsere unterthanen einer seinen anwarthenden erbtheil, ehe und zu vor sich der fahl begibt, verschenken, vertauschen oder verkaufen wurde, alsdan er von solcher als deren unwürdig ausgeschlossen und solche erbschaft an uns als oberherren gefahren seyn solle.

*Der 4te fahl.
Das die erben so gröblich mishandelt oder des landts verwisen seynd, durch die obrigkeit von erb ausgeschlossen seyn sollen.*

Wan es sich auch zutrüge, daß ein persohn versturbe, verlies gleichwohl nach ihr etliche erben, dieselben hätten aber groblich mißgethan und gehandelt oder wären des landts verwisen, so sollen dieselbige als unwürdig solcher erbschaft ausgeschlossen seyn und wür als die obrigkeit anstaten ihrer den erbtheil einziehen mögen.

*Der 5te fahl.
Das deren erbschaft, so sich selber ertödtet, der obrigkeit heimbegefallt.*

So es sich auch begeben, welches gott der allmächtige gnädiglich verhüten wolle, daß einer aus unseren unterthanen fürsätzlicher weis ausserhalb einer taubsucht oder dergleichen sich selbst entleibt, so sollen seine hinterlassene güther auch uns als obrigkeit heimbegefallen seyn.

*Der 6te fahl.
Daß eines frembdlings hinterlassene guth der obrigkeit zufalle.*

So es sich dann zutruge, daß ein frembde unbekhandte persohn in unsere graf- oder herrschaften komme und an einem ohr ohne testament sturbe und man dessen erb nicht recht [eingefügt] wissen kunte, alsdan sollen die von ihme hinterlassenen güther auch uns, sofern innerhalb 10 jahren kein rechtmässige beweisung und urkundt des rechten erben aufgeleget wird, alsdan der obrigkeit heimb- und zugefallen seyn.

*Der 7te fahl.
Daß alle unehrlich gebohrenen persohnen ohne leib erben
hinterlassenschaft der obrigkeit heimbfalle.*

So dan ein persohn, welche ausserhalb der ehe erzeiget /: ob sie schon ausserhalb des fahls, daß sie mit vermählung ihrer mutter geehliget /: legitimiert wurde, ohne eheliche leibs erben mit todt abgehiet und etwas nach sich verlaßt, so ordnen und wollen wir, daß solches alles, wie von alten herkommen, uns als der obrigkeit erblich heimbgefallen seyn soll.

*Der 8te fahl.
Wie es mit denen malefizischen und landts flüchtigen persohnen erbguth
gehalten werden solle.*

Leztlich so ordnen, setzen und wollen wir auch, wie es dan bis-hero in unserer graf- und herrschaft üblichen hergebracht, daß aller deren persohnen, so ihrer mißhandlung wegen ihr leben verwürckht und des landts verwisen oder sonst landtflüchtig worden, all ihr haab und guth uns als der obrigkeit verfallen und erblich zustehen soll. Und weilen also hiermit die fürnehmste und gemeinste erbfaßl, so sich bey unseren unterthanen zugetragen und begeben möchten, wie es damit gehalten unterschiedlich erläuthert, gesezt und erklärt haben. Da sich aber über dise ausgedruckte faßl noch andere mehr begeben und zutragen wurden, so ordnen und wollen wir, daß in selbigen allen und jeden die gemeine geschribene recht und des heil[igen] röm[ischen] reichs ordnung observirt und gehalten, nach welcher ausweisung die übrige erbfaßl alle verhandlet und berechtiget werden sollen.

**Von testamenten, lezten willen, vermächnissen, übergaben und
anderen geschäften von todts wegen p.p.**

Anfänglich, nachdem in dem gemeinen geschribenen rechten vil und mancherley weeg testament und lezten willen aufzurichten gesezt, die alle aber besondere zugehörige wesentlich stuckh und zierlichkeiten erfordern, deren unsere unterthanen als der mehrere theil einfältig und solche rechten und zierlichkeiten unerfahren leuth wenig wissenschaft haben und damit der absterbende lezte verordnung und vermächtnus, wie sie dise nach ihrem todt gehalten haben wollen, nit gestört noch verwehrt, sondern in allweeg vollzohen, auch maas und ordnung geben werde, was ein testament und wie ein solches aufzurichten seye, so haben wir dannoch zur verhütung allerhand streit und zweyungen,

die bisweilen sich unverschaffter guether halben zutragen, niemanden, so der es von rechts wegen thun mag, das testieren und vermachen entziehen oder verbieten wollen, sondern lassen es alles den unsrigen, es seyen manns- oder weibs persohnen, hiemit frey libre [gestrichen: woll] zu, doch anderst nit, dan in formb und gestalt wie unterschiedlich hernach folgt, daß wir darumben, damit jedermänniglich sich darnach zu richten wissen, in druckh fertigen und unserer landts ordnung beyfügen lassen wollen. Gebiethen, setzen und ordnen darauf, wo ein testament oder lezter will wider oder ausserhalb solcher form und solenitaeten gemacht und aufgericht wurde, daß solches gäntzlichen zunichten und unkräftig seye, als wir auch das hiemit disem erbrechten entkräftigen, also des weder legata oder ichtwas anders in denen selbigen nichtigen testamenten wahrhaftig seye und gestattet werden sollen, dan allein die gottes gaaben, so einer kirchen, spital, siechen haus und gemeinen nutzen vermacht wurde, die mögen entricht werden, so fern es andern unsern vor- und nachgeschribenen statuten nicht zuwider ist.

*Der erste fahl.
Was ein testament seye.*

Ein testament ist unsers gefälligen wissens ein zierliche und vollkommentliche verordnung und urkundt vor das jenige, so wir wollen nach unseren tödtlichen ableiben unsere verlassenschaft halber gehalten haben mit benennung und einsetzung eines oder mehr erben.

*Der andere fahl.
Warumben das testieren angesehen und erlaubt seye.*

Darumb, daß ein jeder vor seinem end umb seiner seelen heil willen gottes gaab thun oder denen jenigen ihre guthaten vergelten möge, von welchen ihme, in zeit seines lebens, liebs und guths widerfahren.

*Der 3te titul.
Daß einem jeden testament und lezten willen zu verordnen zugelassen.*

Weil je und allweegen bey allen völkhern vermög geistlicher und weltlicher rechten herkommen und erlaubt, daß ein jeder seines gefallens testiren und lezten willen ordnen möge, auch in sonderheit menschlichen weesen nichts besser ansteht, als frey unverhinderte verordnung zu thun, et supremo voluntatis liber fit stylus et licitum arbitrium, so lassen wir unsere unterthanen billich auch darbey verbleiben und solle derohalben keinem seine hand geschlossen seyn, sondern einem jeden seines willens und gefallens zu verschaffen und zu vermachen, wie oben auch angezogen, hiemit ausdrücklich zugelassen seyn, es wären dan ursachen und mängl vorhanden, darumben einer von rechts wegen nicht testieren kunte.

*Der 4te fahl.
Welchen persohnen testament zu machen verbothen seye.*

Nachdeme ein jeder mensch, der des verstands, alters und vernunft ist, daß es zu testieren tauglich, wohl ein testament, es seye ihm dan in sonderheit in rechten oder durch eine landts ordnung verbothen, aufzurichten und machen mag, so ordnen und wollen wür, daß in unserer graf- und herrschaft allein die hernach benanten persohnen nit gewalt noch macht haben sollen zu testieren und ausserhalb deren allein anderen ohne einige hinderung ihren lezten willen aufzurichten oder testament zu machen unbenohmen, sondern in allweg zugelassen seyn soll.

Dieweil dan bey denen münderbährigen persohnen der verstand zu gering und sie leichtlich beredt oder verführt mögen werden, so ordnen und wollen wür, daß der gewalt und freyheit ein testament zu machen, erstlich denen unmündichen, sowohl manns- als weibs persohnen, welche das 14te jahr noch nicht erreicht haben und nit mehr unter dem gewalt der eltern oder vögten seynd, solle benohmen und entzohen seyn, also daß sie kein testament und lezten willen vor obbenambsten jahren bis sie gänzlich erfüllt, nit ausrichten können noch sollen.

Doch wollen wür uns in kraft habender obrigkeit hiermit vorbehalten haben, wo es sich fügte, daß einer persohnen, so zwischen dem 12ten oder 14ten jahr aus ehehaften und erheblichen ursachen zu testiren angelegen und vonnöten seyn wurde, solches auf selbiger anhalten nach gestalt der sachen gnädig zugelassen und zu gestatten.

Zum anderten können oder mögen auch kein testament machen alle die, so unbesinnt, tobsichtig oder thorecht seynd und ihren verstand nicht haben, so lang sie nit widerum zu ihnen selbst und guten vernunft oder verstand kommen.

Zum dritten auch die stummen, so nit schreiben, item blinde, so nit reden, und die tauben, so deren keines weder schreiben noch reden kan.

Zum vierten solle der gewalt auch zu testiren allen denen benohmen seyn, welche ausserhalb der ehe gebohren und erzeugt worden, es were dan sache, daß sie eheliche leibs erben hätten.

Zum fünften, welcher haab und güther nach ausweisung der rechten confiscirt oder uns als der obrigkeit verfallen seynd, derowegen sie dann derselbigen nit mehr gewaltig oder mächtig, bis sie allerdings widerumb begnädiget seynd.

Zum sechten sollen und können auch kein testament aufrichten, welche ihres übelhausens und vergandens halber nach ausweisung unserer [gestrichen: rechten] landts ordnung durch uns oder unsere amt leuth die verwaltung ihres eigenen güths genohmen oder verbothen worden.

Im fahl dan leztlich über jezt erzehlte persohnen noch weithers andere zu testieren für unnöthig oder untauglich sich finden liessen, so lassen wür in und mit derselbigen bey gemeinen geschribenen rechten und derselbigen recht verständigen verbleiben.

*Der 5te fahl.
Welche in testament gezeügen oder nit seyn mögen.*

Demnach dan auch aus ordnung gemeinen geschribenen [gestrichen: recht] rechten in aufrichtung der testamenten ein gewisse anzahl der gezeügen erfordert und aber vermög ermelten rechten etwelche persohnen darinnen nicht gezeügen seyn mögen, damit dan

unsere unterthanen in disem auch einen gewissen bericht haben, so setzen und ordnen wür, daß erstlich alle und jede, welchen testament zu machen verbothen, auch in testamenten nit taugliche gezeugen seyn sollen oder können.

Desgleichen sollen auch keine weibsbilder, keine, so zum erben eingesetzt wird oder welcher das 14te jahr seines alters nit erfüllt, auch kein jud, widertauffer oder andere, welche die rechten, zeugen zu seyn, ausdrücklich verbothen.

Der 6te fahl.

Welche persohnen zu erben nit eingesetzt werden mögen.

Nachdeme auch der erben halber fürnemblich die testamenten erfunden, so ordnen und wollen wür, daß in einem jeden testament derjenige, so erben soll, ausdrücklich benent und eingesetzt werde, doch seynd etliche, welche vermög der rechten nit sollen noch mögen zue erben eingestellt werden, als da seynd all die jenigen, welchen das landt oder unsere graf- und herrschaft verbothen, sodan auch alle uneheliche oder welche ausserhalb der ehe erzeuget worden und andere, welche die gemeine geschribene recht von der erbsatzung ausschliessen.

Wann aber sach wäre, daß einer oder mehr, so zu erben eingesetzt, vor dem testirer absturbe und den fahl nit erlebte, so solle alsdan den anderen eingesetzten erben solcher theil zufallen, gehören und bleiben, und sich die nächsten befreunden, welche an testamenten erben wären, dessen nit anzumassen.

Der 7te fahl.

Aus was ursachen vater und mütter und andere erben ihre kinder oder kindts kinder enterben mögen.

Dieweil dan auch die gemeine geschribene rechten mit sich bringen und verordnen, als die eltern ihre kinder oder kindts kinder in absteigender linie nothwendiglich zu erben einsetzen sollen, also daß, wo solches unterlassen, ihr testament unkräftig und nichtig, es wäre dan sache, daß sie ursach hätten, sie zu enterben, damit derwegen unsere unterthanen wissenschaft haben mögen, so seynd in derselben geschribenen rechten 14 ausdrückliche ursachen darbey, wir es auch also verbleiben lassen.

Nemblich und zum ersten, wan ein kind oder enickhl seinen vater oder mutter, ehnl oder ahnl fürsetzlich geschlagen oder freventlich hand an sie geleet hätten.

Zum anderten, wan ein kind oder enickhl seinen vater oder mutter eine grosse unehrliche und schwäre injurie oder schmach zugemessen.

Zum 3ten, wan ein kind oder enickhl seine eltern peinlich beklaget hätten, es wäre dan eine solche übelthat oder laster, so wider [eingefügt] uns und [eingefügt] dem landt herren fürgenohmen worden.

Zum 4ten, wan ein kindt oder enickhl mit zauberey oder hexenwerkh umbgieng.

Zum 5ten, wan ein kindt oder enickhl seinen eltern einem nach dem leben stellte und die selbigen mit gift, schwerd oder in andere weeg umbzubringen unterstanden hätte.

Zum 6ten, wan ein kind oder enickhl sich zu seiner stiefmutter oder stiefvater gelegt und sich mit ihme oder ihr vermischt.

Zum 7ten, so ein kindt oder enickhl seine eltern verrathen und sie dadurch in schwären schaden und nachtheil ihrer güther gebracht und geführt hätte.

Zum 8ten, wan die eltern einer schuld oder anderer ursach halber in haftung und gefängnus kommen und ein kind oder enickhl das darumben ersucht, seinen vermögen nach die eltern nit wider ausbürgen wolte oder sich nit sonsten bestens vermögens beflisse, das sie der gefängnus entlediget werden möchten.

Zum 9ten, wan kinder oder enickhl ihren eltern wahren, testament zu machen oder fürsetzlich daran verhinderten.

Zum 10ten, wan sich ein kind oder enickhl wider seiner eltern willen in ein leichtfertiges übles leben und wesen begeben.

Zum 11ten, so die eltern einer tochter zur ehrlichen heurath helfen, sie auch darzu mit gebührlichen heurath guth nach gelegenheit ihres vermögens versehen wollen und sie über solchs die heurath ausschlieg und sich in unehrliches wesen begebte, mögen sie von ihren eltern von solchen unehrbahrkeit auch enterbt werden.

Zum 12ten, so die kinder oder enickhl den krankhen und sünlosen eltern nit gebührliche hülff und sorge thäten.

Zum 13ten, so ein kind oder enickhl eines frembden und in röm[ischen] reich verbotenen religion oder unchristlichen glauben wäre und verharte.

Zum 14ten, so ein kind oder enickhl ihre gefangene eltern aus gefängnus nit erlösen wolten, wan sie kunten.

Wie wohl nun ein jede aus obgesetzten ursachen zur enterbung der kinder oder kindts kinder genugsamb und erheblich ist, so müssen sie doch nit allein in testament ausgedruckt und gesezt, sondern auch in fahl die enterbte persohnen deren nit geständig, durch andere eingesezte erben genugsamb erwisen werden.

Wo aber solche ursach nit erwisen wäre, so ist und wird die erbsatzung allerdings nichtig und kraftlos, gleichsamb als wan kein testament gemacht worden, jedoch was sonsten der erbsatzung in solchem testament verordnet, als da seynd legata und anderes dis bezahlt, sein würkhung ein weeg haben als den andern.

Der 8te titul.

Aus was ursachen entgegen die kinder ihre eltern enterben mögen.

Weil dan auch hergegen die kinder nach ausweisung der geschribenen rechten ihre eltern in etlichen fällen gleichfalls enterben mögen, haben wir zu besseren nachricht solche auch alhier setzen wollen, und volgt.

Zum ersten mögen und können die kinder ihre eltern enterben, wan vater und mutter oder andere eltern ihre kinder übergeben und ausserhalb des lasters belaidigten hals- und oberherren in den todt bringen oder andworten wolten.

Zum 2ten, wan die eltern ihre kinder mit zauberey, gift und ander weeg umb das leben zu bringen unterstunden.

Zum 3ten, wan der eltern eins mit seines kindts eheman oder eheweib sich ungebührlicher weis vermischen wurde.

Zum 4ten, wan der eltern eins den kindern in den fählen, darin es die recht zugeben, testament zu machen verhinderte.

Zum 5ten, wan der vater seines sohns oder tochter oder die mutter den sohn oder tochter übergeben oder dessen leben in ander weeg nachstellen thätte.

Zum 6ten, wan die kinder oder enickhl sünlos und von ihren eltern nit versorgt wurden.

Zum 7ten, wan die eltern ihre gefangenen kinder in gefängnus oder bandten verderben liessen und sie, wofern ihnen wohl möglich, nit erledigten.

Zum 8ten, wan die eltern einer frembden und in heil[igen] röm[ischen] reich ohnzulässlicher religion wären.

In jeglichen disen fällen mögen die kinder ihre eltern enterben, jedoch müssen in allweeg die ursachen der enterbung in testament ausgedruckt und in fall der noth genugsamb beygebracht und erweisen werden.

Der 9te fahl.

Wie und in was formb testament und lezte willen aufgerichtet werden mögen.

Obleich die gemeine kay[serliche] beschribene recht zu aufrichtung der beständigen testamenten vil und mancherley requisita, solennitäten und zierlichkeiten erfordern, so haben wir uns doch, unseren unterthanen und gemeinen mann zu sondern gnaden und güthe der kürtze beflissen und anstatt der weithläufigen schriften und umständen auf andere richtige schlechtere formb, mittel und weeg bedacht, damit vil mühe, kösten und arbeith erspahrt werde, wie hernach zu sehen.

Erste mittel und formb zu testieren.

Es mag ein jede testamentierende persohn, mann oder weib, vor gericht erscheinen, daselbsten mit verständlichen worten seinen lezten willen und gemüth, es seye gleichsamb verwandten darwider oder nit, eröffnen, nemblichen, wen er zu seinen rechten erben haben, auch wem und was er von seiner verlassenschaft, haab und güthern verschaffen und endlich wie es in allweeg nach seinem tödtlichen abgang gehalten haben wolle, mit angehängten begehren an richter und gericht desselben ohrts, solchen seinen lezten willen in das gerichts prothocoll einschreiben zu lassen und solches bis auf sein absterben in guter verwahrung zu halten und alsdan seinen eingesezten erben, auch anderen, denen er etwas verschafft, zu eröffnen.

Nota

Der landtschreiber oder dessen substitut soll hie fleissig aufmerken, wie und was des testierenden endlicher will und meinung seye, und sobald er solchen mit beygesetzten tauf- und zunahmen, woher er seye, jahr, monaths tag und stund und an was orth es beschehen, auch welche von dem richter und gerichtspersohnen darbey gewesen, aufgezeichnet, soll es dem testierer in des gerichtts gegenwarth widerumb vorlesen und nochmahl fragen, ob sein will und gemüth also gestellt seye.

Nit weniger sollen unsere ambt- und gerichtts leuthe die testirende persohn nach gelegenheit derselbigen fleisig und ernstlich befragen, ob sie zu solchen ihrem lezten willen gezwungen, getrungen, überredt oder hinterführt oder ob solches ihr wohl bedachter will und meinung seye, welche frag und darauf gefolgte andwort auch soll eingeschriben werden, und der actus darmit verricht seyn. Wann auch der testierer abschrift oder sonst brief und sigl, sol vil er deren voneten, begehrt, soll man ihme dieselbige widerfahren lassen. Und wolte er dan, daß solch sein lezter will bis auf sein absterben in geheimb gehalten wurde, so sollen unsere amtsleuth, schreiber und richter und gerichtts leuth solches wie andere geheimbe sachen bey ihren eyd verschweigen.

Anderte formb.

Wan einer in der geheimb testiren wolte.

Wäre dan einer bedacht, in der geheimb zu testiren, also das niemand wissen solte, wie und was, wem oder wohin er vil oder wenig, verschaffet hätte, der mag solches, was allenthalben sein gemüth will und meinung seye, durch den geschworenen landtschreiber stellen und aufzeichnen solle lassen, alsdan mit unseres landt vogts, landtschreibers oder amans desselbigen orths insigel verschliessen und folgendts verschlossen für ein gesessen gericht bringen mit vermelden, wie daß er sein testament oder lezten willen in disem verschlossenen brief aufgericht und wolle, das solchem nach seinem tödtlichen abgang statt gethan, und nach gelebt werde, mit bitte, denselben bis nach seinen todt hinter gericht zu verwahren, und alsdan seinen eingesetzten erben, auch anderen, die es belangen möchte, zu verkündtigen, anzeigen und zu eröffnen, auch nach inhalt desselben zu vollziehen.

Nota

Darauf sollen unsere ambt leuth und gerichtts leuth abermahls, wie oben bey der nächsten formb steht, fragen, ob er solches ungezwungen, ungetrungen, aus eigenem freyen willen fürgenommen und gethan werde. Und solle darauf alsbald die andwort mit des testierers tauf nahmen und zunahmen, jahr, monath, tag, stund und wo es beschehen, durch den geschworenen gerichtts- oder landtschreiber verzeichnet werden. Kunte man aber nit füglich auf das testament schreiben, so soll man ein aigen besiglete urkundt darneben fertigen und das testament darein oder darzu schliessen.

Folgen einige form eines testaments zweyer eheleuthen, die einander zu erben einsetzen.

Ich Thomas N. von N. aus der gräfl[ichen] herrschaft N. und ich Anna N., sein eheliche haus frau, bekennen öffentlich mit disem brief, demnach wür betrachtet haben, daß nichts gewises dan der todt und hierwiderumb nichts ungewisers dan die unentflichende stund desselbigen, daß wür darumben sambenthafft mit guter zeitiger vorbetrachtung, recht und redlich, gesundes leibs und guter vernunft dise unsere ordnung und lezten willen gethan und gemacht haben, ordnen, setzen und machen dan auch in und mit kraft dis briefs, wie solches nach ordnung und freyheit diser herrschaft N. oder sonst in rechten allerbest kraft und macht hat, haben soll, kan und mag, also zu welcher zeit

gott der allmächtige über uns gebieten würdet und wür mit todt abgehen werden, so befehlen wir unsere seelen in sein gnad und barmherzigkeit und wollen, daß unsere todte körper nach christlich catholischer ordnung zur erden bestattet werden, und ist darauf unser beyder lezter will und meinung, wan unser eines, welches das ist, also mit todt abgangen, das alsdan das lezt lebende unter uns beyden in allen des erst abgestorbenen güthern, sie seyn ligend oder fahrend, nichts darvon ausgenohmen, ein rechter erb seyn und bleiben solle, wie wir auch hiermit und in kraft dises briefs eines das andere wissentlich und in besten formb geerbt und zu erben benennt und gesezt haben wollen. Und wir eheleuth behalten uns heran ein gantz vollkommen macht und gewalt, solch unsere ordnung, satzung und lezten willen zu ringern, zu mehren, zu ändern eines theils oder zumahl abzuthun, wan und welche zeit uns füglich und eben ist, ohne eintrag allermännigliches, alles gethreulichen, und dessen zu wahrhaftigen gezeignus haben wir mit fleis gebeten den N.N., daß er sein eigen insigl, doch ihme, seinen erben und nachkommen ohne schaden, ordentlich gedruckht hat auf dis unser beschlossenes testament, so geben und beschehen ist aufe N.N. monath N. montags N. im N. jahr.

Nota

Welche auf dise jezt geschribene oder andere mehr formen, wan man die testamenta hinter die obrigkeit oder ein gericht jedes orths deponieren und hinterlegen wolte, ihren lezten willen aufrichten, dieselbe nicht schuldig seynd, einige zeugen ausserhalb des geschworenen landtschreibers, der das testament in gewöhnl[icher] formb richten, dihrigieren soll, darzu zu nehmen, sondern daß einer oder jede zulässige testirende persohn mit jedem aufgerichteten beschlossenen testament für gericht kommen und solches alda insinuieren, einantworten und hinterlegen mögen, allermassen wir bey diser nächst gesezten anderer formb darvon meldung geschehen.

Dritter formb von offenen testamenten.

Wan aber einer ohne abscheuchen öffentlich, es käme vor seinen absterben sein lezter will gleich an tag oder nit, testament und vermächnus setzen wolte, der mag auch vor dem landtschreiber thun, doch sollen allweg des wenigsten 4 oder 5 ehrliche unpartheyische gezeugen, welche dise ordnung zulasset, in dem testament einverleibet werden, ungefährlich auf dise nachgeschribene oder andere formb, mutatis mutandis, wie einem jeden beliebet, und die landtschreiber sich jederzeit darin zu schicken und anstellung zu thun wissen werden sollen.

Forma.

Ich Caspar N. von N., in der herrsch[afft] N. gelegen, bekenne öffentlich und mit disem brief, nachdem ich jezund schwaches leibs, doch von den gnaden gottes guter vernunft bin, so hab ich aus ursachen, mich darzu bewegender, all und jeglichen meinen testament und lezten willen, so ich hievor dato dis briefs gemacht und aufgericht habe, jezt in kraft dis briefs widerrufen und abgethan, also dan die hinvorder kein kraft noch macht haben solle. Damit ich aber doch nit ohne geschäft oder ordnung abzuschneiden angesehen und zwischen meinen kindern und ihrer mutter einiglich bleibe, so habe ich mit willen und wissen meiner jezigen haus frau mein ordnung, satzung und lezten willen gethan und gemacht, wie das nach ordnung, freyheit oder gewohnheit diser herrschaft N. allerbest kraft und macht hat, haben soll und mag, ordne, setze und mache das in und mit kraft dis briefs. Also zu welcher zeit gott der allmächtig über mich gebiethet, daß ich von disem zergänglichlichen leben verschaiden werde, so befehl ich mein arme seel in die hand gottes

des allmächtigen vaters und in das verthrauen des bitteren leidens und sterbens Jesu Christi, als für meine eigen erlösung und genugthuung. Das die gemelt meine eheliche haus frau Anna nach meinen todt bey allen und jegl[ichen] güthern, so ich bey meiner ersten haus frau seelig, und dan meine jezige haus frau zu mir gebracht bey ihnen errungen und gewonnen hat, und nach meinen abgang lassen werde, es seye ligend oder fahrend, vil oder wenig, allweg diselbe Anna in ihren witwen stand verbleibt, ruhiglicher sitzen bleiben und gelassen werden soll. Und nachdem ich Caspar N. obgenannt, bey meiner ersten ehelichen haus frau 4 kinder, die noch in leben seynd, gehabt hat, soll sie die obgemelten kinder von obgehörten güthern ehrbahrlich erziehen, unterweisen und solche güther ihr und den kindern zum besten in päulichen ehren erhalten und hand haben und denen kindern mit geverdten nichts entziehen. Und nach ich 3 kinder verendert und jeden zu heurath guth ein hundert geben hab, ist mein willen und meinung, daß diselben 3 verenderte kinder und wer die hundert gulden oder so vil werth gegeben werde. Sofern aber gedachte Anna, meine haus frau, nach meinen ableiben sich anderwehrt verheurathen wurde, so soll sie ihre kleider, kleinodien und anders zu ihrem leib gehörig, zu einem voraus nehmen und alsdan mit den gemelten meinen 9 kindern oder sovil deren zue derselbigen zeit in leben seyn werden, gleich theilen und sich mit einem kindts-theil begnügen lassen. Und soll der gemelten kinder keines, sie seyen von der ersten oder andern meiner jezigen haus frau, mehr haben als das andere, sondern gleiche erben seyn, als ob sie von beyden eltern rechte geschwisterige wären. Item ich setze, bitte und erwähle meinen besagten 4 kindern, so ich mit Anna, meiner jezigen hausfrau habe, zu vögten und vormündern die ehrsamben N.N., meine liebe und gute freund, die meine haus frau alldieweil sie sich ehrlich, redlich bey ihren kindern unverändert bleibt und halt, mit gütlicher und rätlicher hülff beystand thun. Und so sie sich verändern wurde, meiner kinder theil zu empfangen und versehen, auch ihnen zum besten vorstehen, also sie mir das zu thun zugesagt und versprochen haben. Und ich Caspar obgenant behalt mir in allweg bevor, dise mein obgeschribene satzung und ordnung zu mindern oder zu mehren, zu endern eines theils zumahlen abzuthun, wan und zu welcher zeit es füglich und eben ist, ohne eintrag jedermänigliches. Und ich Anna, des obged[achten] Caspar N. eheliche haus frau, bekenne in und mit disem brief, daß vorgemelter mein lieber mann sein ordnung, testament und lezten willen, wie hiervon geschriben steht, mit meinem guten willen und wissen gethan und gemacht hat. Gerede und verspreche auch in wahren threuen deme also unverweigerlich nachzukommen und folg zu thun ohne alle gefährde. Hierbey seynd gewesen die ehrsamben N.N. vor denen ich oft gemelter Caspar N. solch meine ordnung und satzung gethan und gemacht habe und des zu urkundt hab ich gebeten und erbeten.

Vil formen hätten hieher ein ander nachkommender gesezt werden sollen, ist aber geliebter kürze halber unterlassen und jeder testirender persohn wie auch dem landtschreiber zu ihrer discretion und geschicklichkeit heimbgestellt worden.

Die 4te formb

testament zu machen, wan ein persohn so übel vermögend oder krankh wäre, die nit für gericht kommen möchte.

In fahl ein man oder weibs persohn kranckheits, alters oder ander ursachen halber nit persönlich für gericht kommen könnte, so mag dieselbige persohn den geschwornen landtschreiber oder gemeindt von seinetwegen sambt 4 gerichtts geschwornen zu sich berufen und vor denselbigen ihr gemüth und lezten willen, es sey schriftlich oder mündlich, entdeckhen, mit bitt und begehren, daß der geschworne landt schreiber, der von seinetwegen entgegen ist, solch vorhabend geschäft und vermächnus fleissig

aufmerckhen, verschreiben und für gericht bringen solle, auch darmit zu handeln und in verwahrung zu halten, bis zu gebührender zeit, wie vorgehende formb ausweisen.

Nach disem, wan solche 4 gericht's persohnen sambt dem landtschreiber den erzehlten lezten willen angehört, sollen sie abermahls, als obstehet, die testierende persohn mit sonderen fleis befragen, ob solches also ihr endlicher und lezter will und meinung seye, auch desthalber von niemand angewisen, hinterführt oder beredt seye.

Ebenfalls auch des testierenden verstandts und wesen halber gut aufmerckh haben, da sie dan die testierende persohn richtig oder wie es befunden, das sollen sie hernach für gericht bringen und ins prothocol verzeichnen, und folgends darob halten, auch dem in allen durchaus stattgeben, als wäre die testierende persohn selbst vor gericht gewesen und hätte in bester formb testirt. Auch soll man ihro auf begehren abschrift nach nothdurft einzutheilen, allermassen wie oben bey ander formen gleichfalls anzeige beschehen.

Die 5te formb.

Wan ein krankher etwas umb gottes willen verordnen wolte.

Wan ein mensch mit kranckheit beladen wäre und seiner seelen zu heyl und trost umb gottes willen etwas verordnen und verschaffen wolte, daß allweegen des wenigsten der priester und 2 ehrlich glaubwürdige biderman zu zeugen darbey seyn sollen, daß doch in allweg unverdächtlich, redlich und ehrbarlich zugangen.

Der 6te fahl.

Wann ein krankher persohn entweder freunden oder guthättern etwas verordnen wolte.

Welche persohn mit kranckheit behaft wäre, die ihren freunden oder gutthättern etwas vermachen und verschafften wolte, wan dasselbige geschäft über 3 pfund pfennig anlief, so sollen zu diser verordnung 5 zeugen erbeten werden und darunter des wenigstens 2 gericht's persohnen und die übrige 3 sonst ehrliche ohnverdächtige leuthe seyn. Anderst soll dis geschäft nit gelten.

Die 7te formb.

Heimbliche oder offentliche testamenta vor der obrigkeit aufzurichten.

Es möchte sich etwan begeben und zutragen, daß unsere unterthanen und hintsassen, manns- und weibs persohnen etwan in ander weeg als vorstehet ihren willen und gefallen nach testament ordnen und solches vileicht lieber vor uns oder in unseren abweßen vor unseren oberambtleuthen thun wolten. Das soll abermahl eine hierzu taugliche persohn durch den geschworenen landtschreiber ihren will und meinung, wem und was sie vermachen wolle, in ein ordnung setzen und richten und beschreiben lassen, und uns oder unseren oberambtleuthen hernach entweders verschlossen oder offen in unser bewahrung ein bringen. Was dan wür oder unser ambtleuth also annehmen, pasieren und gutheissen, das soll in allweg kräftig und büendtig seyn, auch in unseren graf- und herrschaften vor allen richtern und gericht'en und gemeinden darauf erkennt und vollzohen werden.

*Die 8te formb.
Durch einen kay[serlichen] notarius zu testieren.*

Damit der freye will, der unverbündtlich seyn soll, testament und lezten willen zu machen nit gehindert, sondern vilmehr gefürdert, auch einen jeden unserer unterthanen und hintsässen so vil möglich, vorgefahlene verhinderung aufgehebt und der billigkeit nach zu aufrichtung seines lezten willen fürsich gethan und geholffen werden möge, so setzen und wollen wir ferners, welche bedencken hätten, auf die oder all andere geschribene formb zu testiren, daß sie darzu nit gebunden seynd, sondern ein jede persohn, wans ihr geliebt macht und gewalt haben solle, nach des Heil[igen] Röm[ischen] Reichs rechten, durch einen freyen kay[serlichen] notarium ihren lezten willen vergreifen und aufrichten zu lassen. Dasselbig soll kraft und macht haben, auch darauf erkennt werden, als wäre es nach anderen obstehenen unseren gesezten formben aufricht.

*Die 9te formb
testament aufzurichten, wan einer oder mehr unserer unterthanen
ausser landt wären.*

Wan vil oder wenig unserer unterthanen und hintsässen ausserhalb unser graf- und herrschaften sich enthielten, es wäre in kriegem, diensten oder anderstwo, die umb dise unsere ordnung und erb recht nichts wusten oder sonsten derselbigen nit geleben oder nachsetzen könnten, daß wo einen die noth ergriffe, kranck wurde oder in andere gefahr geriethe, daß derselbige seinen lezten willen nach desselbigen ohrts, alda er sich befindet, gebrauch oder durch einen kay[serlichen] notarium und gebührender anzahl der zeugen stellen mögen. Und wan derselbige also gestellt und hernach für unser gericht umb vollziehung gebracht, daß darauf in allweg erkennt und solcher lezte will gutgeheissen und passirlich sein solle.

Sonsten wan einer unser unterthanen, der ein soldath, in währenden kriegs läufen ausserhalb landts testiren wolte oder wurde, der soll an zwey zeugen an seinem testament genug haben.

*Der 10te fahl.
Wan die pest regierte oder sonst ein erblich abscheuliche kranckheit vorfiele,
wie man testiren möge.*

Wiewohl sich etwan fahl begeben, darin sich einer deren hirvor erzehlten formben nit gebrauchen mag, als in erschröcklichen pestilenzischen oder anderen dergleichen fällen weder die gericht noch gerichts persohnen, darzu weder notarii, schreiber noch sonsten die gezeugen sich nit gebräuchlich gebrauchen lassen. Jedoch damit demnoch auch in disen leidigen fällen unser arme unterthanen und hintsässen ein mittel und weeg haben, ihren lezten willen kräftig beständiglich zu richten, so ordnen, setzen und wollen wir, wan einer in obgehörten und anderen dergleichen gefährlichen kranckheiten lege und testiren wolte, und vermög dises erbrechts zu testiren taugl[ich] wäre, der mag sein testament und lezten willen vor einen pfarr herrn und des wenigsten noch 2 oder 3 erbetenen ehrlichen gezeugen anzeig thun und eröffnen. Dabey aber soll er erinnert und befragt werden, ob sein unberedter und unbezwungener endlicher will und meinung darbey seye, wan das also beschicht, so soll diser sein lezter will allermaß kraft und

macht haben, als wäre der in einer der oberzehlten formen oder nach ausweisung der rechten am zierlichsten aufgericht und verfertiget worden.

Die 11te formb.

Wann und was ein landts- oder gerichtschreiber über aufrichtung der testamenten und lezten willen sich verhalten und schwören soll.

Ein jeder, den wir zu einem landt- oder gerichtschreiber auf- und annehmen, der soll zu gott dem allmächtigen geloben und schwören, daß er in verzeichnus und aufrichtung der testamenten, codicillen und lezten willen, darzu er auf dem landt, berg und thal in- oder ausserhalb des gerichtts erfordert wird, redlich, aufrecht und ehrbahrlich ohne aufsatz, gefahr und arglist handeln und sonderlich aber nach unsers publicirten erb rechts formen und ordnungen, dieselben threulich beschrieben und verfertigen seine eigenen prothocolla, wie sich gebührt, darüber, und alles bey ihme in der geheimb behalten, bis zur zeit sich solches vor uns und unseren gerichtts leuthen und denen, die es berühren möchte, zu eröffnen gezimt, gethreulich und ohngefährlichsten.

Der 12te titul.

Warumb und was ursachen aufgerichte testamenta unkräftig werden.

Aus vil und mancherley ursachen werden aufgericht testamenten und lezte willen unkräftig, deren wollen wir unseren unterthanen zur nachrichtung nur etliche anzeigen.

Als erstlich mag ein jeder, der ein testament und lezten willen aufgericht hätte, dasselbig über kurz oder lang, wan er immer will, widerumb ändern, mindern, mehren, zum theil oder gar abthun, auch seiner gelegenheit nach ein anderes machen, daran ihn auch niemand von rechts wegen hindern kan noch soll, ob er gleich solches umb keinerley ursachen willen zu widerrufen gelobt oder geschworen hätte, so mag es doch in rechten nicht fürtragen noch hindern, sondern es soll einen jeden sein eigener gefälliger will seyn bis in sein lezten seufzer und sich leib und seel voneinander scheiden, frey, unverbunden seyn und bleiben.

Wan dan einer sein testament einmahl kundtlich widerrufen hätte, das kan hernach kein kraft noch würckhung mehr haben, es wolt dan einer ein anderes herentgegen wider aufrichten. So thut allweg das lezt oder jüngste das älter ab und zunichten machen.

Es ist auch ein testament und lezter will unkräftig, wan einer solche aufrichten wurde, der hirzu von rechts wegen untauglich wäre, welche persohnen hiroben erzehlt seynd.

Item wan einer zum erben eingesetzt wäre, der von rechts wegen, wie oben erzehlt, nit erb seyn kunte.

Nit weniger wan ein testament unförmlich und nach ausweisung dises erb rechts immassen bey jeder formb sein maas und ordnung geben ist, aufgericht wurde, das soll nichtig sein.

Zugleich auch wan die testierende persohn eines oder mehr seiner kinder oder kindts kinder, als ebenmässig ein kindt seinen vater, mutter oder andere eltern, ja auf den fahl,

das keine leibs erben vorhanden, in seinen testament übergangen oder aber ohne genugsamb erhebliche ursachen und unrechtmässig enterbet hätte.

Item wan den testierer nach aufgerichten testament und lezten willen etliche kinder gebohren wurden, die er in testament gebräuchlicher weis zu erben nit eingesezt hätte, ist das testament auch unkräftig.

So einer in ledigem stand sein testament aufgericht und darnach sich in die ehe begeben, soll das testament gleichwohl bestehen, aber doch seinen ehegemahl, den andern zu verlassen schuldig unprejudicirlich und nachtheilig seyn.

Und dan, so die eingesezte erben nach absterben des testirers nit erben seyn wolten oder seyn könnten, so mag das testament aus mangel der erben auch nit kraft haben, es wäre dan darinnen sondern vorsehung beschehen, wie es in disen fahl gehalten werden sollte.

Verzeichnus der gandt.

Welchermassen dieselbig durch die obrigkeit, ambt man, gericht und dorf geschwornen und gantzen gemeinden der grafchaft Vaduz erneuert und fürderhin zu halten auf- und angenohmen worden.

Erstlich wo einer dem andern zu thun schuldig, es wäre gleich wenig oder vil, und derjenige, so solche schuld zu fordern hätte, dem waibel den lohn gibt, ist er, der waibel, solchen schuldner zu pfändten, auch sofern es einer begehrt, ihne zu fragen schuldig, ob er, schuldner, derselbigen schuld bekandtlich seye oder nit, welches dan der schuldner ihme, waybel, auch anzuzeigen verbunden. Und wan einer also gepfändt worden, so soll es dan 14 täg anstehen. Und am 15ten tag mag gemelter waibel alsdan den jenigen so erzehlten schuldner pfändten, solche pfandt verkaufen lassen und darnach am 3ten tag zu dem pfandten verkündten, es seyen der schulden vil oder wenig, umbligendes oder fahrendes. Und was unter 10 pfundten ist, soll bey den obgemelten tägen bleiben, so es aber 10 pfundt, mehr oder darüber, solches noch 6 täg länger stehen. Und wan die pfandt geschätzt seynd, so sollen sie 8 tag, darnach mag der, so pfänden lassen, dieselben wohl zu seinen handen nehmen und seinen frommen damit zu schaffen gewalt haben.

Zum anderten, wan einer dem andern, wie gemelt, ein schuld zu bezahlen, verfallen und schuldig, die nit umb gelegen guth herrührende, so ist er ihme die beste zweyfache pfandt zu geben verbunden, erstlich im haus, kästen, häfen, pfannen, ghift und geschirr, bett und bettens, korn, saltz, schmaltz, kaäs, wein und dergleichen. Mögen aber die pfanden in haus nit gelangen, so ist er schuldig in stall zu gehen und zu geben khüe, kälber, rinder, roß und wagen, sie seyen vorgemiethet oder nit, so ist er die nichtsdestoweniger wie gedacht schuldig zu geben. Mögen dan die pfandt in stall auch nit gelangen, so ist er schuldig auf den stadl zu gehen und zu geben heu, ambstroh und was auf dem stadl ist. Wan dan die fahrend pfand auch nit mehr gelangen mögen, so ist er schuldig, den besten ligenden boden zu geben. Und wan einer, so da pfändten lasst, umbligende güther nach dem landts brauch brief und sigl verlanget, und der waibel den schuldner darvon geboten, so soll es alsdan noch 4 wochen anstehen bleiben. Da aber der schuldner solche güther in denselbigen 4 wochen nit lösen würde, so mag der glaubiger

oder kläger vermög seiner erlangten brief und siglen solch guth als sein verfallen pfand verkaufen, verleichtern, versetzen und überall darmit thuen und handeln, wie ihm füglich und lieb ist, so lang und vil, bis er umb sein schuld mitsambt gebührender kösten oder schaden ausgericht und bezahlt worden. So aber etwas mehr oder weitheres, dan des klägers schuld und gebührenden schaden sich erlaufft, daraus erlöst wurde, so soll derselbe überrest ihme, klägern, nit, sondern dem jenigen, dessen die unterpfandt gewesen, als dem schuldner wider zuständig seyn und überandworhet werden.

Wo auch einer dem anderen ligende oder fahrende pfandt ausschreyen oder auf der gandt verkaufen läßt und diselbst zu seinen handen zeücht, so soll der schuldner seine vorgedachte güther, alldieweil der kläger solche pfandt noch selbst inne hat und nit weither verhandlet oder verkauft, widerumb zu lösen macht haben dergestalt, wo ihme der schuldner sein ausständige haubt summa mitsambt gebührenden züns, kösten und schaden erlegte, soll er, kläger, ihme solche pfandt widerumb lassen. Wan aber der kläger die nit mehr verkauft hätte, so soll er nit schuldig sein, die widerumb lösen zu lassen, sondern selbige pfandt sollen demjenigen, so die ab der gandt kauft, bleiben.

Zudem wan ein schuldner andere güther fahrende pfandt anderstwoher dan aus seinem haus für sein thür brächte, ehe dan seine pfandt geschätzt worden, so ist er kläger dieselbige zu empfangen schuldig, wo sie auch anderstwo geschätzt, soll es bey dem selben bleiben, wo nit, soll der waibel schätzen nach landts brauch. Und wan einer geschätzt fahrende pfandt bey den andern hätte und dieselbige nit hinwegnehme in bestimbter zeit als den benannten 4 wochen, so soll und mag ein waibel dieselbige pfandt dem nächsten schuldner, der da kommt, in die gandt geben.

Wo auch einer dem andern gefüther oder heu auf der gandt gibt, so soll er ihm steg und weeg darzu geben, da ers dannen ziehen oder führen könne. Oder wan er das daselbsten ätzen wolte, so soll er ihme darzu tach und gmach geben, daß er selbiges der nothdurft nach brauchen möge.

Desgleichen wan einer dem andern haus, stadl und gmach auf der gandt gibt, so soll er ihme auch steg und weeg darzu geben, daß er die selbige gleichfahls nach nothdurft brauchen möge.

Wan auch einer dem andern gelegen guth zu kaufen gebe, so soll der kaufer dem verkeufer umb die halbe kauf summa nach dem gemeinen landts brauch einen tröster zu geben schuldig seyn. Und umb die andere halbe summa soll das guth sein pfandt und tröster seyn, so lang und vil, bis er umb die gantze summa ausgericht und bezahlt ist.

Gleichfalhls wan einer dem andern gelegen guth in die gandt gebe, es wäre des guth wenig oder vil, so solle das gantze stuckh guth sein pfandt seyn, bis er umb sein schuld mitsambt gebührenden schaden und züns bezahlt und ausgericht worden ist. Wan aber mehr schuldner verhanden wären und nit mehr pfandt, so sollen dieselbige auch auf das stuckh guth gewisen werden, sofern es die pfandten erleiden mögen.

Item wan einer dem andern ein schuld oder anders verbieten oder verheften will, es sey gleich ein gottes haus- oder herren wohnung, so soll er dem waibel einen tröster geben, ob ers zu unrecht verbiete oder verlege. Das ers zurecht wider kehren wölle. Und alsdan ist der waibel schuldig umb seinen lohn denselbigen die schuld oder anders zu verbieten oder zu verlegen.

Item lidlohn, gesprochen und baar geliehen gelt und zörich soll fürohin nach gemeinen landtbrauch mit der kurzen gandt ziehen und eingebracht werden.

Forma und verbahnung des malefiz gerichts umb gefahr auf nachfolgend form und weis.

Die erste frag.

Ich frag euch des rechten bey dem eydt, ob ich bey rechter oder bequember tag zeit zu gericht gesessen und ob der täg an ihme selbst nit zu fruhe oder zu spat noch zu heilig oder zu schlecht, daß ich möge aufheben den stab der gerechtigkeit und möge richten und urthln über leib, ehr und guth, fleisch und bluth, gelt und gelds wehrt, auch über alles, das auf heütigen tag für meinen staab gebracht wird und das aus gnädigen geheiss und befehl und nach freyheiten des hochwohlgebohrenen h[errn] Franz Wilhelm zu Hohnembs, Gallara und Vaduz, herrn zu Schellenberg p. als unseren allerseiths gnädigsten herrn urtheilen darum, was euch recht dunckht.

Die andere frag.

Ich frage euch des rechten bey dem eyd, ob das gegenwärtige gericht genugsamb mit richtern besezt seye, ob ihr auch unter disen richtern möchtet erkennen oder wissen haben, der nit ehrlich oder wer derhalben unbillicher weis da sass, und das recht durch ihme verletzt wurde, den oder dieselben wollt ihr anzeigen bey besagtem eydt.

Die 3te frag.

Ich frag euch rechtens, ob es auf heutigen tag sich zutrüge, nachdem wür nider gesessen, daß man das hochwürdige heil[ige] sacrament fürüber trüg, ob ich macht hätte, mit sambt euch richtern aufzustehen, demselben die gebührende reverenz und ehr zu erzeigen und nach dem es noch bey guter bequember tags zeit wäre, ob ich nicht macht hätte, mit sambt euch allen wider nider zu sitzen, zu richten und urtheilen, ob es den kay[serlichen] rechten unnachtheilig.

Die 4te frag.

Ich frage euch des rechten, ob es sich zutrug, indem daß wür zue gericht sassen, ein lermen, feind, feuer oder wasser noth käme, oder wurde, ob ich macht hätte, mitsambt euch aufzustehen, solcher lermen und anders helfen, retten und stillen und es noch bey guter tag zeit wäre, das wür nidersässen, ob es den kay[serlichen] rechten nit entgegen oder zuwider wäre.

Die 5te frag.

Ich frag euch des rechten und umb ein bericht, ob es sich zutrug, indem daß ich zu gericht sitzen wurde, daß mich gott der allmächtig mit einer unversehentlichen kranckheit angriffe, wie ich mich verhalten muß, damit es den kay[serlichen] recht nicht nachtheilig wäre.

Die 6te frag.

Ich frag euch des rechten, ob sich zu trug, indem daß wir zu gericht wurden sitzen, daß grosse wind, hagl oder ungewitter fürfiel, und ein stunde, dadurch dem gericht buch schaden widerfahren möchte und dadurch mäniglich verhindert würde, ob ich nit macht hätte, mitsambt euch richtern aufzustehen und unter ein obdach zu richten und sitzen, und ob ich macht hab das recht [gestrichen: hab] zu verbahnen wie hoch und theuer.

Nachdem nun die fragen geschehen, fragt der richter aber einen urthlsprecher, der ihn darzu gefelt, dieweil sich das recht so hoch und schwer anziehen will, ob ich nit billich 2 biderman, die da unpartheyisch, auch geschickt und taugl[ich] zu seyn, zu mir nehmen, die bey mir sitzen und bey mir hülfflich und redlich seynd, damit das recht desto ordentlicher und rechtlich an sein statt gebracht werde.

Wan nun also die fragen nacheinander geschehen seynd, so soll der waibel das gericht lauth der urthl öffentlich verbahnen und ausrufen.

Wan die sachen zu recht gesezt, so befragt der richter des klägers fürsprech umb ein urthl bey sein eydt und so unsers gnädigen h[errn] fürsprech dem richter umb anhörung angeredt. Und hernach die klag fürgebracht und begehrt die urgichten zu erkennen und zu verlesen [eingefügt; gestrichen: lassen]. Hirauf fragt der richter, ob es nit billig sey, wan ers dan erkennt, und der landschreiber die urgichten verlesen. Folgt weither.

Jezt schafft man den umstandt abzutreten und zu ruckhen die richter zusammen, dan haben sie rath der urthl halber.

Nach ergangenen urthl ruckt man wider von einander und sezt sich ein jeder wider an sein orth, wo er zu vor gesessen ist.

Darauf fragt der richter den vorgesagten fürsprechen auf sein eydt umb die urthl zu eröffnen und procedirt man, wie in andern gerichtten, und wan dan die urtl verlesen, so kommt und dringet sich der armen sündler fürsprech ihr andwort und bitt fürzubringen, zum ersten, andern und 3ten mahl, wird es dan mit jeder nach formb des rechten fürzutragen wissen.

Klag auf die fürgestellte malefiz persohnen.

Erstlich redt man den richter an umb anhörung, wie gebräuchig. Als volgt die klag.

Des hochwohlgebohren herrn, herrn N.N. grafen zu hohenembs p. meines gnädigen herrn des wohl edlgestrengen herrn N.N. hochgedachter gnädiger herrsch[aftlicher] rath und landtvogt beider gräf- und herrschaften Vaduz und Schellenberg laßt gerichtlich fürbringen, wie daß N.N. vor etl[ichen] tagen in die gräfl[iche] fron vestung Vaduz in die gefangenschaft genohmen, darinen sie etlich müssethaten sowohl gut als peinlich bekennt haben mit bitt und begehren dieselben zu verlesen und anzuhören zu erkennen.

Hierauf fragt der richter, ob es nit billig seye, wan der erkannte und der landtschreiber die urgericht verlesen. Volgt weithers.

Wir anjezo mäniglich verstanden, daß dise arm fürgestellte menschen an gott verzweiflet sich mit leib und seel an teufel ergeben, das einem christen menschen nit gebührt und andere mehr zauberischen und schädliche stuckh begangen, auch schaden gethan haben deretwegen bate er zu erkennen, daß sie das leben verwürckt haben und sollen zehen hingericht werden nach käy[serlichen] und des römischen reichs rechten vermög ihre gräfl[iche] gnad wohl hergebrachter löbl[icher] freyheiten und statuten, damit ihr scheulicher todt mäniglichen ein abscheuen und vorbild seye.

Darauf redt der armen sündler fürsprecher und nachfolgender red.

Volgt der kläger weither und erholt mit zwey worten das vorige und bitt abermahlen mit urtl und recht, die beklagte an leben zu strafen. Dan replicirt der sündler fürsprech. Der kläger aber für das 3te mahl sagt, er laßt es bey dem vorigen bleiben und setzt es hirmit zu recht.

Formb wie man einen schuld brief einlegen soll.

Herr richter, wan ihr mich anhören von N.N. wegen. Er befiehlt mir, er habe da etlich brief und urkundten begehrt, manns ihme vor eurem staab abhöre und verlese und setz es derohalben zu recht, ob es nit billich beschehe.

Jezt wird er um die urthl befragt.

Herr richter, so dunckt mich des recht, daß mans anhöre und der h[err] landschreiber sie verlese, und wan dan sie gehört und verlesen seyndt, so ding und behalt einem jeden sein recht und 2 rath.

Wie man die brief wider heraus erkennen soll.

Herr richter, die brief seynd zwar verlesen, setz ichs weither zu recht, was recht darumb wäre.

Urthl.

Herr richter, so dunkt mich das recht, daß der waibel vor gericht verhört werde, ob er den inhabern oder unterpfandten für gericht boten haben oder nit.

Herr richter, die weil der waibel das bot verricht hat, so dunckt mich das recht, daß der gute freund warthen soll, weil ihr h[err] richter und ein ehrsamb gericht sitze. Khume jemens in der zeit und gebe andwort, sollen sie angehört werden, womit soll er warthen 6 wochen und 3 täg, kumme jemens und erlege haubtguth sambt anständigen zünsen und billigen kösten, soll er schuldig seyn zu empfangen; wo nit, so erkenn ich ihm ein gandt brief, das er möge ab disen einverleibten unterpfandten setzen nach gandt und landts recht der grafenschaft Vaduz bis er aufgericht und bezahlt ist. Und wan der gandt brief geschriben und gestellt ist, vermög ergangenen urthl, wie dan der h[err] landtschreiber wohl stehlen kan, soll der h[err] richter demselben schuldig seyn zu berichten, doch euch und euren erben und dem ehrsamben gericht ohne schaden.

Herr richter, das dunckt mich recht.

Volgt hernach

Wie man die urthl aussprechen soll.

Herr richter, es haben sich etl[iche] rechts handl zugetragen, so hat man auch verhört die klag und andwort, wie auch verhörung der kundschaft und gethanen recht-satz, setz ich zu recht was recht darumben werde.

Urthl.

H[err] richter, ich bin einer urthl befragt worden, derselben bin ich mit bedacht gewesen, ich hab auch rath begehrt, es ist mir auch rath erfolgt worden. Es hat mir ein jeder biderman gerathen, was sie billich und recht gedunckt, so hat man sich etlicher urtheln bedacht und vereinbahret und verglichen, die seynd durch den h[errn] landtschreiber ordentlich auf das papier verfaßt worden, die soll der h[err] landtschreiber verlesen. Und wan dan sie verlesen seynd, so soll es darbey verbleiben, es wäre dan sache, daß sich einer oder der andere ab der urthl beschwäre, daß derselbig wohl möge appelliren und ziehen nach formb der rechten für unseren hochwohlgebohrenen gnädigen herrn und nit weither, und die urthl von richter mit silber und gold auslösen. Herr richter, das dunckt mich recht.

Wie man einen züns brief einlegen solle.

Herr richter, wan ihr mich anhören von wegen N. N.

Er befihlt mir, er habe brief und sigl, es seye ihrer vermög derselben nit gezünst worden und begehrt, das man diselben vor eurem staab anhören wölle. Setz es zu recht, ob es nit billich beschehe. Es ist die urthl, wie mit den schuld briefen.

Wie man den zünß brief heraus nehmen soll.

Herr richter, dieweil ich hör, das pot verricht hat der waibl, so dunckt das recht, das er warthen soll, weil ihr h[err] richter und ein ehrsamb gericht beysammen sitzen. Kümme jemens und gebe zu rechten andwort, solle sie angehört werden. Wo nit, soll er brief und sigl widerumb zu handen nehmen und warthen 6 wochen und 3 tag, [gestrichen: heune] heunte abgebe man ihme verlegene züns und billige köstig, solle er schuldig seyn, diselbe zu empfangen, wo aber nit, so erkenne ich ihme die vor einverleibte unterpfandt, so in brief und siglen in ihren bestimbtten marckhen begriffen, heimb, daß er darmit möge handeln, schalten und walten, als mit anderen seinen eigenen guth.

Die lezte urthl darauf.

Herr richter, wendt ihr mich weither hören.

Ich habe je und allweegen gehört, wan einer ein ergangene urthl habe, seye man ihme schuldig brief und sigl, setze es zu recht, ob es nit billich geschehe.

Herr richter, mich dunckt recht, daß man ihme auf seinen kösten brief und sigl von der ergangenen urthel gebe und der landschreiber schreibe, und der herr richter ihme und seinen erben und einem ehrsamen gericht ohne schaden besiglen, ihme zu handen stelle.

Der anderte titul. [Polizeiordnung]

Von kramern, beckhen, brod trügern, brandweinschenckhen und anderen, die ihre waaren unter währenden gottes dienst feil haben werden.

Wir statuiren, ordnen, wollen auch, daß wan kramer, beckhen, brodtrager, brandweinschenckhen und andere wer die möchten seyn, mit ihren waaren des morgens unter der mess oder predig feil haben und verkaufen wurden, da der oder diselbig durch unser ambtleuth des ersten mahls umb 10 fl, zum anderten mahl umb ein pfund, und zum 3ten mahl mit gefängnus tag und nacht sollen gestraft werden.

Vom verbot der sonn- und feuertägen.

Weil die sonn- und feuertägen von der christlich catholischen kirchen zu heiligen und zu feuern aufgesetzt, demenach so gebiethen wür hirit ernstlich und wollen, das die unterthanen an keinem sonn- noch anderen gebotenen feüertag weder vor, noch nach mittag einige arbeith thuen, sondern sich derselbigen bemüssigen sollen, ausgenohmen schmidt, wagner oder rädter maker, sattler, seiler und dergleichen handwerckhs leuthe, die an der landtstrassen gesessen seynd, die mögen denen durchreisenden persohnen, es seyen reithende, sämer oder fuhrleuth mit ihrer arbeith zu notdurften wohl fürständig und verholffen seyn. Mit ihrem anfang.

Von gottes lästeren, fluchen und schwören.

Weil dan von gott, dem allmächtigen, unseren erschaffern, heylandt und seeligmachten in den zehen geboten, die ein jeder mensch bey seiner seeligkeit zu halten schuldig, auch in der heil[igen] christ catholischen kirche geordert und in dem geschribenen geistl[ichen] und weltl[ichen] rechten bey hohen pön und strafen gesezt verbothen ist, daß der göttl[ichen] hochgebenedeyten mutter gottes Maria und alle lieben auserwählten heil[igen] gottes nahmen durch kein menschen vergeblich, unnützlich üppich geführt, sondern alle gottes, Maria und der heiligen lästerung verhütet und vermeidet werden solle.

Wir aber leyder durch tägl[iche] erfahrung befinden, daß solch gebot von vilen menschen, jung und alten, manns- und frauen persohnen gott erbarmt, vilfältig und leichtfertig überschritten, dadurch dan der allmächtige gott schwärlich beleidiget und auch wir armen menschen hierin zeitlich und dort ewiglich seiner göttl[ichen] gnaden beraubt und unwürdig worden, darzu auch ausser solchen unchristlichen leben vil und mancherley theuerungen, hunger, krieg und miswachs, kranckheit, pestilenz und andere kranckheiten und strafen oft entstanden seyend, dessen die heil[ige] schrift allenthalben voll ist und wüß noch stündlich und tägl[ich] scheinbahrlich vor augen haben und mit schaden erfahren.

Damit nun aber besserung folgen und dardurch göttliche allmächtigkeit widerumb versöhnet werden möchten, so haben wir unseren lieben gethreu unterthanen zur seeligkeit nutz und guthen, auch dem gemeinen vaterlandt zum aufnehmen und aller wohlfahrt dise nachfolgende ordnung fürgenohmen.

Als erstlich sollen alle unsere gesessenen ordens leuth, pfarrherren, caplän, fruhe messer und gemeinlich alle priester, wer die seyn, so den gottes dienst versehen, und die pfrunten darumben nutzen, in ihren predigen das volckh fleissig mahnen und ermahnen und abwehren, daß sie die gräuliche gottes lästerung und bey dem nahmen gottes, seiner heiligen mutter, wunden, kraft, macht, creutz leiden, ohnmacht, leichnamb, bluth, glidern und waffen des heil[igen] leibs unsers herr jesu christ, den hochheiligen sacramenten, auch der jungfrauen Maria oder den heiligen zu schwören, zu fluchen oder verächtlich davon zu reden sich gänzlich enthalten und bemüssigen, auch sie priester selbst ihnen den pfaar kindern hierinen ein feines ehrbahres exempl erweisen, ein gutes rühmlich leben, handl und wandl vorführen, desgleichen die amts und gericht leuth und sonderlich alle haus väter und müther, was stands sie seyn, nit allein für sich selbst das sündtlich ergerlich leben, fluchen und schwören verlassen, sondern auch bey ihren kindern, dienst leuthen und mägden ebenmässig zu besten verfügen und zum guten ursach geben sollen.

Wo dan dise unsere und einer ehrwürdigen priesterschaft vorgangene gutherzige erinnerung nit haben folg und jemand, wer oder welche die seyn, gleich in- oder ausländische mann oder weibs persohnen niemandts, die zu ihren völligen verstandt und jahren ausgenohmen aus eigener leichtfertigkeit oder ärger angenohmen beschaidt darwider handeln oder thuen, es sey an was immer möchte seyn, so trunckhen oder nüchtern und also freventlich gott den allmächtigen, Marian die himmels königin und die auserwählte heiligen gottes in einem oder dem anderen weeg als verstehet, schändten, schwächen, verachten oder ihnen zu legen wurde, daß sich nit gebührte, der oder diselben an leib und guet gestalt der verhandlung gelegenheit und persohn erkandtnus des lebens solten gestraft werden, es wäre dan, daß etwan einen aus zorn und keinen bösen

ärgerlichen fueg und schwur, daß doch nit seyn solte, entwischte und hernach dessen widerumb augenscheinlich reue und leid hätte, mit deren mag man und etwas dispensiren und gedult haben, doch daß er ihnen fürnehme und verspreche, solches nimmer zu thuen.

Die jungen aber, welche tag und nacht in wüthshaus ligen, üppig und leichtfertig leben, fluchen und schwören ring achten, sich übermässig anfüllen und den leuthen bösen bescheidt, auch auslauf, zankh und haader ursach geben, die sollen gefänglich angenommen, ihr gebühr nach gestraft und bis sie wohl ernüchtert, mit wasser und brod in thurm erhalten werden.

Wir wollen und gebiethen, auf daß jedweder unserer unterthanen, er sey gleich wie er wölle, in oder ausser gericht ein solchen leichtfertigen gast unser ober amtleuthen zu straf anzeigen, dan beschehe solches von einem nit, hernach die übertretung kundtbahrt wurde, soll der verschweiger des gotts lästern und unnutzen vogl gleichförmlich gestraft werden.

Wan aber die jugend umb und unter 12 jahren vileicht aus mangel sie anders und böses von ihren eltern [gestrichen: hören] lehren oder hören, auch also leichtfertig und freventlich den göttlich Maria und alle auserwählten heiligen nahmen entunehrten, verachten, verschmähen oder in anderweeg der göttlichen, marylichen und dem himmlischen herren zuwider üppich schwören oder reden solten, wie dasselbig immer beschehen möchte, so sollen desselbigen kindts vater, mutter, vogt oder nächsten verwandten, wie es befohlen würdet, vor unseren ambt leuthen oder ganz gesessenen gericht mit einer ruthen in grösse einer henckers ruthen dermassen, einem anderen zum exempl, darumben zichtigen und hauen, bis man ein gutes begnügen hat.

Von zaubereyen, aberglauben und wahrsagen.

Die weil zauberey, teufels beschwären, wahrsagen, sprechen und dergleichen ein greuel vor gott, als welche ding zu abgötterey nit wenig befürdrung thut auch in heiliger schrift, geist- und weltlichen rechten hoch und starckh verboten.

Demnach ist unser ernstlicher befehl, daß alle ambt und gericht leuth unserer graf- und herrschaften auf solche und dergleichen aberglaubische leuth guth achtung darauf geben oder haben. Und da sie deren erfahren, dieselben der obrigkeit nachhaft machen sollen, dan wir gedenken solche zauberey, teufels schwören, sprechen und abgöttern keines weegs zu gedulden, sondern dieselbigen unsers landts aussöndern und sie von solchen gotts lästern nicht abstehen wurden, stracks ihnen zu verweisen oder in fahl sie am leib und guth zu strafen.

Wir gebiethen auch, daß unsere unterthanen, welche bishero aus aberglauben oder fürwitz zu solchen zaubern, wahrsagen, sprechen und seegen in- oder ausserhalb unsers gericht gebieths gelaufen, sich dessen hinführo gänzlich enthalten, in fahl aber darüber ungehorsamb erfunden, es seyen manns- oder weibs persohnen, dieselben nach gelegenheit ihres übertretens mit dem thurm oder sonst in andere weeg gestraft werden solten.

Von gastgeben, wüthten und tafernen.

Die würrh sollen auch jederzeit in sonderheit die jenige, welche an der gegenstrassen sitzen, mit frischen speisen und tranckh versehen seyn, und bey unserer straf in ihren küchen allzeit versehen seyn, daß sauber und wohl gekocht und einem jeden gast nach seinem standt und begehren, so gut mans hat und bekommen kan, auftragen, und darzu keine alte verlegene unreine wein ausschenken, und schmeckende speisen, noch unlauthere zäche und kürnige wein gebracht werden.

Aus allerhand begebenden ursachen befehlen wir auch hirmit ernstlich und wollen, das hierführo die gastgebern ausserhalb beyder des morgens- und nachtmahls in den hochzeitlichen schmückungen der einländischen persohnen, besonders derjenigen, die in denen selbigen orthen oder fleckhen und dörfern gesessen, dan mit denen frembden und reisenden hat es eine andere gelegenheit, kein gekochte speis, sondern nur brod, kääs, obst und dergleichen in denen zechen fürsetzen und auftragen bey 1 pfund pfennig straf.

Dieweil wir dan vil liederliche leuth befunden, die zu der selbes eigenen und ihren weibs und kindern endlichen verderben und untergang, desgleichen ihrer glaubigen zu grossem nachtheil mit dem tägl[ichen] prassen, fressen, saufen sich bey denen in schulden steckhen, so bieten wir hiermit ernstlich, daß hinführo kein würrh einen unterthanen, mann oder weibs persohnen, so [gestrichen: hat] haus und hof hat, wie reich dieselbigen gleich seyen, des gantzen jahrs nit über 5 pfund borgen sollen, besser wäre es, wan keiner ins würrthshaus gienge er hätte dan zu vor sein zöch bey sich zu bezahlen, wan aber ein würrh ungefährlicher weis hierwider handlete, der soll allweegen zu sambt dem unterthanen mit gefänglicher verhaftgelt oder in allweeg nach gestalt der sachen gestraft werden. Und weil sich dan [gestrichen: doch] nach dem gemeinen sprichwort nit gebührt, die zöch ohne den würrh zu machen, als hingegen gebührt sich vil weniger, daß ein würrh solche ohne beyseyn und zusehung des gasts seines gefahlens machen und aufschreiben, derothalben so gebiethen wir ernstlich wollend,

Daß wan ein zöch gethan, der gast ehender aus der herberg nit gehe, er habe dan zuvor mit dem würrth ordentlich abgeraith. Er hätte dan nit gelegenheit, soll es doch nit über den anderen morgen eingestellt werden. Desgleichen soll sich auch der würrth befeissen, den gast nit von dan zu lassen, es seye die raithung beschehen. Und hat der gast das gelt paar zu bezahlen, wo aber nit, so solle der würrth den tag, wie, wann und wievil der gast von einer zeit zu der anderen verzehrt, fein verständlich und unverschidlich in ein sonderbahres schuldbuch aufzuzeichnen und mit gulden oder haufen zusamben schreiben, beyder bey straf des thurms.

Wir wollen auch hiermit geboten und verboten haben, daß unsere gastgeber und inländische persohnen des sommers nach 8 und winthers zeiten umb und nach 9 uhr weder speis noch trankh mehr aufsetzen, sondern die gäst fein gütlich heimb weisen, bey straf eines pfundts, so oft darwider gehandelt. Es wurde dan einer von etlichen leuthen zu gast gebeten, so hat es darmit ein andere gelegenheit.

Ferner gebiethen wir auch allen gastgeben bey ihren pflichten und eyden, damit sie uns bewandt, daß sie nach hinführo, wie bishero gebräuchlich gewesen, keine wein, weder wenig noch vil, in ihren kellern zu ziehen oder zu legen sie haben dan zuvor an umbgeltet durch die jedes mahl darzu deputirten und verordneten aufschneider, visirer und umbgelter an die gewöhnliche körb höltzer aufschneiden lassen, welcher aber anders thätte, der soll alsdan ein betrieger seiner obrigkeit mit allen ungnaden darumb gestraft werden mit ihrem anhang.

Von vollerey zu trincken.

Obgleich wohl der wein ein edles tranckh, gottes gaab und an ihme selbs guth, so sicht erfahrt man aber doch, wer den selbigen zu vil zusicht nimbt und misbraucht, daß daraus ein unzimbliche trunckenheit und hernacher widerumb aus derselbigen allerhand leichtfertigkeit, gottes lästerung, unfrid, todtschläg, hurerey, krankheit des leibs und der seelen folgt demnach auch, daß gott der allmächtige öftermahls theuerung und andere strafen gehängt. Deme mit hülfe des allmächtigen zu begegnen, lassen wir uns gefahlen und wollen, daß die vorsteher der kirchen und ihre prediger auf der cantzl allen laster der trunckenheit, daß nemblich nach außweisung der heil[igen] schrift die vollsaufer keinen theil am reich gottes werden haben.

Item, das die trunckenheit oft die heimblichkeiten, die sonsten wohl möchten verschwigen bleiben, offenbahrt, auch ein ursprung allens übels und also in gemeiner darvon zu reden den menschen nit allein an seiner seel und seeligkeit, sondern auch an ehr, gunst, weisheit und verstand, vernunft länger leben, mannheit zur schimpf, ernst, schädlich und nachtheilig seye dem gemeinen mann und einen jedweden nit allein ernst fürtragen und zu erkennen geben solle, dan der vil befunden werden, die tag und nacht in wüthshaus ligen, schlemmen und themen, von dannen nit weichen, alldieweil ihnen der wüth auftragt und borget, lassen auch ihre weib und kinder grosse armuth, hunger, kummer leider alle, die solches thun, seynd nit haus vater zu nennen, sondern üppich, leichtfertige weinschleich und volle zapfen, die man weder zu gericht, recht, noch anderen ehrlichen ämbtern befördern, auch billig kein biderman einem solchen verruckten tropfen sein eheliche tochter zu einem weib verheurathen, sondern mäniglich sich diser gesellen, so vil möglich bemüssigen sollen.

Damit und aber solch übermässig fressen und saufen abgestellt werde, demnach befehlen wir hirmit alles ernsts, daß die tafernen und gastgeben keiner unser unterthanen des tags mehr nit als ein einzige beschaidentliche zöch geben und borgen oder abnehmen und sonderlich die übel hausenden knaben oder wie mans nennen möchte, der oben unter der rubric von gastgeben auch gedacht nit von einer zöch zu der anderen sitzen lassn, vil weniger soll einem, der voll und bezechet aus einem wüthshaus in das andere gienge, einige speis und thranckh weder umb, noch ohne gelt gegeben werden, bey straf 5 pfund pfening, bey dem gast und wüth jeder gleich unnachlässlich zu bezahlen, es wäre dan, so einer von ehrlichen leuthen in die herberg geladen oder von seinen sonst verwandten oder bekandten alda gesucht. Und als zu ferneren trunckh zu ehren dienste geursacht wurden, solle der gastgeb in solchen und dergleichen fällen sich aller discretion und beschaidenheit wissen zu verhalten und sich fürsehen, das hinunter kein betrügliche gefahr gebraucht werde.

Wan einer auch den anderen zum trinckhen nöthigen, oder sonst den trunckh wider eines guten willen müssen und haben wolte, den jenigen, dem ers gebracht, solte ihme gleich bescheid thun, das sollen die wüth mit guten worten abstellen, wan aber ein verdrunckhner wein zapf damit nit zufriden oder gesättiget seyn wolte, soll der darumb nach gestalt der sachen 1 lbd oder mit dem thurm gestraft werden.

Es soll auch ein jeder gastgeb seine [gestrichen: zöch] gäst und zöchleuth von dem laster der trunckenheit fleissig abmahnen und warnen, dise unsere ordnung erindern und zu obberührten ungebührlichen zutrunkh kein wein geben oder geben lassen, es sey zu was zeiten es wolle, dann solte hierüber einige ungebühr oder rumor fürgehen oder sonst sommers zeiten nach 9 uhren und in winther nach 8 uhr in wüthshäusern gehörter gestalt geprasset und gezechet werden, so wollen wir den wüth mit sambt denen gästen an geld oder mit gefängnus strafen lassen, und wan dan sich auch einer dermaßen angefüllt und

übertrunken hätte, daß er nit aufrecht gehen kunte, item so einem S: H. der nestel zu hals gebrochen und geunwillet oder sich in allweg ungebührlich gehalten, darob sich die leuth ärgern möchten, der soll mit einer zimblischen geld straf belegt und so er dergleichen widerumb thät, die buß jedes mahl geschärpft werden.

Auf das aber die bußfertigen diser straf nit entfliehen, so setzen und wollen wür, daß alle diejenige, welche solche übermässig trunckhenheit sehen oder darbey seyn wurden und zu vor keine anmahnung helfen wollen, bey ihren pflichten und eyden unseren ambt leuthen solche weinschleichen und voll tropfen alsobalt nach beschehener verwahrung anzeigen, auf daß sie der gebühr nach abgestraft werden, welches aber hierzu still schwaigen, solche zu trinckhen fürgehen lassen und mit abmahnen nit wehren oder darvon seyn, die wurden gleichergestalt wie oben die übertretene verbots ihrer straf darumben gewärthig seyn müssen.

Wo auch unzimblicher trunckhenheit eine übelthat begienge, der soll dessen als ein vollsaufer desto weniger gnad und entschuldigung haben, sondern noch umb so vil höher gestraft werden.

Und so einer des vermögens nit wäre, die ihme auferlegte geld straf ohne nachtheil seines weibs und kinder zu erlegen, soll er diselbigen auf jeden tag und nacht 5 ß abbussen.

Von faulzen und müssiggänger.

Wan dan der müssiggang ein thier und mutter böser laster, daraus endlich nichts guts entstehet, demnach ist unser ernstlicher befehl, will und meinung, daß die müssiggänger und faulentzer die sache in unseren gebiethen ohne arbeith enthalten, es seyen inlandische, unbekandte, verheurath oder ledige persohnen, alle derhalben niemand der nit seinen genugsamb versprechen hat ausgenohmen, für unsere ambt leuth sollen gefordert werden und gerechtfertiget. Befinden sich dan solche müssiggehende faule tropfen, die von ihren eigenen gut, handwerkhen, herren diensten, handtirungen oder anderen arbeithen nit zu leben haben und doch nichts desto weniger bey gesunden vermöglichen leib der faulen handt und müssiggang umbziehen, soll man ihnen nach gelegenheit einer jeden persohn auferlegen, in ein, 2 oder 3 monathen sich zur handarbeith, ehrlichen handtirungen oder herren diensten darbey und darvon sie ihre tägl[iche] aufenthaltung haben mögen und zu begeben, oder aber, wo solches nit beschehen, nach verfließung der bestimbtten vermein oder zeit, da sie nachmahl ohne arbeith, gewerb oder dienst seyn wurden, alsbalden von land und ausgeschafft werden.

Damit nach ihrs künftige des müssiggangs desto weniger gewohne, so gebieten wür hirmit alles ernsts, daß die eltern ihre kinder, sobald dieselben [gestrichen: 7d] das 7te jahr erreicht, nit müssig gehen, noch auf der gassen umblausen lassen, sondern zur schulen zu biethen, zur arbeith und anderen guten werckhen ziehen.

Wan aber die eltern oder in deren vogten nächsten freund und bluths verwandten hierin an denen bemelten kindern saumig oder hinterlässig seyn wurden oder ihren selbst eigenen kindern diser unserer ordnung zu wider den müssiggang an denen werck tägen übersehen und gestatten wurden, sollen die durch ihre fürgesetzte obrigkeit jedes mahl erfordert, ihnen ihr ungehorsamb hierumben untersagt, und wo zum anderen, dritten oder mehr beschehen, allweegen von denen eltern, vogten oder nächsten verwandten, deren die

kinder zuvor sprechen stende, ein gebührende geltstraf genohmen und so oft es widerholet, diselbige gesteigert oder erhöchert werden.

Wo auch unnutzes gesünd befunden, es wäre mann- oder frau persohnen, jung oder alt, landt fahrende oder heimbische, spilleuth, gaugler, springer, singer, sprecher, hofirer oder andere dergleichen verdächtige porsch, welche sich in die wüthshäuser legen, schlemmen, demmen, und dardurch anderen zue tägl[ichem] prassen, verderblich verschwendten auch anreizung und ursach geben, wurden diselben nit langer als ein tag und nacht beherbergen und folgends unverhinderlich hinweggeschickt oder darumben mit gefängnus oder straf gegen deren aufhaltenden und müssiggehenden lumpen leuthen verfahren werden.

Von der austheilung

banckhen, rüstern und denen so sich fürsetzlich über ihr vermögen zu schulden steckhen, nachmah lens von ihren gütheren abtreten und vertriben werden.

Es gibt leider die tägl[iche] erfahrung zu erkennen, daß vil heillose liederliche leuth dermassen verthunlich übel und hinlässlich hausen, daß sie leztlich gezwungen werden, von haus und hof zu lassen. Doch das noch mehr ist, mit ihrem haab und güthern bey wüthern nichts zu langen oder bezahlen mögen. Dadurch dan ihr glaubige nit allein schädlich betrogen und zu schanden geführt, sondern auch der priorität und vorgangs halber, welche unter ihnen die alten und bösen gerechtigkeiten zur bezahlung habe erst mit ferneren unkosten vil und mererley disputationen und einreden zu gebrauchen geursachet, darumben nothwendtge erkandtnus beschehen muß, durch [eingefügt] welches wü und unsere beamnten nit weniger molestirt und bemühet werden.

Damit und aber solch schändlich ansetzen und betriegen hinführo gegen jedermäniglich eingestellt werde, so wollen wü hiermit allen und jeden unseren unterthanen gewöhrt, auch ihnen ernstlich und bey denen in kay[serlichen] rechten vorgesehener strafen auferlegt haben, daß sich ein jeder alles urthunlichen haushalten und unordentlicher verschwendung, desgleichen auch unnutzlichen gelt aufnehmens, schulden machens und gemeiniglich alles dessen, so in dem seinigen und anderer ins künftig zum nachtheil und schaden reichen möchten, gänzlich enthalten und also ein jeder, was ihm nützlich und fürständig, mit fleiß und ernst bedenckhen solle.

Wan dan disen zugegen gehandelt und also durch sein wissentlich bö arglist und muthwillig verschwendten und übel haushalten die leuth ansetzen und so weit kommen wurde, daß er nit zu bezahlen hätte, so all anderen zu einem exempl, alsbald der von obrigkeits wegen über sein haab und gut die hände geschlagen und er die glaubiger nach eines jeden recht und gerechtigkeiten, so weit es langen mag, ausgetheilt und er als ein leichtfertiger verschwendter stracks aus unserem gebieht verwisen und so lang nit mehr eingelassen werden, bis auf unser begnädigung, und er alle seine glaubiger, die uns zu klag kommen, bey heller und pfennig bezahlt und uns dessen genugsamben schein angezeigt hat.

Wan auch solche schuldner, die also ausgeschafft worden, oder für sich selbstn gereichen und von uns, daß nit leichtlich beschehen wurde, widerumb eingelassen und begnadet werden, schon hernach über kurz oder lange zeit widerumb zu hausheblich wohnungen und vermögen kommen wurden, sollen sie die in ewigkeit nimmermehr zu

ehrlichen dignitäten und ämbtern genohmen, sondern von mäniglich threu, ehr und wehrlos gehalten werden.

So aber jemand aus unversehentlichen zustand, unglückh oder widerwärtigkeit das beschehen möchte, ohne sein verschulden in solche armuth käme, daß er seinen glaubigern nit zu bezahlen hätte, so soll er doch alle seine güther lediglich cediren und abtreten, auch ferner schuldig seyn auf begehren der glaubigern mit dem eyd zu bestätigen, das hierunter kein gefahr oder betrug gebraucht, nichts verändert noch auch sonsten weithers nichts in seinen gewalt habe, zu welchem beneficio cessionis bonorum unsere beampten in und ein jeden, der also ohne sein verursacht schulden gerathen, solle kommen lassen.

Doch mit disem ausdrücklichen anfang, daß ein jeder, der wie jezt gehört, seiner güther cedirt und abgetreten, an eydts statt geloben und versprechen soll, wo er mit der zeit widerumb zu einem vermögen kommen wurde, daß er seinen glaubigern dasjenige, so ihnen vormahls abgangen, redlicher weis widerumb entrichten wolt, wo er anderst über seine zimbliche nahrung von neu erworbenen oder ererbten haab und gütheren, so vil vermacht und entrathen alles nach sag der rechten.

Von unnutzen haushalter, prodigis und verschwändter ihrer güther.

Nachdem durch das tägl[iche] fressen, saufen, spilen und andere leichtfertigkeit ihrer vil sich selbst, auch ihrer weib und kinder in das äusserste verderben und an bettstaab richten, solchen schändtlich laster und übel abzubegegnen und der armen unschuldigen weib und kinder hierunter zu verschonen und von nachtheil so vil mögl[ich] zu verhüten, so ist hiemit unser ernstlicher wil und meynung, daß alle unsere amptleuth, des gleichen waiblen, geschworne, auf solche und dergleichen verthräuliche haußhalter, verschwendter und prodigi ihr sonderbahr und fleißig aufmerkhen haben, und da sie einen erfahren, der anfang, seines und seines weibs güther also leichtfertiger weis zu verschwendten, denselben alsbalden für das ambt bringen, also soll ihme von unseren beampten sein höchst sträfliches und ungebührliches verhalten mit ernst untersagt und darbey bethreuet werden, wo er von solchen seinen unzimblichen fürnehmen und verthunischen weesen nit abstehen, sich bessern, ihme selbst, auch seinem weib und kindern forthin wie es sich gebührt nutzlich und ehrbahrlich haushalten, sich beschaidentlich, weesentlich erzeigen, sein und seines weibs güther, wie einem gethreu haushalter gebührt und wohl anstehet, auch vor gott und der welt schuldig ist, aufrecht, redlich verwalten, sondern des orths in künfftig ferner mangel erscheinen wurde, daß er alsdan gewislich seiner haushaltung gantz und gar entsetzte, mandat gemacht und ihr über sein und seiner hausfrauen haab und güther vogt und pfleger verordenet werden und darzu von uns gestraft werden.

Wo dan auf solches erstes betrachten sich einer nit bessern, sondern in seinem üppichen und sträflichen verschwendten fortfahren wird, soll er widerumb zur stund und als zum anderen mehr bescheiden, ihme seine frevel zur übermüthigen verhaltung zum allerhöchsten angezogen und darauf 14 tag lang ins gefängnus geworfen werden, mit wasser und brod oder sonsten geringen speisen, nach beschaffenheit der persohn, enthalten und von danen nit gelassen werden, er habe dan zuvor angelobt und geschworen, fürohin sein leichtfertigkeit, ärgerlich und verthuenisch leben in besserung und wohlhaus zu verändern und ohne vorwissen, gutachten und bewilligung inspection zu sehen oder pflegern, die ihme von obrigkeits wegen gesetzt werden sollen, von seines und seines weibs ligenden und fahrenden güthern nichts mehr, weder wenig noch vil, zu verwendeten noch verkehren.

Es sollen auch diejenige, welche von der obrigkeit also zu inspectoren, administratoren geordnet seynd, ihn getreu fleissig aufsehen und achtung auf des verschwendters haushaltung tragen, gleich bey sonderbahr geliebt, die sie darumben thun, sollen auch zu ihren selbst eigenen geschäften und wan bey ihnen ein unfleiß gespührt, und sie vileicht das ihrig dadurch daheimb versaumben möchten, sollen unsere beampte ihnen für ihre mühe und arbeith von des verschwendters haab und guth /: ihrem verdienst, gelegenheit und vermögen nach :/ eine zimbliche belohnung schöpfen und geben lassen.

Wan aber der verschwendter obgehörte massen, die ihme von obrigkeits wegen geordnete inspectores, administratores oder mit ihrem rath, wissen und willen in seinen angefangenen verthuenischen und nichtigen weesen nachmahls eigenes kopfs fortfahren wurde, so sollen nit allein die gedachten verordnete, sondern auch ambtman, vögt und gerichtts leuth, auch alle andere geschworene befehl haben, bey ihren pflichten und eyden schuldig seyn, solches unser oberamts leuthen alsbalden anzubringen, darauf dieselben unverlängt wider nach dem ungehorsamben verschwendter greifen, ihme für gericht, darunter er gesessen, fürstellen und von obrigkeits wegen durch den waibel oder anderen geschworenen man zu ihme klagen und begehren lassen, denselben nichtigen oder ungehorsamben verthunischen, leichtfertigen mann seiner prodigalität halber von administration und verwaltung aller seiner und seiner hausfrauen haab und güther mit gericht und recht öffentlich zu entsetzen und ein mandat zu sprechen, auch ihme, sein weib und kinder und allen, der haab und güthern curatores, vögt und vormünder zu setzen.

Auf welche klagen und begehren, wan der beklagte seiner prodigalität und sträflichen verschwendters halber vorangeregter massen überwisen, sollen die richter und urthl sprecher eines jeden gerichtts schuldig seyn, ihme alsbald der obberührten administration zu entsetzen und munadt zu richten oder zu erklären, auch auf ihme sein weib, kinder entweder die zwey vorgegebene oder sonst nach gut ansehen richter und gerichtts zwey und andere männer zu curatores und vögten verordnen, die sollen sich darinen erzeigen und verhalten, wie ehrlichen vormündern gezimbt und wohlanständig, dessen hinoben auch gedacht und hernacher unter dem titul der vormundschaft ordnung weither meldung geschehen würdet.

Es sollen auch hievor dise urthl und öffentliche gethane erkandtnus an nothwendigen orthen publicirt und ausgerufen werden, auf daß mäniglich dessen wissens und ein jeder sich mit disen munadten vernichtigen mann zu contrahiren und zu handeln hätten möchte.

Dann alles, was über dises mit dem selben munadten /: ohne seinen gesezten curatore expresslich vorwissen und bewilligung :/ contrahirt oder in ander weeg, wie das immer beschehen möchte, ihme sein weib, kindern, haab und güthern zum nachtheil gehandelt, das wurde für ein nullität und nichtigkeit geachtet und auch weder kraft noch macht haben solle, vil weniger vor unseren gerichtten etwas darauf gehalten und erkannt werden.

Und dan weil die armen unschuldigen weib und kinder bisweilen mit schmerzen und bedauern zusehen müssen, wie üppich und schändlich ihr mann und vater das seinig und ihres verschwendtet und darüber sie aber alle hunger und kummer mit heissen zähern und thränen gegen himmel schreyen möchten, demnach so wollen wir denselben zu gnaden und guten auch ferner dis gesezt und geordnet haben, daß wo der mundate man von der ersten hiroben angezeigten wohnung und übel hausen anzurichten von seines weibs zugebrachten oder ererbten ligenden und fahrenden haab und güthern vil oder wenig unnutzlich veränderte oder hingegen hätte, daß zu jederzeit des weibs ihre kinder oder selben curatores dieselbigen an einigen entgeltung oder abgang frey widerumb zu fordern

und zu vindiciren macht und gewalt haben, darumb auch unsere amtleuth, richter und gericht schuldig seyn sollen, ihnen so sie darumben angelangt werden, nach aller billigkeit in- und ausserhalb rechtens darzu verhelfen, damit der, so diser haab und güther also wider recht und ungebührlich an sich gebracht, anderen ein verwahrung und exempl bey sich umbzusehen, was und mit wem ein jeder handeln solle.

Beyneben ordnen wir auch, daß der mann gehörter massen mandat gemacht, ihme auch sein weib und kindern die nothwendig gebührliche unterhaltung aus ihren haab und gut, nachdem dasselbig beschaffen, auch vil und wenig verhanden ist, durch die curatores, gericht und alle jahr darzwischen, so oft man begehrt, darumben fleissig raithung geben werden.

Wan auch in gemeinen kay[serlichen] rechten die weiber ihrer heurath güther halber vor anderen ihren männer glaubwürdigen vilerley privilegia und freyheiten haben und so dan einer ohne seines weibs hülfe zu thun und verursachten in obgehörten schulden-last verderben und abgang kommen wurde, wollen wir dasselbige weib an ihne selbst recht und billig bey solchen privilegien gelassen geschützt und gehandt habt werden.

Doch aber ein weib ihrem mann geholfen verschwenden und schulden machen, es wäre geschehen mit hoffart, füllerey, prassen, zechen, geld aufnehmen oder in ander weeg und solches auf sie kundtlich erweisen wurde, dieselbig soll ihrer freyheiten, wie jezt gehört, vor anderen ihres mannes glaubigern mitnichten geniessen, sondern ihre forderung unter die gemeinen unbestreyten glaubigern gezehlt und ihr also einiger vorthail, weder in- noch ausserhalb rechtens nichts zuerkandt oder verstattet werden.

Es macht sich auch ein weibs persohn dermassen verthuenisch, üppich, schandlich und leichtfertig halten, wir wurden gegen ihr gleichmässig oder andere strafen, wie oben ihre persohn unseren gefallen und gutachten nach vernehmen, darumb wollen mäniglich darvon gewahrnet seyn.

Item diejenigen, welche sich ehrlichen zusammen verleibt, sollen den heil[igen] ehstand, warumben derselbig eingesezt, ein gute betrachtung nehmen und nit wider gottes gebot, zucht und alle ehrbarkeit, denselben mit ihren unzüchtigen zusammen schlupfen beschlafen, sondern bis sich auf sein zeit der christlichen einsatzung rein und zichtig gegen einander verhalten, wie oben unter demjenigen articul von dem leichtfertigen beywohnen und hurerey auch befohlen worden, dan solte anderst beschehen und sich ein unzüchtige schwängerung oder kindtsgeburth befinden, oder in anderweeg, wie jetzt gesezte puncten gehandelt werden, so wollen wir die unbrichigen ungehorsamben mann- und weibs persohn mit gefängnus oder auf andere weis und weeg nit ungestraft lassen.

Policey ordnung.

Abstellung der tauf suppen, kindermahl und schänkungen.

Wir wollen auch hinführo den unnothwendigen kosten, der bey der tauf suppen und kindtsmahlen aufgangen, hiermit ganz und gar verboten, auch abgestellt und dis verordnet haben, daß den jenigen weibern, so in kindts nöthen bey einer frauen gewesen und

derselben kind betterin nächste bluths verwandten auch denen, so zu gevater erbeten und die jugend zu der christlichen tauf bestätigt, deren alle nit über ein tisch voll sein sollen, ein zimblische mahlzeit, nachdem diselbige haushaltung beschaffen, in 3 oder 4 trachten geben und daraus kein überfluss gebraucht werden.

Desgleichen wollen wir auch, daß einem kind oder kindbetherin von einer persohn, die zu gevater erbeten, nit über einen halben gulden oder ein halben cronen aufs höchst soll verehrt werden, wohl aber weniger.

Und dan andere weiber, so nit gevätterig seyn, die kindbetherin besuchen, solle keine mehr als 2 batzen wehrt, es seye an wein, geld, brod, hun, eyer oder ander mit ihnen tragen und verehren, wo aber haus arme bettlhafte kindbehterin wäre, die ohne das das almosen bedürfen, das solle jedermäniglich gevatter und andere erlaubet seyn, ihnen aus barmherzigkeit christliche hülff und handreichung ihren besten vermögen nach und gelegenheit mit zu theilen, aber sonst alle andere schänckungen, mahlzeiten, pangeten und dergleichen unkösten wollen wir bey 3 pfunden jeder verbrechender persohn abzunehmen hirmit aufgehabt haben.

Von todten-mahlen, besingnussen, sibenden, dreyßigsten und jahr zeiten.

Es ist an etlichen orthen unseres gebieths ein schändlicher brauch aufkommen, darab wir ein grosses missfallen haben, als nemblich wan ihr mann mit todt abgangen, da man solte in leid seyn, und für einen ein mitleiden haben, hat man dargegen mit grossen überflüssigen unkösten deren armen erben nit zum geringen nachtheil, todtenmähler und ladschaften bey der besingnus, sibenden und dreyßigsten anstellen und halten müsse, darbey sich weder geistlich noch weltlich geschämt zu finden.

Disem greul und todten gefräss aber zu begegnen, schaffen wir hirmit ernstlich bey 10 pfund pfennig einen jeden verbrechenden und der sich darbey befinden wurde, unnachlässlich zu entrichten, daß hinführo durchaus in unseren gantzen gebieth, kein orth ausgenommen, einige todten mähler mehr gehalten werden, vil weniger jemand darzu berufen oder gehalten, sondern die begräbnus, besingnussen, sibenden und 30igsten mit gebührenden christlichen gottes dienst wie bey dem catholischen alten herkommen celebriert und verricht werden.

Den geistlichen, die von anderen orthen also darzubrufen, solle man ungefehr so vil an gelt präsent verordnen oder heimbzutragen geben, also ungefehr zur selbigen zeit ein zimblische mahlzeit gilt und nit mehrers, dabey es endt bleiben.

Dan aber jemand den seinigen ein jahr zeit halten und ausser diser ordnung die priesterschaft und eheliche freund, die er dazu geladen und gerufen, möchte selbst speisen oder an einen wüth verdingen, und nit das mahlzeit geld dafür geben wolte, so lassen wir solches hirmit aber an oberzehnten tägen nit zu.

Desgleichen der gemeinen bruderschaft, was die selben eingangen oder gegen und mit ein ander auf und angenohmen, wollen wir nit ordnung geben haben.

Wo dan etliche persohnen versterben und deren verlassenschaft oder erb güther willen ein freundschaft zusammen kommen muß, welches gemeiniglich auf den dreyßigsten beschicht, das lassen wir wohl zu, daß eine bescheidentliche mahlzeit möge gehalten werden, aber darbey soll sich niemand anderer befinden als die jenigen, welche anspruch

zu erben haben und die nothwendiglich darbey seyn müssen, so aber jemand darwider thäte, soll gebührende straf dargegen fürgenohmen und darunter niemand verschonet werden.

Die gemeine anniversaria oder jahrtäg betreffend, wie selbige gestift, also sollen sie gehalten werden, wo aber von keiner mahlzeit meldung beschicht, so solle man dem priester und anderen, denen es gehörig, weil sich sonst bey denen mahlzeiten allerley gesindl zuschlägt und ein grosses aufgehet, das gelt dafür geben das mögen sie hernach verzöhren oder heimlich heimbtragen, ihres gefallens, wo dan anderst beschicht, sollen die kirchen pfleger darumb gestraft und in ihren rechnungen nit passirt werden.

Von kirch-weyhungen.

Diweil bishero in haltung der christlichen catholischen kirchtägen ein grausambe unordnung geführt und darob nit allein mit aufwendung überflüssiger proviant und ein grosses verzöhrt, sondern auch durch solche füllerey und andere leichtfertigkeit auch schand und laster begangen und geübt worden, demnach haben wir hierunter nachfolgende ordnung und mit ernst darob zu halten gesetzt, also

erstlich wan ein kirchweyung einfällt oder gehalten wurde, soll mäniglichen die kirchen und gottes dienst fleissig besuchen, ehe und zuvor sich derselbige des morgens geendet, niemand weder speis noch tranckh gegeben werden.

Es solten auch weder kramer, beckhen, brodträger, brandweinschänckher noch andere vor vollendung des gottes dienst feil haben, bey straf wie oben bey den anderen titul auch geboten.

Und dan findet man unverschambe gesellen, die ihren verwandten zu haus und hof laufen und sich an einer zimblichen mahlzeit nit sättigen lassen, sondern gar bis in den anderen, ja wohl auch ihren bis auf den 3ten tag ob dem ligen und überlästig seynd, dadurch weib und kindern die nothwendige leibsnahrung geschmälert und noch darzu bisweilen unmässigste besten zeiten an ihren obligenden feld und haus arbeith verhindert und in grossen kosten gebracht werden.

Demnach wollen wir, daß hinführo keine weder weibs persohnen auf einige kirchtags mahlzeiten ziehen, sie seyn dan sonderlich darzu berufen und erbeten, wo dan jemand ungeladen sich bey einer solchen mahlzeit eintringen wolte, welches gleichwohl hirmit einem jeden verboten seye, soll man doch denselben sitzen noch kommen lassen bey straf 4 pfund pfennig.

Und welcher unterthan kirchtag halten wolte, die soll aufs höchst 6 oder 8 speisen nit darzu laden, welcher aber über dise anzahl laden wird, der soll von jeder persohn straf 1 lbd bezahlen.

Wir ordnen auch, das forthin auf einer kirchweyhung den geladenen gästen mehr nit als ein mahlzeit von 4 richten und dan die nachtrachten, etwan ein sultz, kiechlein, milch, obst, kaäs oder dergleichen aufgestellt werden und darbey auf das allerlängst anderthalb oder zwey stund sitzen, nachmahls mögen sie ein weil spatzieren gehen und gegen abend, wan sich die gäst wider nach haus begeben, solle ihnen noch ein trunckh mit verrichtung überblibener speis, kaäs oder obst so lang als bey der mahlzeit fürgestellt und endl[ich] darbey gelassen werden.

Wie die nach kirchtägen oder nach weil durch dieselbigen bishero nit nur allein überflüssige unkösten aufgangen und verbraucht, sondern auch der gemeine man bey den so langen schlemmen und thremen an seiner arbeith mercklich verhindert worden, wollen wir hirit gantz und gar aufgehebt und abgethan haben, wurde sich aber jemand unterstehen, ferners einigen nach kirchtag zu halten, der soll umb 10 lbd unnachlässlich gestraft werden.

Von der faßnacht, ascher-mittwoch, mumerey und ansingen.

Nachdem wir auch vernohmen, daß der gemeine mann umb die heil[ige] weinachten, neue jahr und der heil[igen] 3 könig oder ostertag durch die ansinger und sternen bettler mächtig beschwärt und überloffen werde, daher wollen wir den bishero eingewurzleten mißbrauch des umb- und ansingens gehen unseren untertanen oder ausländischen zu beschehen hirit abgeschafft und verboten haben, daß wo fürhin dergleichen faultenzen, stern bettler in unser gebieth kommen wurden, daß sie von ihren umbstreifen abgewohnen und ihnen von denen unterthanen nichts gereicht werden soll, doch hierdurch denen armen schulern zur erlangung ihres aufenthaltens und täglicher nahrung jedes orths gebrauch nach nichts benohmen seyn.

Und dan weil das übermässig fressen und saufen, auch umblauen, verummten, stummen und verbutzen in der fasnach und aschermittwoch, mit gefangen in die brunen werfen und ander dergleichen bestialischen heidnischen mißbräuch nit allein gottes ordnung, sondern aller christlichen zuchten ehrbarkeiten zuwider, demnach so wollen wir ebenmässig, daß hinfüro keiner den anderen weder fangen, in brunen werfen weder sonst mit haltung des fasnacht küchleins beschwären, noch anlaufen, er seye dan ordentlich darzu berufen und obgleich solche ladung beschehen, so solle sie doch länger nit getischt werden, als oben die zeit bey denen kirchtägen gesetzt, und das butzen sonderlich die sich da mann und frauen in manns- und weibs kleider verstellen, darumb vil unzucht und laster fürlaufen, wie auch die verdeckten und verummten angesichter solle alles bey straf des thurms verbothen seyn.

Aber sonsten geben wir zu, daß die unterthanen den aschermittwoch, neuen jahren, faßnachten und andere gemeinen jahr täg mit beschaidenheit freund und nachbarn nach alten gebrauch zusammen kommen, ein zimliche zöch thun, lustig und frölich seyn mögen.

Von unordentlicher kleidung und tractation.

Wan dan der jüngste anno 1 zu franckhforth neuen reformation policey ordnung und nothwendiglich versehen und einer jeden obrigkeit bey nahmhaften poenen auferlegt, der landts ordnung und unterthanen gelegenheit nach eine gute beständige ordnung zu machen und darob wie sich gebührt, zu halten und sich nur durch die tägl[iche] erfahrung erscheinet, wie in allen dingen, sonderlich aber in kleidung, feder hütten und anderen geschmuckh ein unumbzimlicher und übermässig köstlicher überfluß gebraucht und angewandt, dadurch die hoffarth und leichtfertigkeit in das junge gesündl gepflanzet, gott der allmächtige zum zorn bewegt und das landt an geld und gut erstattet wurde.

Disem verderben- und übelstandt abzuegnen setzen, ordnen und wollen wir, daß insgemein alle und jede unsere unterthanen, drinner angehörige und verwandten ein jede

persohn sich ihrem stand gemäss zimlich und überflüssig, noch unordentlich, wie bishero in disen landten üblich gewesen und herkommen bekleiden sollen.

In sonderheit sollen sich die geistliche, wie es die ehrbarkeit ihr stand geistlichen rechten nach erfordert, in ihren kleidungen ehrbahrlich und geistlich halten und alle unzimbliche köstlichkeiten aus arglichen handel und wandl vermeiden.

Wo aber ein geistlicher aus bosheit seinen priesterlichen habit oder tonsur verändern, weltliche kleider anziehen und darinen betreten wurde, der soll alsobald nach ausweisung in anno 1630 auf dem reichstag zu augsburg gemachten vermeinung gefänglich genohmen, gebürlich bestrafen oder zu thun seinem ordinario überschickt werden.

Was dan unsere leuth, beamten, secretarien und canzley verwandten betreffe: die sollen sich in ihren kleidungen und gezierten ein jeder nach seiner dignität und würd, wie bey anderen höfen ihres gleichen erzeigen und erhalten. Aber unsere unterthanen auf dem landt, sie seyen jung oder alt, ledig oder verheurath, sollen keine frembde ausländische köstliche gewandt und tücher als sammet, atlas, seiden, welches englisch, niederländisch und dergleichen getuch, dessen ellen bis auf ein cronen oder 2 fl kommt, ihnen machen lassen, hüth, mantl noch kleid mit sammet, seiden, atlas, goldenen noch silbernen borten, schnüren noch verbremen lassen, sondern die gerichts leuth sich aufs allerhöchst des luidischen tuch, die übrigen aber vil mehr der anderen guten inländischen starckhen tüchern, die wahrhaft und ins wether guth seynd, unzerstochen und unverschnitten gebraucht werden sollen.

Es sollen auch keine unserer unterthanen, die sich mit dem pflueg oder handarbeith ernähren müssen, ein jederley feder tragen, es habe dan zuvor einer einen zug in krieg getan und dessen sein redliche passeporten aufzuweisen, ausgenomen in umbziehen, musterungen oder wurde einem sonsten zu tragen erlaubt, alles bey unserer unnachlässlicher straf, was aber kriegsleuth seynd, die in denen stürmen, feld schlachten, auf anschlägen ehrlich tapfer thaten vollbracht und etwas darbey bekommen, denen erlauben wür anzuhaben und zu tragen golden ring, sambt, atlas, seiden und dergleichen, so wird sich ihr kriegs vermögen und beuthe tragt nit weniger, wo von einigen oder einigsten potentaten, fürsten, grafen und herren- oder frauen persohnen in kriegs- oder hofsdiensten botschaften oder in anderweeg von ihren ehrlichen thaten gethreuen diensten oder geschicklichkeiten wegen von kleidern, goldenen ringen oder andere wie das nahmen haben möchte, was verehret würdet, das mag dieselbige persohn den verehrten zur gedächtnus wohl antragen, doch gefahr darin ausgestanden. Neben denen wollen wir auch die onnothwendige pangeten und ladschaften, in sonderheit aber die frembden köstlichen speisen und tränckhen von confect, zuckerwerckh, gewürtz, süssen wein, mulvasir und dergleichen, das dem gemeinen mann nur zu grossen untaten und verderben hülft, auch nit über 4 gekochte speisen neben kaäs und obst zu geben hiermit bey höchster straf verbothen haben.

Von bettlern.

Nachdem das landt mit teutschen und welschen bettlern sonderlichen und anderen dergleichen umbschweifenden stötzen überlofen, welches dan nit allein unseren armen unterthanen ein merckliche beschwörung und überbürdte, sondern auch den inländischen haus armen leuthen, die das almosen nit entrathen können, an ihren nothwendigen unterhaltung ein grosser abbruch wäre, derohalben gebiethen wir hiermit alles ernsts und wollen, daß nunführo alle ausländische bettler, sonder siechen und andere landtstürzer,

die hin und wider von einem landt in das andere streifen, in unserm gebieht fernes zu bettlen keines weegs gestatten, auch an gräntzen und posten nit ein- oder durchgelassen werden, sondern allenthalben mit ernstlicher trachtung aus- und abgeschafft werden sollen.

Wo sich aber über dis unser gebot einige ausländische starcke bettler, sonder siech- oder landstraißer heimlich oder öffentlich in unserm gebieht einschleichen wurden, denen sollen unsere unterthanen nichts mittheilen bey straf eines orths des gulden in das pfendt säckl zu legen.

Und wo dan über erstgethane ausschaffung für bettler oder bettlerinnen an offenen freyen jahrmärckten, hohen festen, kirchweyhen oder sonst erfunden oder betreten wurden, die sollen gefänglich angenohmen und nach gelegenheit gestraft, auch von stetten nit entlassen werden, sie haben sich dan verurphedet, die täglich ihres lebens in unser grafschaft und herrschaften nit mehr kommen zu bettlen.

Dieweil auch unter dem schein des bettlens vil und mancherley betrüglicheiten mitlaufen, oft unter dem faulen haufen, schelmen, dieb, mörder, brenner und andere übelthäter erfunden werden, so sollen demnach unsere amt und gemeine unterthanen auf solche bueben desto fleissiger achtung geben, wo einiger verdacht oder argwohn verhanden, mit nothwendiger versprechung und in anderweg nach ansehen und gestalt der sachen gegen ihnen verfahren.

Was dan die inländische recht wissentlich armdürftige leuth seynd, die sich alters, kranckheit oder andere gebrechlichkeit halber ohne das almosen nit erhalten mögen, denen soll allein in unseren gebieht, sonderlich aber mehreren theils an denen [gestrichen: er] ärben alle sie gebohren und erzohen, auch etwan lange zeit wohnhaft gewesen seynd, oder sonst andersten in der frembde zu bettlen gestattet werden.

Es sollen auch commun, gemeindt und dörfer ihre armen leuth selbsten erhalten, damit andere leuth mit ihnen nit beschwärt werden und da die spendt nit so vil einkommens, so sollen alle sonntäg durch den prediger der armen auf der cantzl gedacht werden und die darzu verordnete spendtmeister ein schüssle aufgestellt, und was nach eines jeden guten willen und vermögen dareingelegt, fleissig und ordentlich nach derselbigen gemeindt gut ansehen unter die hausarmen, mangel- und presshaften ausgetheilet werden.

Der ungezweifelten zuversicht, gott der allmächtige, als der uns die armen hoch anbefilcht, werde einem jeden sein ausgelegtes almosen 10fältig ersetzen.

Und so dann in einem fleckhen so vil arme presshafte leuthe wären, die von derselbigen gemeindte nit erhalten möchten werden, so soll ihnen in anderen unseren dörfern zu bettlen erlaubt seyn. Doch daß sie dessen schein haben und zu wissen, welch bey ihrer gemeinde nit erhalten werden können.

Wir wollen aber uns vertrösten, die ordnung zur unterhaltung der armen wedere bey ihren jeden commun dermassen angestellt, daß diejenigen andere leuth nit beschwären und anzulaufen ursach haben.

Aber die inländischen manns- und weibs persohnen, jung oder alt, die gerad und stark bey denen kundtlich ist, da sie sich mit ihrer arbeits wohl ernähren und des bettlens entrathen mögen, soll weder zu bettlen gestattet noch etwas gegeben werden.

Ebenfalls soll auch den inländischen haus armen leuthen nit zugelassen werden, ihre kinder, so alters und gesundtheit halber ihr mues und brod gewinen kunen und mögen bey sich zu behalten und in bettl zu ziehen, sondern soll ihnen mit ernst auferlegt werden, ihre kinder zur arbeith zu ziehen, oder auf befundenen ungehorsam beydens jung und alts des landts zu verweißen.

Also beschlüsslichen mit kurzen verstandt, daß frembde bettler nit passirt, vil weniger ihnen von unseren unterthanen etwas gereicht und gegeben werden solle.

Es wäre dan, daß ungefähr ein armer presshafter bettler oder bettlerin gegen nacht in unseren gebieth käme oder geführt werde, die von diser ordnung nichts wissen, dieselben mächt speisen, tränckhen und eine nacht beherbergen, aber nit länger, bey straf eines pfunds, so oft hierwider gehandelt wurde, mit ihrem anfang.

Von spiler und spileren.

Diweil aus dem spilen allerhand unrad und haaß und neid, muthwillen, zankh und hader, gotts-lästerung, frembden guths und andere untugenden erwachsen, demnach so befehlen wür, daß unsere unterthanen sich alles ungebührlichen schwören, spilen gänzlich enthalten und keine anderst als etwan umb kurzweil weder mit karten, würfeln noch andere dergleichen auf ein tag nit über 3 batzen aufs allermeist verspilen solle, bey straf 1 lbd. Die würrh und andere, die solch ungebührlich spilen wissentlich gestatten, unterschleipf und herberg darzugeben, sollen gleichmässig darumben gestraft werden.

Wurde auch jemandt sich falschen spilens unterstehen, die würfeln knipfen, falsche oder in anderweeg betrüglichkeit auf dem spil gebrauchen, der soll dieselbige falsche spil gebrauchen, der oder dieselbige falschen spiler sollen, wo sie betreten, gefänglich und peinlich nach unseren gutachten gestraft werden.

Das kegeln, blatten schiessen, ballen und dergleichen kurzweil spil, die zu übung des leibs dienen, dem schiessen ohne gewöhnlichen zilstatten, ohn übermässiges aufsetzen soll unverbotten seyn.

Hieneben wollen wür die gefährlichen und arglistigen geweth auch in sonderheit verbotthen haben, wan einer auf borg was verspilt, daß unser beambten keine bezahlung darumben gestatten sollen.

Von kupplen und heimblichen endhalt.

Nachdem das kupplen vor gott und der welt ein unverantwortlich, schädlich, ärgerlich und böß laster, also ist hiermit unser ernstlicher befehlch, daß die kuppler und kupplerin, welche durch ihre hin und wider tragende botschaft und weickhel, die sonst anderweeg wohl fromb und redlich bliben, zu unzucht und hurerey verursacht, auch diejenigen, so solchergestalt ihr haus und hof darleihen und darumben wissens tragen, mit gefängnus 14 tag lang in mit wasser und brod oder auf andere weeg nach gelegenheit der personen und übertretung sollen gestraft werden.

Und wan gleichwohl das kupplen zu den ehren diente, aber doch solches hinterrucks oder ohne vorwissen der eltern oder in mangel deren des geordneten vogts und einer

ehrlichen freundschaft beschehen, die soll nichtsdestoweniger in gefängnus neben entrichtung 10 lbd straf darüber büssen. Dan niemandt gebührte einen anderen wider geheiss und willen, seine kinder zu verkupplen. Wo dan vater und mutter, vogt und verwandte ihre ehrliche kinder und nächste bluths freundschaft selbst zu den unehren verkupplen wurden, die sollen mit urthl und recht am leben gestraft werden.

Von leichtfertiger beywohnung und hurerey.

So unsere graf- und herrschaften zwey oder mehr persohnen erfunden, die in unehren beyeinander sassen, die sollen unseren oberamtleuthen also bald angeben, von ihnen beschickt und zu dem heil[igen] ehestandt angewisen oder auf den verweigerten fahl stracks fort aus dem landt hinweggeschickt werden. Wan auch von einer ledigen tochter oder wittfrauen ein ärgerlich leben geführt und kundtbar, sollen unsere beamte solche persohn für sich beschicken und sie darvon alles ernst wahrnen, wo sie aber darüber von ihren schandtlosen leben nit abstehen wurden, sondern ferner ungebührlich zugangen, von ihr vermerckt und dessen überwisen wurde, soll sich gleichfahls des landts verwisen werden.

Sodan weithers, weil die hurerey und bueberey unter dem ledigen gesindl je länger je mehr über hand nimbt und bereits leider so weit gerathen, daß sie solches dannoch für kein sünd mehr achten, denen aber fürzukommen und auf das solche und dergleichen schändtliche muthwillige nit etwan mehr unverträglich ärgerliches leben bey gott dem allmächtigen nit etwan mehr straf und unheil bey Sodoma und Gomora über ein gantzes landt verursacht, demnach so setzen und wollen wür, daß wo hinführo zwey ledige persohnen in öffentlicher hurerey mit- und beyeinander vergriffen oder sich fleischlich vermischet und solches kundtbahr, soll die manns persohn 8 und das weibs-bild 4 tag und so vil nächdt darumben in gefängnus mit wasser und brod geleet oder in anderes nach unser ordnung gestraft werden.

Es begibt sich wohl etwan auch, daß die leichtfertigen töchter zu treibung oder hurerey stet und weeg suchen und machen ihnen gedanckhen, ob sie gleich geschwängert, seye es nur umb ein tragen und kindt bringen zu thun, dem vater gebühr alsdan das kindt zu sich zu nehmen, damit seyn sie wider glatt und ledig, auf ein solches, damit dergleichen lasterhafte schleppsäckh ihres vorhabens und meinung nit vergwüst, behalten wür uns bevor nach befindtung und gestalt der sachen, dem vater oder mutter das kindt zuzusprechen.

Wan auch zwey leedige persohnen sich ehelichen zusammen verglübt, sollen sie sich bis auf die ordentliche einführung zichtig und ehrbahr gegeneinander erzeigen und nicht strackhs also schändlicher unzüchtiger weiß zusammen schlupfen, wie bey vilen bishero beschehen ist, oder wür wurden anderen zu einem exempl mit strenger gelt- und thurms-straf gleich denen die öffentliche hurerey treiben, gegen denen procediren und verfahren lassen.

So sich dan zutrug, daß einer eine geschwängert hätte und wolte das kindt mit guten willen nit annehmen, sondern ließ die gebährende persohn zum eydt kummen und sonst kein andere darhinter steckt, daß er umbsonsten kein anderer rechter vater seye, der soll umb 10 lbd gestraft werden.

Von ehebruch, hurerey und nothzwang.

So dan ein ehgemacht, weib oder mann an einander brüchig und dessen überwisen wurden, das solle zum ersten mahl gefänglich angenohmen, der mann in den thurm an boden und das weib in ihr gebührliche gefängnus 14 tag lang eingelegt und darin mit wasser und brod, es wurde dan des weibs gelegenheit anderst erfordern, gespeist und daraus nit gelassen werden, es habe sich dan dieselbe persohn auch umb die gelt straf mit der obrigkeit gebührlich verglichen, es solle darzu der mann zu keinen dignitäten gericht oder recht gebraucht, sondern aber danzumahl deren rund entsetzt und dan die weibs persohn zu vorgesezter straf zu keiner hochzeit öffentlich tantzen, zöchen noch anderen ehrlichen gesellschaften nimmermehr geladen, sondern ob sie aus übersehen oder unbedacht dahin berufen und anderen ehrlichen weibs persohnen nit gedultet oder aber von unseren ambt und gericht leuthen oder anderen uns mit eyd bewandten befelchs leuten alsbalden mit ernst abgestraft werden bey unserer straf.

Wo aber ein eheman oder eheweib zum anderten mahl überwisen, soll diselbe brüchige persohn widerumb gefänglich angenohmen, ein monath lang mit wasser und brod enthalten, der mann auch sowohl das weib allen ehrlichen gesellschaften entsetzt und allweg doppelt so hoch als das erstmahl gestraft werden.

Wurde dan wider alle zuversicht einige ehepersohn über ausgestandenen zwey strafen noch zum 3t mahl an dem laster des ehebruchs ergriffen und nochmahls entweder unseren gefallen und gutachten auf beschaffenheit der persohn neben der geldstraf des landts verwisen werden.

Als aber ein solche persohn, so des landts verwisen, von uns oder unsrigen wider zu gnaden aufgenommen und eingelassen, noch über die übrigen ausgestandenen strafen an dem laster des ehebruchs zum 4t mahl ergriffen, die soll von leben zum todt gericht werden.

Wan auch ein lediger man oder gesell mit einem eheweib, auch ledige frau mit einem eheman in werckh der verbotenen unkeuschheit zu schaffen hätte, die von deswegen sollen gleich denen eheluthen gestraft werden und aus der ursach ist des weibs ehebruch schwärlicher und sträflicher zu achten als des manns.

Dieweil sie von einem anderen man geschwängert werden und also ihrem rechtmässigen mann einem unrechtmässigen erben zubringen und ob sich zutragen, daß ein ehgemächt gegen den anderen gefährlicher und unaussetziger weis mittl und weeg suchen wurde, desselbig zum fahl zu bringen und dadurch die eheschädigung zu erlangen, item wan zway ehe persohnen in solche blindheit fielen, daß sie wissentlich und geschwächt von ein ander die ehe brechen oder die unkeuschheit treiben, die beyde oder die eine so schuldig erfunden, sollen für recht gestellt werden und am leben gestraft werden.

So dan auch zwey persohnen der ehe halber, in welcherley das beschehe, misverständlich und ein ander für den geistlichen richter citieren wurden, soll aus allerhand bewegender ursachen der verlustige theil umb 10 lb jederzeit unnachlässig gestraft werden.

Ferner ordnen wür auch, wan einer dem anderen sein weib und tochter, sie seye jederzeit redlich, ehrlich und wohlgestalt, sambt ihrem gut und paarschaft ohne sein des manns oder der eltern wissen und willen hinweggeführt hätte, daß der mit dem schwerdt an leben gestraft werden solle.

Item wan ein mann 2 weiber und ein weib 2 männer genohmen und ihr jedes mit den beyden schon hochzeit gehalten, es seye beschehen an was endten und orthen es wölle, sie sollen dem todt, nemblich der mann das schwerdt und das weib zu verträcncken verschuldt haben.

Welcher auch eine frau oder jungfrau nothzwängt und ihr als wider ihren willen und ohne einig gegebener ursach die ehr mit gewalt abgenohmen, der soll dem wasser anbefohlen und ertränckt werden.

Von muthwilligen gesellen, die tag und nacht auf der gassen handl anstellen.

Wir wollen hiermit ernstlich gebiethen, daß sich jedermäniglich, jung und alt, was standts oder weesens die seyn, auf der gassen bey tag oder nacht fein zichtig und still verhalten, auch einer den anderen zu friden lassen und nicht bolteren, zanckhen, jauchzen, schreyen und pleren, wie das unvernünftige thier oder vied, auch keine schädliche gedichte oder gottlose lieder weder sprechen noch singen, die sich aber dessen nit enthalten, sondern hirwider dis unser gebot sträflich erzeigen werden, die sollen von allen unseren unterthanen in nächsten und zum besten gefänglich angenohmen und hierwider niemand verschont werden.

Auf daß aber solches desto weniger beschehe, so würdt in sonderheit umb so vil voneten seyn, daß die eltern ihre kinder von jugendt auf davon genohmen und also in aller unzucht und leichtfertigkeit umlaufen lassen oder wir wurden geursacht, gegen die eltern destwegen starckhen einsehen zu thun.

Das zwischen bösen und guten ein unterschidt gehalten werde.

Damit dan mäniglich vor laster und untugenden sich desto mehr verhüte und dargegen den jenigen, so sich eines ehrbahrlichen wandel und handels beflissen, in allweg vor anderen geehrt und befördert werden, so wollen wir dannoch, daß die jenigen persohnen, welche unehrliche thaten und handlungen überwisen oder gründtlicher schandt und laster halber öffentlich diffamirt und verläumbt wären, bey anderen ehrlichen leuthen an den gemeinen zusambenkunften, jahr-tägen, tafelen, gastereyen oder dergleichen orthen nit gelitten, vil weniger zu einigen ehrlichen ämbtern gebraucht oder zugelassen werden sollen.

Als wollen wir auch des unehrlichen pastard und pfaffen kindern sich anderen ehrlich gebohrenen nit fürbrechen oder gleichmachen, sondern etwas zuruckhen und hinter sich gehalten, dan thätten sie solches nit, wolten entweders anderen vorsitzen, gehen, stehen, reithen oder fahren, sollen sie mit spott davon abgewisen werden.

Nit weniger sollen auch diejenigen, welche laster und thaten halber gestraft werden, sich gegen andere ehrlichen unberichtigen leithen etwas beschaiden und eingezogen als andere verhalten. Auch sich nit oben aufsetzen oder fürziehen, anderst wurden sie gleichfahls mit schimpf davon abgewisen.

Von liecht- und gunckel häusern.

Dieweil wür befinden, daß aus der nächtlichen versamblung licht- und gunckhel stuben nichts anderst als allerhandt unzuchten, tantzen, spilen, mumereyen, fressen, saufen, hurereyen und endlich volle bäuch erfolgen, als manchem ehrlichem mann sein tochter und gesündt nit allein spott und schand, zu dem es vor gott ein greul, geführt, sondern auch solche leichtfertigkeit, schlemen und tremmen das seinig heimlich gehaltener weiß abgetragen würdet, demnach so wollen wür dise unnothwendige liecht- und gungelstuben ganz und gar abgethan, verbothen und uns gegen die übertreter, auch denen so ferner haus, hof und unterschlaipf darzu geben wurden, mit gelt und thurmstraf zu verfahren vorbehalten haben.

Wo dan ehrbahre leuth mit ihren gesündl umb erspahrung holtz und liecht zu ihren nachbarn oder verwandten zur stuben mit ihren gespünst oder anderer arbeith gehen wollten, das soll ihnen ohnverwehrt, aber doch ihnen hirmit alle leichtfertigkeit, gesang und unzüchtige wort verboten haben.

Von hochzeiten und schänkinen.

Bishero ist bey den gehaltenen hochzeiten und schänckhinen ein merklicher überflüssiger unkosten an speis und tranckh, daraus dan beschwerliche theuerung folgt, angefangen, damit gleichwohl denen hochzeitleithen ganz und gar nit gedient und doch mancher säckel dardurch leer worden und hätte vileicht der mehrere theil das verzöhrte geld wohl sonsten daheimb in anderweeg zu haus nothdürftig.

Demnach nun fürzukommen, ist hirmit unser ernstlicher befehl, will und meinung, daß man hinführo, wo zwey persohnen zu der heil[igen] ehe greifen und nit über 200 fl zue kirchgang, damit solche ehrlicher vollzochen werden, oder doch zur mahlzeit nit über 12 persohnen laden und setzen mögen, es wurde ihnen dan die hochzeit von ihren eltern oder sonst guten freunden gehalten und von unseren ober amtleuten ein mehrers vergunt, bey straf einer persohn 1 lbd, so der bräutigamb und wüth jeder halb unnachlässlich bezahlen sollen.

Und so reiche vermögliche leuth hochzeit halten, sollen dieselbe nit mehr als 30 oder 40 persohnen des meistens aber vor 4 tisch laden bey vorgesetzter straf, und dan nach gelegenheit der zeit bey den wüthen kein manns persohn theurer aber wohl weniger als umb .5. und ein weibs-persohn 4 batzen eingedingt oder sonsten von denen hochzeitlichen persohnen nit weither darzu geschossen werden, alles bey straf 5 lbd beydes die hochzeitleuth und wüth halben theil zu bezahlen.

Welche dan armuth und unvermogens halber nur solche schlechte örther oder pfennig wehrts hochzeit anstellen und demselbigen solle keinesweegs gestattet werden, die obbestimfte anzahl, sondern allein etliche ihre nächsten bluths verwandten zu laden, auch dis fahls nit über ein oder aufs allermeist zwey zöchen zu halten vergunt haben.

Es soll auch fürohin umb vil unnothwendige kosten zu vermeiden kein hochzeit zum längsten über anderthalb oder zwey tag wehren und die nach oder gesellen tåg, wie die mögen genannt werden, hiemit ganz und gar abgestellt seyn bey straf 5 lbd eine jede übertretende persohn anzulangen.

Und dieweil auch bishero an denen hochzeiten mit den geschänken und verehrungen ein grosser mißbrauch gewesen, solchen nun abzuschaffen ordnen wür und wollen, daß hinführo ausserhalb vater und mutter ein schwächer und schwiger, bruder und schwester,

denen wür hirinen ihren freyen willen lassen, niemand, weder verwandte noch bekandte, welche gleich diselbige seyn, die in unseren graf- und herrschaften wohnhaft seyn, weither oder mehr nit schenckhen sollen, dan das sohn eltern persohn ein gulden auch aufs höchst, ein einzige persohn, wittiber oder witwen ein patzn 6, 7 oder 8, ein junger gesell, ein jungfrau 3, 4 oder 5 batzen des meistens bey straf 5 lbd.

Wür wollen ebenmässig bey jezt gedachter straf, unseren unterthanen zum nutzen, wohlfarth und guten hirmit geboten und verboten haben, daß hinführo weder weibs- noch manns persohnen, weder reiche noch arme aus einer herrschaft in die andere oder aus einem fleckhen in den anderen, so zu denen zöchen oder schänckhungen ziehen sollen, es seyen dan ihnen dieselbige persohn von dem hochzeiter oder hochzeiterin unter obstehender zahl geladen oder an selbigen orth, alda die hochzeit gehalten, wohnstatt, denen soll es ohnverboten seyn.

Was aber das jung ledige gesündl betrifft, ob dieselbigen ein offentlichen ehrlichen züchigen tantz, den unsere ambleuth erlauben möchten und mit dem trunckh oder unzucht zu gefallen in dem nächsten fleckhen auf ein virtl oder halbe meil weegs nachziehen, sich alda züchtig und beschaidentlich halten, denen wollen wür solches nit abgeschlagen haben, aber andere winckhel üppich und leichtfertige neben denen sollen bey dem thurm und anderer straf hiermit allerdings abgestellt und verboten werden.

Ferners setzen und wollen wür hirmit ernstlich, daß keiner unserer unterthanen an unser oder unsere oberambleuth verweisung und bewilligung beschehen, auch ehender nit zu bürger oder einwohner auf und angenohmen werden, dieselbige persohnen haben sich dan zuvor bey ihren herren oder leibaigenschaft ledig und dargegen uns, wie andere unsere leibaigen unterwürfig gemacht, daran wür kommen und content seyn mögen.

Von denen gartknechten.

Es gibt die tägliche erfahrung und der schaden selbst zu erkennen, wie hoch unsere unterthanen und arme leuth von denen umbstrafenden müssig gehenden garth- knecht und herren losen knechten zu berg und thal sonderlich an den einzigen orthen mit abnehmung des ihrigen beschwert, angriffen und beschädiget werden, denen noch fürzukommen, befehlen wür hirmit ernstlich und wollen, daß keiner unserer unterthanen hinführo einige garth- oder herren lose knecht, die dem samblen, hinterfangen und bettlen nachziehen, ausserhalb der gewöhnlichen wüthshäuser, welches doch auch über ein nacht nit beschehen soll, beherbergen, noch anderst halten bey straf 1 lbd von jedem verbrachten zu entrichten.

Es wäre dan, wo ein abgedanckter knecht, der sich verzöhrt oder sonst kranckh wäre und nit vil zum besten, aber doch seinen redlichen passport aufzuweisen hätte, uns durch unser gebieht zuge, dem es auf sein demüthiges gebührliches bitten mag ein jeder nach seinem freyen willen und guten gefallen etwas mittheilen, es seye ein stuckh brod, heller, pfennig oder was anders, aber die übrige faul tropfen, handwerkhs- oder andere werckhlose leuth, so sich nur auf garten legen, soll man an allen orthen erstlich mit guten, wo solches nichts verfangen möchte, alsdan mit gewalt ausschaffen und keinem nichts geben.

Wird sich aber einer damit nit ab- oder ausweisen, sondern die leuth damit hochmächtigen tringen, zwingen oder ängstigen, denselben sollen unsere unterthanen gesambter handt, darumben ja ein nachbar dem anderen an straf 10 lbd beyspringen soll,

gefänglich annehmen und uns überantworten, wir wollen nach gestalt der sachen mittl und straf gegen ihme vorzunehmen wissen.

Solte sich aber einer zur wehr stellen und nit wollen gefangen geben, und derselbig frevler darüber durch sein verursachen und gegenwehr, in sonderheit wan er sich auf vorgehend von unsertwegen gethans versprechen und ermahnen, in die gehorsamb nit gehen wolte, von denen unsrigen beschädiget oder gar endlich entleibet wurde, dessen sollen sie kein endtgelt haben noch in ungunen darumb angelangt werden.

Wir gebiethen auch ferner unseren amtleuthen und unterthanen, daß sie alle jahr zu unterschiedlichen mahlen unverwahrneten sachen, so oft sie solches für ein nothdurft achten, mit ihren nachbarn dises losen gesündls halber auf dem landt, in wäldern, heuhäusern und anderen dergleichen verdächtigen orthen besuchung thun und anstellen, und in fall dan solcher gestalt argwöhnische persohnen betreten wurden, sollen sie oder er, wie sie mit tauf- und zunahmen heissen, wessen landts sie seynd, weme sie zustenden, von wann sie ziehen, was ihr thun und lassen, wohin sie wollen, was sie an disem orth zu schaffen und gemeiniglich was ihr intent und vorhaben seye mit allen umständen ernstlich befraget und was unwichtiges befunden, dieselben umb ferner inquisition in verhaft genohmen, die übrigen aber mit scharpfen betrohungen, wan sie mehr der enden angriffen, mit gefängnus oder in ander weeg gegen sie zu verfahren aus dem landt gewisen werden.

Von denen zigeunern.

Demnach auf etliche unterschiedliche gehaltenen reichs tagen und sonderlich durch jüngst in anno 77 zu franckhfurth erneuerte reichs policey ordnungen geboten, beschlossen, und fürsehen worden, keine zigeuner in dem reich teutscher nation zu gedulden.

Also befehlen wir hirmit allen und jedem unseren unterthanen, fordist unseren ober- und unter amtleuten, das sie gemelte zigeuner weder manns- noch weibs persohnen noch ihren anhang in- und durch dis unser landt ziehen, zu handeln oder zu wandlen und noch vil weniger kurtz oder lang darinnen sich aufzuhalten gestattet, sondern von dannen hinweeg weisen, und mit ernst darabhalten und sie daran weder passporten noch anderes, so sie aufweisen möchten, nit hinterlassen.

Wo aber sie sich nit abweisen lassen, sondern hierüber in- und durch dis landt ziehend betreten werden, solten sie von den unsrigen gefänglich angenohmen und geliefert und alles, was bey ihnen befunden, es seye an pferdten, püxen, wahren, kleider, paarschaften oder anderen zum halben theil unter diejenigen, so sie beygefangen und geliefert, ausgetheilet werden.

Wan auch jemand etwas gegen solchen zigeunern, die nur auffahren und verräther der christenheit, sondern auch ehrliche leuth mit zauberey bestelen, beluigen und betrügen, wie sie immer kundten, mögen mit der that handeln oder vornehmen wurde, der soll daran nit gefreflet noch unrecht gethan haben.

Register.

Der erste titul von erbschaften in absteigender linie

Erstlich, wie die eltern in ihrer elteren luckhen stehen.

Was und wie kinder erben sollen, wan ihr vater allein und vor der mutter stirbt.

Wie und welcher gestalt die hinterlassenen kinder erben sollen, wan ihr mutter vor dem vater stirbt.

Wie es hernacher, so der in leben verblibene vater oder mutter unverändert auch abstirbt, der theilung halber mit denen kindern gehalten werden soll.

Von erbnehmung deren kindern und kindts kindern.

Wie es mit künftigen erbschaften gehalten soll werden, wan sich in obigen fählen der in leben verblibene vater oder mutter widerumb geändert und aus nachfolgender ehe auch kinder verlasset.

Von erbnehmung der kindts kinder allein, da keine kinder, sondern kindts kinder allein verhanden.

Daß in des ehnl oder ahnl erbnehmung die enickhl den urehnl oder uhrahl, ohngeacht sie in grad näher, allerdings ausschliessen.

Von unehelichen und legitimirten oder gehlichten kindern und derselben erbgerechtigkeit.

Von erbschaften in aufsteigender linie.

Wie vater und mutter allein oder zugleich ihre kinder erben.

Wan ehnl und ahnl erben sollen.

Wan ehnl und ahnl beyderseiths von vater und mutter verhanden, wie die erben sollen.

Wan die persohnen aufsteigender linie in ungleichen grad seynd, wie sie erben sollen.

Wan beyderseiths ehnl und ahnl in ungleicher zahl seynd, wie sie miteinander erben sollen.

Wie die rechte geschwisterige an einander erben sollen und vater und mutter, die gleichwohl in leben, davon ausschliessen.

Wan neben vater und mutter und geschwisterig auch geschwisterich kinder zu beyden bandten verhanden.

Wie ehnl und ahnl oder deren eines sambt des verstorbenen rechten geschwisterigen oder deren kindern erben oder ausgeschlossen werden sollen.

Wie man erben soll, wan beyderseiths von mutter und vater ehnl und ahnl neben den verstorbenen enickhls geschwisterigen verhanden

Daß die kinder von ihrem vater oder mutter enickhln von ihrem ehnl und ahnl allein geerbt werden, wan sie von einem bandt geschwisterige oder deren kinder verlassen.

Von erbschaften in der beyderseiths oder zwerch linie.

Wie rechte geschwisterige oder derselben kinder erben, daß die rechte geschwisterig allein miteinander in die stäm

oder häupter erben sollen.

Wie es mit des bruders erbnehmung gehalten soll werden, wan rechte geschwisterige auch ein halbe geschwisterige verhanden seynd.

So etwas verlassen, so zuvor ein halbe geschwisterige mit einander geerbt haben.

Das geschwisterige kindts kinder so ihr vater noch in leben, von ihres ehnl's bruders oder schwester erbschaft außgeschlossen werden.

Daß bruder oder schwester kinder von beyden bandten ihres vaters oder mutter stief brüder oder schwester auch ausschliessen.

Von erbnehmung der stief geschwisterigen allein und derselben kindern.

Wan stief-geschwisterige kinder allein noch in leben, das solche in die häupter und nit in die stämme erben sollen.

Wan zumahl keine geschwisterige noch geschwisterig weder von einem bandt noch zum anderen verhanden, wer alsdan erben soll.

Wan enickhl ohne leibs erben absterben, wohin das von ihrem ehnl und ahnl ererbte guth hinfallen soll.

Wie vater und mutter ihre enickhl und kinder erben sollen.

Von erbnehmung deren eheleithen.

Wie und was die eheleithe, so eines verhanden, ohne erzeugte eheliche kinder mit todt abgeheth, von einander erben sollen.

Wie eheleuth aneinander erben, wan keine bluths verwandten innerhalb der zehenden sippzahl verhanden.

Von erbschaften der eheleith, die gleichwohl keine kinder beyeinander erzeugt, der mann aber aus vorgehender ehe erzeugte kinder verläßt.

Von erbnehmung, so das verstorben weib aus voriger ehe kinder verläßt.

Wan beyde eheleuth kinder aus vorigen ehen haben, wie es mit der erbschaft gehalten werden soll.

Wie in vorigen fällen verstanden werden soll.

**Von erbnehmung der obrigkeit,
so derselben zuständig, und in 8 fählen sich begreift.**

**Von testamenten, lezten willen, vermächtnussen,
übergaben und anderen geschäften von todts wegen,
so sich in 9 fählen begreift.**

Erstes mittl und formb zu testiren vor gericht.

Formb eines testaments zweyer eheleithen die aneinander zu erben einsetzen.

Formb eines offenen testaments.

Formb eines anderen testaments.

Formb eines heimlichen oder öffentlichen testaments, so von der hohen obrigkeit aufzurichten ist.

Formb durch einen kay[serlichen] notarium zu testiren

Formb eines anderen testaments.

Wan und was ein landts- oder gerichtsschreiber über aufrichtung der testamenten und lezten willen sich verhalten und schwören soll.

Verzeichnus der gandt.

Formb und verbahnung des malefiz-gerichts.

Klag auf die fürgestellte malefiz persohn.

[Schuldbriefe]

Formb eines schuld briefs.

Formb wie man die brief wider heraus begehren soll.

Folgt wie man die urthl sprechen soll.

Wie man einen zünß brief einlegen soll.

Der anderte titul [Polizeiordnung]

Von kramern, beckhen, brod tragern, brandweinschenckhen und anderen.

Von verbot der sonn- und feuertäg.

Von gotts lästern, fluchen und schwören.

Von zauberey, wahrsagen und aberglauben.

Von gastgeben, würthen und tafern.

Von allerley zu trinckhen.

Von faulnutzen und müssiggänger.

Von austheilung, banckhen, rüsten und denen so sich fürsätzlich über ihr vermögen in schulden steckhen.

Von unnutzen haushalter.

Von abstellung der tauf suppen und kindermahl.

Von todtenmahlen und besingnussen.

Von kirchweyhungen.

Von der fasnacht und ascher mittwoch.

Von unordentlicher köstlicher kleidung.

Von bettlern.

Von spilen und spilern.

Von kupplen und heimlichen endthalt.

Von leichtfertiger beywohnung und hurerey.

Von ehebruch, hurerey und nothzwang.

Von muthwilligen gesellen, die tag und nacht auf der gassen handl anstellen.

Das zwischen bösen und guten ein unterschid gemacht werden soll.

Von liecht und gunckel häusern.

Von hochzeit tägen und schänckinen.

Von denen gart knechten.

Von zigeinern.